



Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache in der Tristramschlucht

**durch
Herrn Johann Hölzl**

Bescheid vom 10. Juli 2025

**über die Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb
einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm
1,8 einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicher-
ung sowie privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begeh-
barer Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zu-
gang**

Aktenzeichen:
322.1-6430.02-2019/022879

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Landratsamt
ab Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Inhaltsverzeichnis

Bescheid:.....	1
A. Planfeststellungen	1
I. Planfeststellung zum Gewässerausbau nach § 68 WHG	1
1. Planunterlagen Gewässerausbau	2
2. Sachverhalt und Beschreibung Gewässerausbau	2
3. Zweck	2
II. Planfeststellung zur Änderung der Eisenbahnanlage nach § 18 AEG.....	3
1. Planunterlagen Änderung der Eisenbahnanlage	3
2. Sachverhalt und Beschreibung Änderung der Eisenbahnanlage	3
3. Zweck	3
B. Bewilligung	3
1. Gegenstand der Bewilligung	3
2. Zweck	3
3. Dauer der Bewilligung	3
4. Beschreibung der Gewässerbenutzung	4
C. Hinweis auf die naturschutzrechtliche Ersetzungswirkung	4
D. Planunterlagen	4
E. Nebenbestimmungen	7
I. Wasserwirtschaft	7
II. Naturschutz	16
III. Waldrecht	18
IV. Eisenbahnrecht.....	18
V. Geogefahren.....	24
VI. Baurecht	25
VII. Gemeinde Bischofswiesen	26
VIII. Immissionsschutz	27
IX. Fischereifachberatung	27
X. Vorbehalt	28
F. Entscheidung über Einwendungen.....	28
G. Kostenentscheidung	28
Gründe :	29
I. Sachverhalt	29
II. Rechtliche Würdigung:	32
1. Zuständigkeit	32
2. Anwendungsbereich und Zulassungspflicht nach Wasserrecht und Eisenbahnrecht	32
3. Umweltverträglichkeitsprüfung: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 und § 25 UVPG (§ 26 UVPG)	35
4. Zulassungsfähigkeit Gesamtmaßnahme.....	82
5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der naturschutzrechtlichen Auflage Nr. II.1.....	105
6. Würdigung der im Verfahren vorgebrachten Verbandsstellungennahmen	106
7. Würdigung des Gesamtergebnisses (Abwägung).....	129
8. Kostenentscheidung	129



Landratsamt BGL | Salzburger Str. 64 | 83423 Bad Reichenhall

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Johann Hölzl
Tristramweg 30
83483 Bischofswiesen

Umwelt

Unser Zeichen: 322.1-6430.02-2019/022879

Sachbearbeitung: Herr Greindl

Kontakt:

T: +49 8651 773-566

F: +49 8651 773-560

karl.Greindl@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 10.07.2025

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Bau- grundsicherung sowie privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehrter Wartungs- tunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zugang

Anlagen:

- 1 genehmigter Plansatz (wird mit gesonderter Post versandt)
- 1 Adressenliste DB
- 2 Kabelpläne der DB Nr. 2057018629 B und 2057904651
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Hölzl,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

Bescheid:

A. Planfeststellungen

I. Planfeststellung zum Gewässerausbau nach § 68 WHG

Der von Herrn Johann Hölzl eingereichte Plan über die Gewässerausbaumaßnahmen in der Bischofswiesener Ache für die Maßnahmen

- Neugestaltung der Sohlschwellen Nr. 5 und Nr. 6;
- Neuerrichtung der Sohlschwellen Nr. 7 und Nr. 8 inkl. Nachbettsicherung und Sohlanpas- sung;
- Profilanpassung der Bischofswiesener Ache im Unterwasser nach dem Auslauf;
- Errichtung einer naturnahen Anrampung an der Sohlschwelle Nr. 4;
- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage;

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Landratsamt
ab Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

- Errichtung eines Fischabstieges in der Sohlschwelle Nr. 6 und
- Herstellung eines Niedrigwassergerinnes zwischen den Sohlschwellen Nr. 6 und Nr. 7

wird nach Maßgabe der Ziffern 1. und 2. sowie der Nebenbestimmungen unter E. festgestellt.

Von dieser Entscheidung sind mit umfasst:

- a) **Baugenehmigung** für baugenehmigungspflichtige Anlagenteile
- b) **Rodungserlaubnis** nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG für folgende Flächen:

Rodungsflächen der WKA Hölzl			
Nr.	Fl.-Nr. (Gmkg. Bischofswiesen)	Bezeichnung	Fläche
1	1214/0, 1117/0 und 1117/2	geplanter Standort Fischtreppe	235 m ²
2	911/57	Tunnelausgang, Spundwand, Kraftwerk, Zulauf	230 m ²
3	1835/0	Standort Hütte, Tunneleingang	30 m ²
4	1835/0	Zufahrt Hütte, geplantes Kraftwerk	302 m ²
5	911/57, 911/58 und 911/29	Lagerplatz Rohre, Betonfertigelemente	202 m ²

1. Planunterlagen Gewässerausbau

Dem festgestellten Plan liegen die unter Punkt D. aufgeführten Unterlagen, die mit den jeweiligen amtlichen Prüf-, Sicht- und Bescheidsvermerken versehen sind, zugrunde.

2. Sachverhalt und Beschreibung Gewässerausbau

Herr Johann Hölzl beabsichtigt die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 einschl. Errichtung einer Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie eines privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbare Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude für den oberen Zugang. Ferner wird eine Bewilligung für das Aufstauen, Ausleiten und Einleiten von Wasser aus der Bischofswiesener Ache für den Betrieb einer Wasserkraftanlage beantragt.

Der Vorhabensträger beantragt in diesem Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserkraftanlage notwendigen Gewässerausbaumaßnahmen die Planfeststellung nach § 68 WHG für die Neugestaltung der Sohlschwellen Nr. 5 und Nr. 6 sowie der Neuerrichtung der Sohlschwellen Nr. 7 und Nr. 8 inkl. Nachbettsicherung und Sohlanpassung, der Profilanpassung der Bischofswiesener Ache im Unterwasser nach dem Kraftwerksauslauf, der Errichtung einer naturnahen Anrampung an der Sohlschwelle Nr. 4, der Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und der Errichtung eines Fischabstieges in der Sohlschwelle Nr. 6 und Herstellung eines Niedrigwassergerinnes zwischen den Sohlschwellen Nr. 6 und Nr. 7.

3. Zweck

Die planfestgestellten Anlagen dienen der Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

II. Planfeststellung zur Änderung der Eisenbahnanlage nach § 18 AEG

Der Plan für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserkraftanlage erforderlichen Änderung der Eisenbahnanlage (Eisenbahnstrecke Nr. 5741 Bad Reichenhall - Berchtesgaden Hbf) bei Streckenkilometer 16,773 wird nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz nach Maßgabe der unter Nr. E. IV. beschriebenen Nebenbestimmungen festgestellt.

1. Planunterlagen Änderung der Eisenbahnanlage

Dem festgestellten Plan liegen die in Punkt D. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

2. Sachverhalt und Beschreibung Änderung der Eisenbahnanlage

Durch die von Herrn Johann Hölzl beabsichtigte die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 einschl. Errichtung einer Stahlpundwand zur Bau- grundsicherung sowie eines privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbare Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude für den oberen Zugang wird eine Änderung der Bahnanlagen der Eisenbahnstrecke Nr. 5741 Bad Reichenhall - Berchtesgaden Hbf bei Streckenkilometer 16,773 erforderlich. Die Unterquerung der Bahnstrecke durch den Wartungstunnel stellt eine Änderung im Sinne des § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dar, welche als Folgemaßnahme des Kraftwerksbaus im Wasserrechtsbescheid mitentschieden wird.

3. Zweck

Die planfestgestellten Anlagen dienen der Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung regenerativer Energie.

B. Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung

Dem Vorhabensträger Johann Hölzl wird die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen der Bischofswiesener Ache auf 565,65 m ü.NN.
- Ausleiten von 2,50 m³/s Wasser und energetische Nutzung mittels doppelt regulierter Kaplan-Turbine und Einleiten dieser Wassermengen in die Bischofswiesener Ache

erteilt.

2. Zweck

Die bewilligten Benutzungen dienen der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

3. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird zum **31. Juli 2055** befristet.

4. Beschreibung der Gewässerbenutzung

Geplant ist der Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache in der Tristramschlucht. Hierzu ist die Errichtung eines Schlauchwehres an einem bestehenden Querbauwerk zum Aufstau der Bischofswiesener Ache, die Wasserentnahme von maximal 2,50 m³/s aus der Bischofswiesener Ache und die Wiedereinleitung des Wassers in die Bischofswiesener Ache nach energetischer Nutzung geplant. Zur Herstellung der Durchgängigkeit soll zusätzlich der Bau und Betrieb einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage realisiert werden.

Das geplante Kraftwerk soll auf den Grundstücken Fl. Nr. 911/57 (vorher Teilfläche Fl. Nr. 911/29) sowie Fl. Nr. 1116 in der Gemarkung Bischofswiesen errichtet werden.

Beschreibung der Gewässerbenutzungsanlage	
Art der Gestattung:	Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG
Kraftwerkstyp:	Ausleitungskraftwerk
Turbinenart:	doppelt regulierten Kaplan-Turbine
Anzahl der Turbinen:	Eine
Ausbauabfluss [m³/s]:	2,5 m³/s
Ausbaufallhöhe [m]:	netto 5,80 m
Elektrische Leistung:	Turbine: 128 kW, Generator 120 kW
Rechenanlage (Typ / Breite [m] / Höhe [m] / Stabprofil / Stababstand [mm] / rechn. Anströmgeschwindigkeit [m/s]):	Querrechen, lichte Stabweite 15 mm, Anströmgeschwindigkeit 0,35 m/s
Wehranlage (Typ / fest / beweglich / Anzahl der Wehrfelder / Wehrbreite [m] / Wehrhöhe [m]):	Schlauchwehr wassergefüllt, 8 m Breite und 1,65 m Höhe
Stauhöhe [müNN]:	+565,65
Staulänge [m]:	bis Sohlschwelle Nr. 4, ca. 45 m
Fischaufstiegsanlage (FAA) Typ / Länge / Breite / Tiefe / Beckenanzahl:	Technischer Fischpass/ Beckenlänge: 2,10 m / Beckenbreite: 1,50 m / Wassertiefe: 0,40 m / Beckenanzahl: 42.
Abfluss der FAA [l/s]:	130 l/s
Fischabstiegsanlage (Typ):	1. Abstiegskorridor mit oberflächennaher und sohlener Öffnung, 2. Spülklappe bei Spülvorgängen 3. Nach Legung Schlauchwehr über das Wehrfeld

C. Hinweis auf die naturschutzrechtliche Ersetzungswirkung

Die für den Eingriff in geschützte Biotope notwendige Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch diese wasserrechtliche Gestattung ersetzt. Auf die Ersetzungswirkung wird nach Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG hingewiesen.

D. Planunterlagen

Dem festgestellten Plänen des Gewässerausbaus und der Änderung an der Bahnanlage sowie der wasserrechtlichen Bewilligung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Planunterlagen der Ingenieurbüros Ederer, Hauptstr. 7, 92699 Bechtsrieth, die landschaftspflegerische Begleitplanung von den Landschaftsarchitekten Längst & Voerkelius, Am Kellerbach 21, 84036 Landshut, und die Bewertung nach § 30 BNatSchG vom Diplom-Biologen Markus Sichter, Hinterbichl 2, 83236 Übersee, zugrunde und umfasst folgende Unterlagen:

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Bericht/Planinhalt</i>	<i>Anlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>Datum</i>
	<i>Vom WWA geprüft:</i>			
1	Erläuterungsbericht	Anlage 2	-	23.02.2018
2	Erläuterungsbericht Hydraulikgreifer	Anlage 2	-	07.12.2018
3	Lageplan Hydraulikgreifer	Anlage 2	1:100	07.12.2018
4	Hydraulische Berechnungen HQ100	Anlage 2	-	07.12.2018
5	Unterlagen n-1	Anlage 2	-	07.12.2018
6	Hydraulisches Gutachten	Anlage 2	-	06.06.2019
7	Hydraulisches Gutachten - Ergänzung	Anlage 2	-	10.01.2023
8	Schreiben AZ 20 Revisionsfall	Anlage 2	-	09.01.2022
9	Berechnung Abflussmenge Revisionsklappe	Anlage 2	-	09.01.2022
10	Prüfung Rechenstababstand	Anlage 2	-	11.09.2023
11	Übersichtslagepläne	Anlage 3	1:5000	23.02.2018
12	Bestandsplan Grundriss - Längsschnitt	Anlage 4	1:100	23.02.2018
13	Bestandsplan Querprofile 1-8	Anlage 4	1:100	23.02.2018
14	Bestandsplan Querprofile 9-12	Anlage 4	1:100	23.02.2018
15	Eingabeplan Grundriss	Anlage 5	1:100	22.08.2023
16	Eingabeplan Grundriss - Längsschnitt	Anlage 5	1:100	22.08.2023
17	Eingabeplan Querprofile 1-8	Anlage 5	1:100	23.02.2018
18	Eingabeplan Querprofile 9-12	Anlage 5	1:100	23.02.2018
19	Flurkarte	Anlage 6	1:1000	23.02.2018
20	Hydrologische Daten, Daten Pegel Stanggass	Anlage 8	-	23.02.2018
21	Hydraulische Nachweise	Anlage 9	-	Versch.
22	Unterlagen Stahlspundwand - Erläuterungsbericht	Anlage 14	-	08.01.2018
23	Unterlagen Stahlspundwand - Lageplan	Anlage 14	1.100	28.06.2016
24	Unterlagen Erstellung Zufahrt,	Anlage 15	-	08.01.2018

Lfd.Nr.	Bericht/Planinhalt	Anlage	Maßstab	Datum
	Bahnunterquerung - Erläuterungsbericht			
25	Unterlagen Erstellung Zufahrt, Bahnunterquerung - Lageplan	Anlage 15	1:200	22.10.2014
26	UVP-Bericht	Anlage 17	-	22.09.2023
27	Fachbeitrag WRRL	Anlage 18	-	05.01.2022
28	Eingabeplan Bauabschnitt, Baustelleneinrichtung	Anlage 19	1:200	05.01.2022
29	AZ 24 – Erläuterungen Hydraulik inkl. Skizzen	Anlage 20	-	04.01.2022
30	AZ 25 - Erläuterungen Hydraulik Bauphase inkl. Skizzen	Anlage 21	-	05.01.2023
31	AZ 26 - Erläuterungen Fangedämme Bauphase inkl. Plandarstellungen	Anlage 22	-	09.01.2023
32	AZ 11 – Aussagen zu Fischschutz, Fischaufstiegsanlage und Geschiebeführung	Anlage 23	-	16.03.2020
33	AZ 15 – Stellungnahme IB Ederer zu eingegangene Stellungnahmen	Anlage 24	-	21.10.2020
34	Alternativplanungen Schlitzpass	Anlage 25	-	25.01.2021
35	Alternativplanungen Fishcon	Anlage 26	-	26.03.2021
36	AZ 16 – Aussagen zu Bauablauf, Geschiebe, Grundwasser, FFA	Anlage 28	-	10.02.2021
37	AZ 19 – Aussagen zu Revisionsver- schlüssen, FAA, Fischabstiegsanlage, diverse Stellungnahmen	Anlage 29	-	05.11.2021
	<i>Vom WWA gesehen:</i>			
38	Planungszustand HQ _{Extrem} Revisionsfall Spülklappe	Anlage 2	-	30.11.2022
39	Übersichtslagepläne	Anlage 3	1:50.000	23.02.2018
40	Auszug Katasterkarte	Anlage 6	1:5000	20.10.2011
41	Auszug Liegenschaftskataster inkl. Karten	Anlage 6	1:1000 1:2000	27./ 23.11.2017
42	Kopie Freistellung Grundstücke/ Gestattungsvertrag DB	Anlage 7	-	31.05.2017
43	Leistungsplan Wasserkraftanlage	Anlage 10	-	Ohne
44	Datenblatt Turbine	Anlage 11	-	23.11.2017
45	Informationsmaterial Schlauchwehr	Anlage 12	-	Ohne

Lfd.Nr.	Bericht/Planinhalt	Anlage	Maßstab	Datum
46	Ausführungsbeispiel Querrechenanlage	Anlage 13	-	Ohne
47	Prüfbericht Wellstahlrohrdurchlass	Anlage 15	-	15.07.2014
48	Geologisches Gutachten Wellstahlrohrdurchlass	Anlage 15	-	18.06.2014
49	Naturschutzfachliche Unterlagen (LBP)	Anlage 16	-	22.09.2023
50	Entscheidung für Beckenpass	Anlage 27	-	02.07.2021

Die Planunterlagen sind mit dem Prüf- und Gesehen-Stempel des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 31.08.2020, die ergänzten Planunterlagen mit Datum vom 21.11.2024 versehen. Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten. Die Unterlagen sind mit dem Bescheidsstempel des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 10.07.2025 versehen.

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Buchst. A und B dieses Bescheides bezeichneten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

E. Nebenbestimmungen

I. Wasserwirtschaft

Allgemeines:

- I.1. Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Pflichten und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und -auflagen nicht vollständig enthalten.
- I.2. Die Benutzung der Grundstücke des Freistaates Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein) kann in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Wasserrechtsbescheid.

Bauausführung und Anzeigepflichten

- I.3. Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- I.4. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die untenliegenden Wasserkraftanlagen sind rechtzeitig vorher zu informieren.
- I.5. Der Baustellenbereich ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Auf schützenswerten Baumbestand ist bei der Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung Rücksicht zu nehmen. Trübungen in der Bischofswiesener Ache sind zu jeder Zeit während der Bauausführung mit geeigneten Maßnahmen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

- I.6. Sämtliche Baugeräte müssen außerhalb der Arbeitszeiten (nachts, Wochenende und sonstige arbeitsfreie Tage) aus dem Abflussbereich der Bischofswiesener Ache und den Hochwasserüberschwemmungsflächen der Bischofswiesener Ache bei einem HQ100 entfernt werden.
- I.7. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine maßgeblichen negativen Veränderungen der Abflussverhältnisse für den Hochwasserfall (HQ100) gegenüber dem Ist-Zustand auftreten. Temporäre baustellenbedingte Einbauten (Fangedämme) müssen baulich so ausgeführt werden, dass diese bei anlaufender Hochwasserwelle zerstört werden und dürfen nicht mit einer massiven Sicherung (z.B. Wasserbausteine) vor Abschwemmungen geschützt werden. Die in den ergänzenden Unterlagen angegebenen Höhenlagen der Fangedämme dürfen nicht überschritten werden. Es ist ein verantwortlicher Hochwasserschutzbeauftragter schriftlich gegenüber dem Landratsamt Berchtesgadener Land und Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu benennen, der eigenverantwortlich das Wettergeschehen verfolgt und entsprechende Maßnahmen einleitet.
- I.8. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Arbeiten gemäß den Vorgaben des Bescheides, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- I.9. Aushub darf – auch nicht vorübergehend – weder in das Gewässer eingebracht noch auf den Uferböschungen oder in HQ₁₀₀-Überschwemmungsbereichen der Bischofswiesener Ache gelagert werden.
- I.10. Vor Baubeginn sind das Datenblatt zur Schlauchwehranlage sowie Angaben zur Redundanz der Sicherheitssysteme zu sämtlichen Anlagenteilen dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.
- I.11. Neu geschaffene Uferbereiche sind mit geeigneten Wasserbausteinen zu sichern.

Bauwasserhaltung

- I.12. Für die Bauwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen zu stellen.

Verwendung wassergefährdender Stoffe

- I.13. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Überschwemmungsbereichen der Bischofswiesener Ache gelagert werden. Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer, des Bodens und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Im Gewässerbett arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorrätig zu halten.
- I.14. Das Einleiten von Abwasser und die Ablagerung von Abfällen sind verboten.
- I.15. Weiteres in Bezug auf die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der Fachkundigen Stelle im Landratsamt Berchtesgadener Land abzustimmen.

Bauabnahme

- I.16. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Bauherr die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG mit der Anerkennung zur Abnahme von wasserbautechnischen Anlagen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteile, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine

ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Die Bauabnahme ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein unaufgefordert vorzulegen.

- I.17. Für die bisher bereits errichteten Anlagenteile ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Teilabnahme durch den privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen und dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein unaufgefordert vorzulegen.

Bestandspläne

- I.18. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage sind dem Wasserwirtschaftsamt Bestandspläne vorzulegen, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung in digitaler Form. Darin sollen alle Maß- und Höhenangaben (nach Beendigung der Bauarbeiten vermessen) enthalten sein.

Höhensystem

- I.19. Sämtliche Höhenangaben (z.B. Tekturplanung, Bestandsplan, Stauziel etc.) sind in weiterer Folge auf das neue amtliche Höhenbezugssystem Deutsches Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016) in m. ü. NHN anzugeben. Die in den bisher vorgelegten Unterlagen verwendeten Höhenangaben, sofern sie nicht in diesem System erfolgten, sind nachrichtlich mit aufzunehmen. Georeferenzierte Koordinatenangaben sind im System UTM anzugeben.

Betrieb, Betriebsvorschrift, Dokumentation, Überwachung

- I.20. Die Wasserkraftanlage ist ordnungsgemäß zu betreiben. In allen Betriebsphasen ist darauf zu achten, dass keine Schwallwirkung entsteht.
- I.21. Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat das festgelegte Stauziel von 565,65 m ü. NN an der geplanten Stauanlage (Schlauchwehr) in der Bischofswiesener Ache außerhalb von Hochwasserabflüssen unter Berücksichtigung der Geschiebedurchgängigkeit dauerhaft einzuhalten. Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraft- bzw. Wehranlage ist sicherzustellen, dass das Stauziel mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.
- I.22. Zur Sicherstellung bestmöglich gedämpfter Abflussschwankungen beim Heben und Senken der Schlauchwehre bzw. der beweglichen Kraftwerkseinheiten sind geeignete Betriebsweisen in die Betriebsvorschrift einzuarbeiten.
- I.23. Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein einen Ansprechpartner zu nennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und möglichst kurzfristig vor Ort sein kann.
- I.24. Der Kraftwerksbetrieb ist ausführlich zu dokumentieren. Dabei sind alle wasserwirtschaftlich relevanten Daten (z.B. fortlaufende Aufzeichnungen zu Turbinendaten, Ober- und Unterwasserstände im Kraftwerks- und Staubereich, Auf- und Abstauphasen, Messwerte, Pegeldaten oder Betriebsdaten zum Rechenreiniger) festzuhalten, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- I.25. Über Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Anlagen sind in geeigneter Form Unterlagen (Betriebstagebuch) gemäß DIN 19700 – Teil 13 zu führen, die folgende Eintragungen mit wasserwirtschaftlicher Relevanz mindestens enthalten:
- Name des Betriebsbeauftragten
 - Name des diensthabenden Betriebs- und Wartungspersonals
 - wesentliche Betriebsvorgänge
 - Messwerte
 - Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
 - Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten
 - Anordnungen zu wasserwirtschaftlich relevanten Punkten

- besondere Vorkommnisse

- I.26. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.
- I.27. Vor Inbetriebnahme hat der Wasserkraftbetreiber eine Betriebsvorschrift gemäß DIN 19700 für den Betrieb, der Wartung und Unterhalt der Anlage zu erstellen. Neben dem Normalbetrieb ist hier insbesondere auch auf Störfälle und den Revisionsfall der einzelnen Anlagenteile einzugehen. Diese ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein unaufgefordert vorzulegen.
- I.28. Vom Unternehmer als Betreiber der Stauanlage ist nach DIN 19700 ein Stauanlagenbuch inkl. Sicherheitsbericht zu erstellen und aktuell zu halten. Stauanlagenbuch und Sicherheitsbericht sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorzulegen.
- I.29. Eine Revision ist nur bei entsprechend niedrigen Wasserständen und mit einem temporär zu errichtenden Fangedamm nach vorheriger Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt Traunstein und Landratsamt Berchtesgadener Land möglich.
- I.30. Der Wasserspiegel ist von der Wasserführung der Bischofswiesener Ache abhängig. Die Wasserkraftanlage ist nur im Rahmen des natürlichen Zuflusses in dem genutzten Gewässer ohne Schwallbetrieb zu betreiben.

Höhenfestpunkt

- I.31. Die einzuhaltende Stauhöhe von 565,65 m ü. NN bzw. die ermittelte Stauhöhe in m ü. NHN (DHHN 2016) ist mittels Eichpfahl und/oder Rückmarken oder in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein gefahrlos jederzeit zugänglich überprüfbar an der Wehranlage zu kennzeichnen. Die Niederschrift über die Setzung des Eichpfahls und der Setzung der Rückmarken ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vor Beginn des Aufstaus vorzulegen. Das Merkblatt Nr. 2.4/6 des LfU vom 20.11.1998 ist entsprechend zu beachten.

Hochwassersicherheit und Anlagensicherheit

- I.32. Die Hochwassersicherheit darf durch die baulichen Anlagen am Kraftwerk bzw. Wehrbereich und durch den Höherstau nicht maßgeblich verschlechtert werden.
- I.33. Die Bischofswiesener Ache führt vor allem bei Hochwasser erhebliche Mengen an Treibgut. Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Erhaltung eines leistungsfähigen Abflussquerschnitts muss dieses Treibgut im Hochwasserfall die Anlage gefahrlos und sicher passieren und gegebenenfalls entnommen werden. Bei Verklausungen im Hochwasserfall ist eine rasche Auflösung bzw. Entnahme sicherzustellen. Der vorgesehene Hydraulikgreifer ist hierfür ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und darf nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- I.34. Die Unterkanten aller Einstiegsöffnungen (Türen, Fenster, Schächte etc.) in das Betriebsgebäude sind entsprechend der ergänzenden Antragsunterlagen oberhalb der maßgebenden Wasserspiegellagen (höchster Wasserspiegel aus den im hydraulischen Bericht vom 10.01.2023 berechneten Szenarien für HQ100 und HQExtrem) zu situieren.
- I.35. Das Betriebsgebäude ist in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen wasserdicht auszuführen. Die geplante Montageöffnung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einstautiefe und Strömungsverhältnisse im Hochwasserfall wasserdicht auszuführen und die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen. Arbeiten und Kontrollen an der Abdeckung der Montageöffnung sind gemäß Ziffer 25 zu dokumentieren.
- I.36. Für die tatsächlich vor Ort ausgeführte Schlauchwehranlage sind die redundanten sicherheitsrelevanten Anlagenteile sowie Betriebsweisen vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen und dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.

Baustoffe, Bodenaushub und Abbruchmaterial

- I.37. Sämtliche Aushubmaterialien, welche außerhalb der Bischofswiesener Ache anfallen, dürfen nicht - auch wenn es sich um unbelastetes Material handelt - zum Zwecke der Entledigung in Gewässer eingebracht werden.
- I.38. Für sämtliche Verfüllungen ist unbedenkliches Material ohne Fremdanteil und ohne organische Bestandteile (kein Oberboden) zu verwenden, sodass keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer und das Grundwasser zu erwarten sind. Die Herkunft des Materials ist zu dokumentieren.
- I.39. Vorhandene Bauwerke werden teilweise abgebrochen. Anfallendes Abbruchmaterial ist nach den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.
- I.40. Es dürfen nur Stoffe als Baustoffe, Bauhilfsmittel, Bauwerksteile, Anker, Bohrpfähle, Injektionen usw. ins Grundwasser eingebracht werden, die keine potentiell wasser-gefährdenden Anteile enthalten (z.B. chromatarmer Zement, Schalungsöle auf Pflanzenölbasis, usw.). Für die in das Grundwasser eingebrachten Baustoffe ist die Unschädlichkeit für das Grundwasser nachzuweisen.

Grundwasser

- I.41. Grundsätzlich dürfen sich auf Grund des Höherstaus der Bischofswiesener Ache keine maßgeblichen nachteiligen Veränderungen des Grundwasserstandes für Dritte ergeben.
- I.42. Der Höherstau darf sich nicht negativ auf die direkt danebenliegende Bahnlinie auswirken.
- I.43. Nicht mehr für den Bau benötigte Spundwände sind spätestens nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen, um die natürlichen Fließwege im Untergrund wiederherzustellen. Sollen Spundwände im Uferbereich verbleiben, so ist spätestens bei Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage unaufgefordert für diese Spundwände ein Nachweis für die statische Notwendigkeit durch ein geologisches Fachbüro zu erbringen.

Allgemeinde Anforderungen zum Bodenschutz

- I.44. Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird.
- I.45. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- I.46. Bei der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von zwei Metern einzuhalten. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupen aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupen oder Hochlöffelbagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen. Weitere Hinweise zum Umgang mit Oberböden und kulturfähigen Unterböden bietet der Leitfaden des Bundesverbands Boden „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ (Erich Schmidt Verlag 2013).
- I.47. Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen im Projektbereich sind entstandene schädliche Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 unter Nr. 7.3 a), b), d) und g) sowie unter der Nr. 7.4 a), b), c) und f) zu beachten.

Eisabdrift

- I.48. Der Betreiber hat für eine möglichst schadlose Regelung der Eisverhältnisse, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses, zu sorgen.

Querprofile/Geschiebemanagement

- I.49. Die Geschiebedurchgängigkeit der Anlage muss gewährleistet sein und ist nachzuweisen. Diese wird maßgeblich durch die Betriebsweise der Anlage beeinflusst. Es sind daher vor Inbetriebnahme der Anlage weitere Nachweise und Untersuchungen zur Festlegung der Betriebsweise im Hinblick auf eine Gewährleistung der natürlichen Geschiebedurchgängigkeit notwendig – insbesondere ist hierfür der Abfluss, bei dem der Geschiebetrieb beginnt, zu ermitteln.
- I.50. Die Kontrolle der Maßnahmen und Betriebsweise für die Geschiebedurchgängigkeit ist über ein Monitoring der Sohle zu ermitteln. Hierzu sind im Einflussbereich der Kraftwerksanlage von der Stauwurzel bis ins Unterwasser der Kraftwerksanlage (gesamter Unterhaltungsbereich) regelmäßig unaufgefordert Querprofilaufnahmen gemäß folgender Vorgabe zu erstellen:
- erstmalig vor Baubeginn
 - nach größeren bettbildenden Abflüssen ($\geq \text{HQ}_{20}$)
 - die ersten fünf Jahre jährlich, um die Entwicklung der Sohle der Neuanlage einschätzen zu können.

Wenn keine maßgeblichen Änderungen der Sohle in den ersten fünf Jahren feststellbar sind, ist eine Erhöhung des Intervalls auf acht Jahre nach schriftlicher Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein möglich.

- I.51. Die Anzahl und Lage der Querprofile bestimmt sich nach folgenden Mindestvorgaben:
- Die Sohle oberhalb der Wehranlage bis zur Stauwurzel ist mit 3 Profilen aufzunehmen. Davon ein Profil direkt oberhalb der Wehranlage und ein Profil direkt unterhalb der Stauwurzel und ein Profil mittig dieser beiden Profile.
 - Die Sohle unterhalb der Wehranlage ist mit einem Profil innerhalb des Unterhaltungsbereichs unterhalb der Nachbettsicherung aufzunehmen.

Diese Vermessungen können auf der bezeichneten Strecke auch in Form einer hochauflösenden Vermessung mit geeigneten Mitteln wie der Laserbathymetrie (beispielsweise Befliegung mit UAV und Laserscan mit „grünem Laser“) oder gleichwertigen Technologien durchgeführt werden.

Sollte eine Sohlvermessung mit hochauflösendem Verfahren nicht möglich sein, ist die Gewässersohle im bescheiden festgelegten Umfang durch herkömmliche Querprofilaufnahmen zu vermessen.

- I.52. Für den Hochwasserabfluss schädliche Anlandungen im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von der Stauwurzel bis ins Unterwasser der Wasserkraftanlage sind auf Kosten des Betreibers bei geeigneten Abflüssen durch rechtzeitige Staulegung in das Unterwasser zu verbringen.
- I.53. Das eventuell sich im Oberwasser angesammelte Geschiebe muss im Gewässer verbleiben und darf erst nach schriftlicher Zustimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein maschinell in das Unterwasser verbracht werden.
- I.54. Zur Ermittlung von stauanlagenbedingten Maßnahmen in der Sohle ist vor Inbetriebnahme der Anlage die maximale mittlere Sohlhöhe (max. Anlandungssohle) im Einflussbereich der Kraftwerksanlage zu ermitteln. Die aufgenommen Querprofile sind mit dieser zu vergleichen, um mögliche negative Anlandungen feststellen zu können und mit Maßnahmen entgegenwirken zu können. Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist die Ermittlung der max. Anlandungssohle vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- I.55. Die Querprofilaufnahmen müssen stets an derselben Stelle aufgenommen werden. Die genaue Lage der Querprofile ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen und von dem Betreiber vor Ort auf eigene Kosten dauerhaft zu kennzeichnen.
- I.56. Die Querprofilaufnahmen und die Vergleiche mit der max. Anlandungssohle sind gemeinsam unaufgefordert dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein jeweils digital zu übermitteln.

- I.57. Die Querprofilaufnahmen sind nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein in das amtliche System einzupflegen. Informationen zum System und Zugang sind beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein einzuholen.

Stauraumspülungen

- I.58. Die Durchführung von abflussabhängigen Stauraumspülungen sind in der Betriebsvorschrift vorab festzulegen und mit der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- I.59. Vom 01. Oktober bis 31. März (außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einem Hochwasserereignis) sowie zu Niedrigwasserzeiten sind Stauraumspülungen aus gewässerökologischen Gründen untersagt.
- I.60. Stauraumspülungen dürfen aus ökologischen Gründen erst bei deutlich sichtbaren Trübungen in der Bischofswiesener Ache durchgeführt werden.

Durchgängigkeit und Restwasserabfluss

- I.61. Die geplanten Fischauf- und Fischabstiegsanlagen sind gemäß den eingereichten Plänen zu errichten und mit den berechneten Mindestwassermengen dauerhaft zu betreiben.
- I.62. Die Fischaufstiegsanlage ist grundsätzlich nach DWA-Merkblatt bemessen, weicht jedoch baulich von den üblichen Anlagen ab. Die Auffindbarkeit des Einstiegs ist aus fachlicher Sicht nicht optimal. In der Bauausführung sind Spielräume zu einer nachträglichen Optimierung (Rohrlänge, Einstiegswinkel) zu berücksichtigen.
- I.63. Es ist vor Baubeginn aus hydraulischer Sicht zu prüfen, ob die Rohre, die das Turbinenwasser abführen, am Auslauf mit einem Gitter versehen werden können, um das Einschwimmen der Fische zu verhindern.
- I.64. Die sohlnahe Öffnung in den Fischabstieg ist so zu gestalten, dass diese für Mühlkoppen erreichbar ist. Es ist baulich oder betrieblich sicherzustellen, dass die ins Unterwasser beförderten Fische mit dem dort ebenfalls ankommenden Rechengut nicht kollidieren. Der Nachweis kann beispielsweise in Form einer (Foto)-Dokumentation mehrerer Spülvorgänge mit entsprechenden Treibgutanteil erfolgen.
- I.65. Ein dauerhafter Restwasserabfluss von mindestens 230 l/s in das Mutterbett der Bischofswiesener Ache ist vorrangig sicherzustellen. Dazu sind mindestens 130 l/s über die geplante Fischaufstiegsanlage und mindestens 100 l/s über die geplante Fischabstiegsanlage in das Mutterbett der Bischofswiesener Ache abzugeben. Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass die Beschickung der Fischauf- und Fischabstiegsanlagen bzw. Mindestwasserführung stets Vorrang vor der Stromerzeugung hat. Die Dotationsmengen sind daher solange aufrecht zu erhalten, wie es der natürliche Zufluss der Bischofswiesener Ache ermöglicht.
- I.66. Zur Kontrolle des festgesetzten Mindestwasserabflusses sind Messeinrichtungen zur Abflussmessung an geeigneter Stelle der Anlage zu installieren. Art und Lage der Messeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme mit dem WWA Traunstein abzustimmen.
- I.67. Die Mindestwasserführung ist regelmäßig mind. wöchentlich zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- I.68. Verklausungen, insbesondere an der Fischauf- und Fischabstiegsanlage sind stets unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Lockströmung, die z.B. nach Hochwasserereignissen oder Geschiebeumlagerungen auftreten können, sind regelmäßig zu kontrollieren und stets zu beheben.
- I.69. Ein sicherer Zugang zu den Restwasserabgabestellen und zum Eichpfahl bzw. den Rückmarken muss für die Überprüfung der Restwassermengen durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein jederzeit gefahrlos – auch unangemeldet – möglich sein. Innerhalb 3 Monate nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage sind die errechneten Abflüsse über die Öffnungen und Ausschnitte für die Fischauf- und Fischabstiegsanlagen

von dem Unternehmer in einem Naturversuch mit geeigneter Messung auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Messung ist von einem fachlich geeigneten Büro durchzuführen und auszuwerten. Dies ist in ausreichender Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorzulegen. Je nach Ergebnis sind die Öffnungen und Ausschnitte an die festgelegten Wassermengen anzupassen.

Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage und Fischschutzanlage

- I.70. Die Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit per Sichtprüfung zu prüfen und das Ergebnis der Sichtprüfung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- I.71. Die Funktionsfähigkeit der geplanten Fischaufstiegsanlage ist einmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage mittels Reuse in der Hauptwanderzeit der Leitfischart zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch ein geeignetes einschlägiges Fachbüro zu begleiten. Die genaue Durchführung und der Zeitraum sind vorher mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen.
- I.72. Die Anströmgeschwindigkeit am Feinrechen ist einmalig unmittelbar nach Inbetriebnahme der Fischabstiegsanlage bei Ausbauabfluss in der Bischofswiesener Ache mittels geeigneter Methode zu überprüfen.

Fischschutzanlagen

- I.73. Die geplante Fischschutzanlage inkl. der Sohlleitwand unterhalb des Horizontalrechens ist gemäß den eingereichten Plänen zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Der Stababstand des Feinrechens ist auf max. 12 mm zu reduzieren.
- I.74. Die technischen Daten des Horizontalrechens sind mit dem geplanten Anströmwinkel zu ergänzen.

Betriebliche Angaben

- I.75. Der Oberwasserspiegel (Stauziel) am Schlauchwehr und die Betriebswassermenge der Turbine ist automatisch als 15-Minuten-Mittelwert elektronisch aufzuzeichnen. Diese Daten sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der elektronische Datensatz ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Betriebliche Aufzeichnungen

- I.76. Weitere Betriebliche Aufzeichnungen des Kraftwerkbetriebes sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen bzw. in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Umgang mit Treibgut

- I.77. Treibgut, welches sich an der Wehranlage oder Rechen sammelt, ist vom Betreiber ordnungsgemäß zu entsorgen. Angeschwemmte Bäume oder Wurzelstöcke können eine Gefahr für die Unterlieger darstellen und dürfen nicht wieder eingebracht bzw. weitergeleitet werden.

Gewässerausbau

- I.78. Die durch den Gewässerausbau umgestalteten Bereiche sind im hergestellten Zustand dauerhaft durch den Unternehmer zu unterhalten.

Gewässerunterhaltung

- I.79. Die Unterhaltung der Bischofswiesener Ache (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) obliegt dem Freistaat Bayern. Der Unternehmer kann grundsätzlich - zum Schutz seiner Anlagen - weder Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer noch Ausbaumaßnahmen am Gewässer vom jeweils zuständigen Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten am Gewässer verlangen. Er hat im Gegenteil – unabhängig von der Gewässerunterhaltung – in eigener Verantwortung alle zum Schutz seiner Anlagen notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein festzulegen und auf ihre Kosten auch auszuführen, wenn die Anlagen durch Hochwasser oder natürliche Veränderungen der Sohle gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- I.80. Der Betreiber hat folgende Gewässerabschnitte zu unterhalten:
- von der Stauwurzel ab der etwa 45 m oberstrom der Stauanlage gelegenen Wildbachsperre (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Sohlschwelle Nr. 4) bis zum Ende der Profilanpassungen im Unterwasser (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: ca. 50 m unterhalb Sohlschwelle Nr. 5 (Schlauchwehr)) inkl. der beiden Sohlschwellen Nr 4 und 5 sowie sämtliche bestehende Bauwerke in diesem Abschnitt.
 - die Fischauftieg- und Fischabstiegsanlagen.
- I.81. Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen ist unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und das Landratsamt Berchtesgadener Land bereits im Vorfeld rechtzeitig zu informieren.
- I.82. Der Betreiber hat jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung die Durchführung von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden, auch wenn dadurch der Betrieb der Kraftwerksanlage eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden muss.
- I.83. Die Unterhaltungsgrenzen sind auf Kosten des Betreibers vor Ort dauerhaft sichtbar zu kennzeichnen.

Wasserwirtschaftliche Anlagenunterhaltung

- I.84. Alle, der Benutzung dienenden Anlagen, sowie zugehörige Betriebsanlagen sind gemäß den geltenden technischen Regeln für diese Bauwerke durch den Betreiber zu überwachen, instand zu halten und instand zu setzen. Dieses ist durch eine regelmäßig durchzuführende Eigenüberwachung zu dokumentieren. Kann die Anlagensicherheit nicht mehr durch Maßnahmen der Instandhaltung bzw. Instandsetzung gewährleistet werden und besteht Erfordernis für den Bestand des Bauwerkes fort, so ist eine Sanierung oder ein Ersatzneubau vorzunehmen.
- I.85. Zur Wasserkraftanlage gehören insbesondere die Wehranlage (Schlauchwehr), das Kraftwerksbauwerk (Schachtbauwerk für die Kaplan-Turbinenanlage), Einlaufbereich mit Querrechenanlage und Auslaufbereich, Fischauf- und Fischabstiegsanlage sowie die durch die sohlnahe Anbindung veränderte oberstrom gelegenen Wildbachsperre (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Sohlschwelle Nr. 4).
- I.86. Rechtsverhältnisse oder gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Die Anlagen sind von dem Betreiber so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter nicht zu besorgen sind.
- I.87. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage entschädigungslos allen künstlichen und natürlichen Veränderungen des Gewässers anzupassen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Haftung

- I.88. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des

Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Bauwerke, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Mitteilungs- und Anzeigepflichten

- I.89. Der Unternehmer hat auf Anforderung hin, dem jeweiligen Bayerischen Ministerium oder seinen nachgeordneten Behörden die jeweils verlangten statistischen Angaben über die mit der Gewässerbenutzung verbundenen Anlagen, insbesondere dem Kraftwerksbetrieb zu erheben und vorzulegen.

Rechtsnachfolge

- I.90. Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Berchtesgadener Land dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

Allgemeines Betretungsrecht der Ufer

- I.91. Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage jedermann auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Durch entsprechende Schilder kann auf den Haftungsausschluss hingewiesen werden.

Betretungsrecht der technischen Gewässeraufsicht (tGewA)

- I.92. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht besteht die Verpflichtung, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein das Betreten des Grundstücks und der Betriebsanlagen zu ermöglichen.

Vorbehalt

- I.93. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

II. Naturschutz

- II.1. Der vorliegende LBP (Stand 22.09.2023) ist als Teil der Genehmigung mit sämtlichen festgesetzten Maßnahmen lückenlos und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Umsetzung und Fertigstellung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und schriftlich sowie fotografisch zu dokumentieren. Die Maßnahmen müssen zwingend vor Eintritt von Verbotstatbeständen umgesetzt und wirksam sein. Hierfür muss vor Baubeginn sichergestellt und dargelegt werden, dass die angedachten Flächen für Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang verfügbar sind.
- II.2. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind weiterhin folgende Maßnahmen vor Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und darzulegen: Gehölze sind vor Ausführung auf das

Vorhandensein von Baumhöhlen, Spalten und sonstigen potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten hin zu überprüfen, um artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen zum aktuellen Zeitpunkt sicher ausschließen zu können. Dies gilt auch für neue relevante Strukturen, welche sich bis zum Zeitpunkt der Umsetzung gebildet haben können. Hier sind entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen des vorliegenden LBPs unmittelbar vor bzw. während der Fällung durchzuführen, die geeignet sind vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weitgehend zu vermeiden.

- II.3. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 14 BNatSchG dürfen Gehölzfällungen und der ggf. erforderliche Abbruch von Steinmauern im Uferbereich nur außerhalb der Vogelbrutzeit, das heißt in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden (Art. 16 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind für Außenbeleuchtungen ausschließlich insektenfreundliche LED-Leuchtmittel (warmweißes Licht) zulässig.
- a. Die Beleuchtung ist auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren.
 - b. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei bei maximal 2400 K liegen.
 - c. Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt.
 - d. Die Beleuchtung ist an Bedarfszeiten (Geschäfts-, Arbeitszeit) anzupassen. Nach Beendigung der Nutzung muss die Beleuchtung um mind. 70% gedimmt oder ganz ausgeschaltet werden. Optimal eingestellte Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren sind zu verwenden.
 - e. Gebäude- und Wegbeleuchtung sind mit möglichst niedrigen Lichtmasten mit „Full-Cut-Off-Leuchten“ (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizonte) auszuführen.
 - f. Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (max. 1m über dem Boden) und ggf. mit Bewegungsmeldern umzusetzen.
- II.4. Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung der im vorliegenden LBP sowie oben genannten nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope durch das Vorhaben zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bau- und Anlagephase des geplanten Vorhabens.
- II.5. Der Meldebogen für die Ökokontofläche aus dem Ökokonto der Bayerischen Staatsforsten Berchtesgaden (Finstersteintratte- Helltratte und Klausbrunn) ist unmittelbar nach Abbuchung der 22.735 Wertpunkte der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- II.6. Das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „mittel“ und die vorhabenbezogene Wirkung mit „gering bis mittel“ eingestuft (Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung, Stand 03.06.2020, Anlage 5 zu § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV).
- a. Die Ersatzzahlung in Höhe von 13.500 € ist innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids an das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten:

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF
Verwendungszweck: 322.76430.02
Landratsamt Berchtesgadener Land

- b. Der Einzahlungsbeleg ist der unteren Naturschutzbehörde, Fachbereich 33, am Landratsamt Berchtesgadener Land vom Antragsteller schriftlich oder per Email (naturschutz@lra-bgl.de) zwei Wochen nach Einzahlung vorzulegen.

Sofortvollzug und Zwangsgeldandrohung:

- II.7. Die sofortige Vollziehung der Nummer II.1. genannten Auflage wird angeordnet.
- II.8. Falls der Unternehmer den in Nummer II.1. dieses Bescheides festgelegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 11.000,00 Euro zur Zahlung fällig

III. Waldrecht

- III.1. Dauerhaft gerodete Waldflächen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
- III.2. Der verbleibende Wald unmittelbar angrenzend zur geplanten Rodungsfläche ist in seiner Schutzwirkung durch geeignete ingenieurbologische und waldbauliche Maßnahmen zu stärken (z. B. flächiger Unter- und Voranbau von Weißtanne, Buche, Eibe und Stechpalme).
- III.3. Sämtliche o. g. Auflagen müssen in geeigneter Weise geplant, beschrieben und vor Implementierung nachgewiesen und zur fachlichen Prüfung am AELF Traunstein vorgelegt werden.

IV. Eisenbahnrecht

Auflagen Eisenbahnbundesamt, München:

- IV.1. Es ist grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Änderungen der sichere Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet werden darf.
- IV.2. Es muss sichergestellt werden, dass der Eisenbahnbetrieb auf dieser Bahnstrecke durch die Baumaßnahmen, inkl. aller dazu gehörigen Zusammenhangsarbeiten, für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage, weder gestört, noch beeinträchtigt wird.

Auflagen DB AG, DB Immobilien, München:

Nebenbestimmung DB Netz AG, Konstruktiver Ingenieurbau:

- IV.3. Ein Aufstauen im Bereich der Tristramschlucht entlang der Uferböschung zu unserem Gleis hin ist auszuschließen bzw. die Uferböschung im angestauten Bereich entsprechend der geänderten Nutzung und der neuen Lasten so herzustellen, dass sie den neuen Aufgaben gerecht wird.
- IV.4. Ein plötzliches Öffnen der Wasserkraftanlage und die damit verbundene Erhöhung der Fließgeschwindigkeit kann Schäden am Erdkörper verursachen bzw. bereits vorhandene unkritische Schäden in ihrer Erscheinung beschleunigen. Daher ist auch hier eine Aufnahme des Ist-Zustandes notwendig und mit geeigneten baulichen Maßnahmen eine Gefährdung der Uferböschung auszuschließen.

Hinweis:

Bitte wenden Sie sich für Rückfragen an die DB Netz AG, Herrn Christoph Janitzky, I.NA-S-NMÜ-IF, Bezirksleiter KIB, ALV der Bezirke Rosenheim und Freilassing. Sie erreichen Herrn Janitzky bei der DB Netz AG, Friedenstraße 1, 81671 München, Tel. 089 1308-49518, Fax 089 1308-4630, Mobil: 0151 65637765 oder per Mail: christoph.janitzky@deutschebahn.com.

Nebenbestimmung DB Netz AG, Fachbereich Oberbau

IV.5. Spundwand Ausbau:

Wenn die Spundwand ausgebaut werden soll, ist die Gleislage direkt nach dem Ausbau und nach 6 Wochen mindestens nach der Richtlinie 824.0530 Ersatzmessung von Hand für die oberbautechnische Freigabe zu messen und gegebenenfalls Instand zu setzen.

Hinweise:

Bitte wenden Sie sich wegen Rückfragen an die DB Netz AG, Herrn Josef Fickler, Oberbau Freilassing (I.NA-S-N-MÜ_IO 01). Sie erreichen Herrn Fickler bei der DB Netz AG, Rupertusstr. 1, 83395 Freilassing, Tel. +49 8654 471 525, Fax 49 8654 471 541 9636 541, Mobil: 0160 97462602 oder per Mail: josef.fickler@deutschebahn.com

Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

- IV.6. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.
- IV.7. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- IV.8. Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.
- IV.9. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.
- IV.10. Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

Hinweis:

Bitte wenden Sie sich wegen Rückfragen an die DB Netz AG, Herrn Josef Fickler, Oberbau Freilassing (I.NA-S-N-MÜ_IO 01). Sie erreichen Herrn Fickler bei der DB Netz AG, Rupertusstr. 1, 83395 Freilassing, Tel. +49 8654 471 525, Fax 49 8654 471 541 9636 541, Mobil: 0160 97462602 oder per Mail: josef.fickler@deutschebahn.com

- IV.11. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- IV.12. Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten.
- IV.13. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.
- IV.14. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und

mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

- IV.15. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.
- IV.16. Der Bauherr hat zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden.
- IV.17. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- IV.18. Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Hinweis:

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Ranzinger, I.NF-S-D, Tel.: 015237409612, Mail: marinus.ranzinger@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- IV.19. Die Sicht auf Signale und Signalanlagen muss gemäß den geltenden Richtlinien ständig – auch während der Bauphasen – uneingeschränkt gewährleistet sein.
- IV.20. Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- IV.21. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.
- IV.22. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- IV.23. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.
- IV.24. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.
- IV.25. Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.
- IV.26. Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.
- IV.27. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in

jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

- IV.28. Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.
- IV.29. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- IV.30. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- IV.31. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Brandschutzabstände nach Maßgaben der BayBO aus bahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht übernommen werden.
- IV.32. Ergänzend weisen wir vorsorglich noch darauf hin, dass Brandlasten grundsätzlich nicht übernommen werden können bzw. aus bahntechnischen Gründen abzulehnen sind (z.B. Brandgefahr von Zügen oder Güterwagen mit brennbaren Stoffen, Brandsicherheitskonzepte etc.).
- IV.33. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- IV.34. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.
- IV.35. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- IV.36. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- IV.37. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- IV.38. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- IV.39. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.
- IV.40. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Hinweis:

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das

Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

- IV.41. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

- IV.42. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

GSM-R-Anlage Strub:

- IV.43. Im Bereich des geplanten WKW befindet sich die GSM-R-Anlage Strub. Durch die Inhalte, Planungen und Zielsetzungen der Maßnahme dürfen der gewöhnliche Betrieb der Anlage nicht behindert, beeinträchtigt oder gestört werden.

Oberleitung:

- IV.44. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

- IV.45. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

- IV.46. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

- IV.47. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

- IV.48. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

- IV.49. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

- IV.50. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

- IV.51. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Richtlinie 132 0123, alle Richtlinien der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen.

- IV.52. Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Abstände aus dem Auszug der DIN EN 50-122.

- IV.53. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderungen Bodenverhältnisse stattfinden. Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5m um Oberleitungsmaste (5m ab Fundamentaußenkante) ist ein Standsicherheitsnachweis durch EBA-zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen.

- IV.54. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

50-Hz-Kabel:

- IV.55. Bezüglich der vorhandenen 50-Hz-Kabel ist eine Kabeleinweisung erforderlich, da im Bereich bei km16,8 eine GSM-R Anlage steht.

Hinweis:

Bitte wenden Sie sich für die Kabeleinweisung an die DB Netz AG, Herrn Kay-Ole Klebe, Bezirksleiter 50Hz EEA + Maschinentechnik, Netzbezirke München-Ost, Rosenheim, Freilassing, I.NAS-N-MÜ-IE. Sie erreichen Herrn Klebe bei der DB Netz AG, Friedenstr. 1, DB Netz NL Süd, 81671 München, Tel. +49 89 1308 5198, Mobil: +49 160 97407068 oder per Mail: kayole.klebe@deutschebahn.com.

Telekommunikationskabel:

Hinweise:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Bearbeitungsnummer: 2023008313 DB Kommunikationstechnik GmbH

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG:

Der angefragte Bereich enthält keine Fernmeldekabel oder TK- Anlagen der DB Netz AG.

Hinweis: Im näheren Umfeld verläuft ein Kabeltrog mit LWL-Kabel sowie GSM-R StICKKabel GSM-R BTS bei km 16,783, Funkmast bei km 16,787

Auskunft der Vodafone GmbH:

Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen.

Da im näheren Umfeld der Baumaßnahme der o.g. Kabeltrog vorhanden ist, kann der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen der TK nur zugestimmt werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Es ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zu allen TK-Kabeln/Anlagen der DB Netz AG einzuhalten*
- Es ist eine Kabeleinweisung bei der DB KT zu beauftragen, rechtzeitig vor Baubeginn (Kosten trägt der Bauherr).*

- IV.56. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

- Ohne eine unterschriebene Vorlage dieser Dokumente bei der DB KT darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Die Fernmeldekabel der DB-Netz AG dürfen nicht überbaut (sondern grundsätzlich nur unterkreuzt werden) u. beeinträchtigt werden u. müssen immer frei zugänglich sein.
- Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG sind grundsätzlich bei der DB-KT zu beauftragen (Kosten trägt der Bauherr).

Bitte beauftragen Sie mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer eine Kabeleinweisung. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Hinweis:

Kontakt: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

- IV.57. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- IV.58. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebenen Kabel und Leitungen auf, dann ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren.

Hinweise:

Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn wird verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: <https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/>

- IV.59. Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Hinweise:

Auf die diesem Bescheid als Anlage beigefügte Adressenliste DB und die Kabelpläne der DB Nr. 2057018629 B und 2057904651 wird hingewiesen.

V. Geogefahren

- V.1. Vor Baubeginn ist eine Überprüfung der konkreten Gefährdungssituation Steinschlag/Blockschlag durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter zu beauftragen, der nötigenfalls auch Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen vorzuschlagen hat, auch im Hinblick auf die neu zu erstellenden Steilböschungen. Durch geeignete Maßnahmen muss dabei auch sichergestellt werden, dass mögliche Sturzprozesse auf die geplante Anlage nicht zu Schäden für Unterlieger führen.
- V.2. Soweit solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, müssen diese vor Baubeginn abgeschlossen sein.

Hinweis:

Des Weiteren befinden sich laut Geologischer Karte 1:25.000 südöstlich des Bauvorhabens lösungsanfällige Gesteine des Haselgebirges. Weitere Vorkommen sind unter Überdeckung auch im Bereich des Planungsgebietes zu vermuten. Grundsätzlich können durch Lösungsprozesse verursachte Erdfälle, Senkungen und/oder dadurch ausgelöste Rutschprozesse in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

- V.3. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

VI. Baurecht

Auflagen Erschließung:

- VI.1. Bis zum Eingang der Bahnrohrunterquerung muss ein befestigter Rettungsweg auch nach Beendigung der Baumaßnahme vorliegen, der auch für die Nutzung durch Rettungsfahrzeuge ausgelegt ist.
- VI.2. Der Platz vor dem Eingang der Bahnrohrunterquerung muss derart befestigt sein, dass er auch für die Nutzung durch Rettungsfahrzeuge ausgelegt ist.
- VI.3. Die Treppe zur Bahnrohrunterquerung muss über entsprechende Maße zum Abtransport eines auf einer Trage liegenden Patienten ausgelegt und begehbar sein.
- VI.4. Die Treppe zur Bahnrohrunterquerung und die Unterquerung selber müssen frei von Verschmutzungen wie Schlamm gehalten werden
- VI.5. Der Zugang zu den unter Nr. 1. bis 4. genannten Anlagen muss auch im Winter unter den aufgeführten Anforderungen gegeben sein.
- VI.6. Für die Absicherung des Gehrechtes durch die Bahnrohrunterquerung auf der Fl.-Nr. 911/29 ist vor Baubeginn auf Kosten des Vorhabensträgers zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Wasserrechtsbehörde), eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit notariell einzutragen. Diese muss sich auch auf etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabensträgers erstrecken. Die entsprechenden Grundbuchauszüge sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land unaufgefordert vorzulegen.

Auflage Bautechnik:

- VI.7. Das Gelände ist so zu gestalten, dass keine harten, geometrischen Böschungen entstehen (keine brettebenen Rasenflächen, sondern durchschwingende Flächen mit weich ausgezogenen Übergängen und Böschungen; keine exakt gebauten Böschungen mit gleichmäßig durchlaufendem steilen Anstieg, sondern schwingende Böschungslinien mit weichen Übergängen am Böschungsfuß und an der Böschungskrone).

Wird die Oberfläche des Grundstückes in ihrer Höhenlage so verändert, dass sie höher oder tiefer als das Nachbargrundstück liegt, müssen solche Vorkehrungen getroffen und unterhalten werden, dass eine Schädigung des Nachbargrundstückes durch Absturz oder Abschwemmung des Bodens oder abfließendes Wasser ausgeschlossen ist.

Hinweis Bautechnik:

- a. An der Baustelle ist ein vom öffentlichen Verkehrsgrund aus gut sichtbares und dauerhaftes Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

- b. Bei der Einrichtung der Baustelle ist Art. 9 BayBO zu beachten.

Standsicherheit:

- VI.8. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und vorbeugender Brandschutz erstellt sein.

Für den Bereich der Standsicherheit sind in der Regel nur Bauingenieure und Architekten mit der entsprechenden Listeneintragung zugelassen.

Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs müssen für den Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile näher bestimmte Zusatzqualifikationen gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO besitzen und mind. 3 Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen. Sie dürfen bautechnische Nachweise für Vorhaben nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayBO erstellen.

Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung der Standsicherheit des Prüfsachverständigen vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO).

- VI.9. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- VI.10. Der Baugrund und bei Hanglage auch das angrenzende Gelände, sind spätestens bei Baubeginn auf seine Tragfähigkeit und Standsicherheit zu untersuchen. Entsprechen die Annahmen in der statischen Berechnung nicht der vorhandenen Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, so ist die Gründung der baulichen Anlage neu zu bemessen. Bestehen wegen der zulässigen Belastung oder an der Standsicherheit des Baugrundes Zweifel, so ist ein Bodengutachten einzuholen. Die nach der DIN 1054 zulässigen Bodenpressungen dürfen nicht überschritten werden.

VII. Gemeinde Bischofswiesen

- VII.1. Der gemeindliche Fußweg ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in einen dem gemeindlichen Standard entsprechenden verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Diese Verpflichtung hat der Antragsteller innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erfüllen. Sofern durch Unterhaltsmaßnahmen, Umbauten o. ä. am gemeindlichen Fußweg entstehen, sind diese ebenfalls vom Unternehmer zu beseitigen.
- VII.2. Als Träger der Unterhaltungslast für die durchgeführten Wegebaumaßnahmen wird der Unternehmer bestimmt.

Hinweis:

Der Unternehmer darf den gemeindlichen Fußweg mit Fahrzeugen nur dann befahren, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Diese ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- VII.3. Es wird festgelegt, dass für die Baumaßnahme die Erschließungsrouten ausschließlich über die Gemeindestraße „Urbanweg“ und im weiteren Verlauf über den Privatweg (Fl.Nr.

862/1) und die Privatgrundstücke (Fl.Nrn. 1853/4, 1853/5, 1853/6, 1835) des Antragstellers zu erfolgen hat, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Siedlungsbereich „Franz-Geiger-Straße - Tristramweg“ aufrecht zu erhalten.

VIII. Immissionsschutz

- VIII.1. Die Wasserkraftanlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- VIII.2. Bezüglich des Lärmschutzes gilt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.08.1998 (Veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26, Seite 501 ff. am 26. August 1998). Sie ist beim Betrieb der Anlage zu beachten.
- VIII.3. Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Wasserkraftanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich des zuordenbaren Fahrverkehrs, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	Gebietseinstufung/ Schutzwürdigkeit	Immissionsrichtwertanteil*	
			tags	nachts
1	Anwesen Tristramweg 32 Fl.-St. 1833	MD	54 dB(A)	39 dB(A)
2	Kindergarten Insulaweg 12 Fl.-St. 1197/30	SO	49 dB(A)	34 dB(A)

* auf Grund der Vorbelastung 1.S. der Ziff. 3.2.1 TA Lärm um 6 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde der Nacht bezogen.

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete (vgl. Ziff. 6.1 e TA Lärm) tags um 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- VIII.4. Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind entsprechend dem aktuellen Stand der Lärmschutztechnik auszuführen und regelmäßig zu warten.
- VIII.5. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- VIII.6. Türen, Tore, Fenster etc. sind abgesehen vom betriebsnotwendigen Erfordernissen geschlossen zu halten. Die Zu- und Abluftöffnungen etc. sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern auszustatten.
- VIII.7. Auf gesonderte Aufforderung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land ist durch ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes schalltechnisches Beratungsbüro unverzüglich nachzuweisen, dass die vorgenannten Anforderungen beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Weitere Auflagen, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben in diesem Zusammenhang ausdrücklich vorbehalten.

IX. Fischereifachberatung

- IX.1. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu benachrichtigen. Gleichmaßen ist das Bauende anzuzeigen.
- IX.2. Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.

X. Vorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissions-schutzes, der Sicherheit des Bahnbetriebes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

F. Entscheidung über Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen geäußert, über die im Rahmen des Verfahrens zu entscheiden war.

G. Kostenentscheidung

- I. Herr Johann Hölzl hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- II. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.947,- € festgesetzt. Auslagen sind bisher in Höhe von 7.750,86 € angefallen. Die für die Veröffentlichung in der Tageszeitung anfallenden Kosten werden mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Herr Johann Hölzl, Tristramweg 30, 83483 Bischofswiesen hat für das Vorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land am 23.02.2018 mit Ergänzungen vom 07.12.2018, 06.06.2019, 09.01.2022, 03.12.2022, 21.12.2022, 04.01.2023, 09.01.2023, 22.08.2023, 22.09.2023 sowie 10.11.2023 einen neuen Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache einschließlich der Errichtung einer Stahlpundwand zur Baugrundsicherung sowie eines privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbare Wartungstunnel DN 2000) und einem Holzgebäude am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung gestellt.

In gleicher Sache gab es bereits einen Antrag vom 05.02.2015. Aus verschiedenen Erwägungen wurde die Planung nicht weiterverfolgt. Durch diesen Neuantrag vom 23.02.2018 ist die erste Antragstellung vom 05.02.2015 hinfällig und das wasserrechtliche Zulassungsverfahren wurde vollständig neu durchgeführt.

Die Änderungen der neuen Planung von 2018 zur damaligen Planung von 2015 sind im Wesentlichen folgende Punkte:

- Fischaufstieg 130 l/s und Fischabstieg 100 l/s = 230 l/s statt bisher Fischaufstieg 100 l/s und Fischabstieg 50 l/s = insgesamt 150 l/s,
- Errichtung einer Kaplan-Turbine mit einer maximalen Ausbauwassermenge von 2,50 m³/s statt bisher einer Dive-Turbine mit einer maximalen Ausbauwassermenge von 2,750 m³/s,
- Einbau einer Spülklappe statt bisher einem Schütz mit Klappe.

Mit dem geplanten Vorhaben soll an einer bereits bestehenden Querverbauung in der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 (Sohlschwelle Nr. 5) seitlich der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden eine neue Wasserkraftanlage als sogenanntes Flusskraftwerk errichtet werden. Die Wasserkraftanlage setzt sich aus den folgenden wesentlichen Anlagenteilen zusammen:

- **Wehranlage als wassergefülltes Schlauchwehr** (Schlauchhöhe ca. 1,65 m, Schlauchwehrbreite 8,0 m bzw. an der Sohle 6,60 m, Wehrschwelle 564,00 m üNN bzw. 30 cm unter der bestehenden Sohlschwellenhöhe Nr. 5 von 564,30 m üNN) mit dem Stauziel 565,65 m üNN
- **Einlaufbereich und Querrechenanlage bzw. Horizontalrechen** (Stababstand Flachstahlprofil mit aufgeschweißtem Rundstahl 15 mm, Länge 5,50 m und Höhe 1,30 m) mit einer Rechenreinigungsmaschine und einem Hydraulikgreifer sowie einer Spülklappe für das Rechengut, Geschiebe und Eisdrift bzw. zur Hochwasserentlastung (Weite 1,50 m und Gesamthöhe 1,95 m)
- **Kraftwerksbauwerk** mit einem unterirdischen Schachtbauwerk für die Kaplan-Turbinenanlage (Ausbauwassermenge 2,50 m³/s, Bruttofallhöhe 6,0 m, Nettofallhöhe 5,80 m) und Generatoranlage (elektrische Leistung ca. 120 kW) sowie Betriebsgebäude für die Regel- und Steuerungstechnik

- **Fischaufstiegsanlage** Beckenpassanlage mit ca. 42 Steinschwellen (Abflusswassermenge 130 l/s, Länge ca. 106 m, Sohlbreite mind. 1,50 m, Wassertiefe mind. 0,40 m, Neigung 1:17, Beckensprung ca. 15 cm)
- **Fischabstieg** (Abstiegskorridor mit 2 Öffnungen: oberflächennahe Öffnung Breite 25 cm und Höhe 30 sowie nach oben offen und sohlennahe Öffnung Breite 25 cm und Höhe 30 mit einer Abflusswassermenge von 100 l/s), wiederholende Wasserspülung mit der Spülklappe (Normalfall 1,0 m³/s), Wasserpolster durch Tosbecken und Unterwasseranbindung durch Niedrigwasserrinne (Wasserableitgerinne)

Die doppelt regulierte Kaplan-Turbine hat bei einem Ausbauzufluss von 2,50 m³/s und einer Nettofallhöhe von 5,80 m eine Leistung von ca. 128 kW (Jahresarbeitsleistung ca. 540.000 kWh). Der Stauraum des Schlauchwehres (Stauwurzel) reicht bis zur Sohlschwelle Nr. 4, die nicht mehr eingestaut wird.

Die Durchgängigkeit soll durch eine Fischaufstiegshilfe als Beckenpassanlage mit überströmten und durchströmten Steinschwellen und Störsteinen in naturnaher Bauweise mit 130 l/s Abflusswassermenge und einem Fischabstieg über die Spülklappe mit anschließendem Wasserableitgerinne (Niedrigwasserrinne mit 100 l/s Abflusswassermenge bewerkstelligt werden. Die Sohlschwelle Nr. 4 an der Stauwurzel erhält für die Durchgängigkeit eine naturnahe Anrampung in der Neigung 1:8.

Die Umgestaltungen der Bischofswiesener Ache als Gewässerausbau im Unter- und Oberwasser der Wasserkraftanlage dienen der Wasserkraftanlage selbst und zur Erreichung der Durchgängigkeit.

Die Erstellung der ca. 20 m langen Stahlsplundwand (Splundwandprofile Larssen-22 Tiefe 9,0 m) als Baugrundsicherung im September 2016 mittels eines Rammgerätes vom Bachbett aus erfüllt den Zweck der vorbereitenden Baugrubensicherung bzw. der Gewährleistung der Standsicherheit des Gleiskörpers der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden und des zwischen dem Gleiskörper und der Bischofswiesener Ache befindlichen Schmutzwasserkanals der Gemeinde Bischofswiesen (Fl.-Nr. 911/57 Gemarkung Bischofswiesen). Um die Grundwasserverhältnisse nicht zu verschlechtern, wurden in einige der Splundwandprofile höhenversetzt Wasserablaufschlitze (Größe ca. 5 x 30 cm) mittels Schweißgerät herausgeschnitten.

Für die betriebliche Verkehrserschließung wurde bereits 2014 ein privater Feldweg (Fl.Nr. 1835 Gemarkung Bischofswiesen) verbreitert und neu gebaut. Der weitere Zugang für den laufenden Betrieb der Wasserkraftanlage erfolgt über eine private Rohrunterquerung der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden. Diese Bahnrohrunterquerung wurde im September/Okttober 2014 in Form eines Wellstahlrohres als begehbare Wartungstunnel DN 2000 und künftige Trasse für die Strom- und Steuerungsleitung ausgeführt. Über dem Eingangsbereich mit Treppe am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung wurde zusätzlich ein Holzgebäude errichtet.

Die geplante Wasserkraftanlage liegt an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8, in der sogenannten Tristramschlucht. In der Tristramschlucht, einem erosiven Kerbtal, hat sich die Ache ca. 30 m gegenüber dem umliegenden Gelände eingetieft. Die häufig steilen und von Felsen und mit Quellaustritten durchsetzten Hänge der Schlucht werden weitgehend von Laubmischwäldern bewachsen. Diese Hangschuttwälder sowie der schmale Auwaldstreifen und Gehölze entlang der Ache sind über weite Strecken hinweg als Biotope in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Das Projektgebiet und auch sein näherer Umgriff berührt keine europäischen und nationalen Schutzgebiete nach dem Bun-

des Naturschutzgesetz (BNatSchG). Der Untersuchungsraum liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Berchtesgadener Land. Gegenüber den Siedlungsgebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Schlucht, in der Stanggaß und der Jägerkaserne Strub, ist die Tristramschlucht als naturnäher und weniger gestört einzustufen. Vor allem das Projektgebiet, die Bischofswiesener Ache ober- und unterstrom von Fkm 1,8 sowie die linksseitige Leite der Tristramschlucht sind jedoch nicht als ungestörtes, natürliches Gebiet einzustufen, da dort Vorbelastungen durch die Eisenbahnstrecke als auch durch Gewässerausbau bestehen, welche die Unge-störtheit und Natürlichkeit des Gebietes schmälern.

Bereits der Bau der Eisenbahnlinie Bad Reichenhall – Berchtesgaden mit Eröffnung im Jahr 1888 führte zu ersten massiven Eingriffen in die Tristramschlucht. Die Bahnlinie mit Elektrifizierung wurde im Projektgebiet am linken Ufer, unmittelbar neben der Ache in Dammlage errichtet und trennt die linksseitige Aue und die Hangschuttwälder vom Fluss ab. 1933 wurde der 70 m lange Eisenbahn-tunnel, der sich ehemals südlich des geplanten Wasserkraftwerkes befand, abgerissen, was zu wei-teren baulichen Eingriffen und Veränderungen in der Schlucht führte. Zum Schutz der Eisenbahn wurden Betonmauern und –stützen zur Felsabsturzsischerung errichtet. Über hundert Meter lange Steinschlagschutzzäune ergänzen diese Sicherungsbauten. Heute befährt der Zug ca. zweimal pro Stunde diese Strecke. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht müssen die Gehölze und der Wald entlang der Strecke regelmäßig zurückschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Nicht zuletzt wegen der Eisenbahn wurden in den letzten Jahrhunderten und Jahrzehnten zahlreiche wasserbau-liche Maßnahmen an der Ache durchgeführt, wovon auch das Projektgebiet betroffen ist. Vor allem die Begradigung und Einengung der Ache oberstrom des geplanten Kraftwerkes, die Ufersicherun-gen am linken Ufer sowie mehrerer Sohlabstürze, ebenso wie die Felsabsturzsischerungen führen und führten zu Beeinträchtigungen des Landschaftsraums „Tristramschlucht“. Im Hang links der Ache verläuft ein zum Teil gut ausgebauter Fuß- und Wanderweg.

Die Unterlagen wurden vom 13.09.2019 bis 14.10.2019 öffentlich ausgelegt, die entsprechende Be-kanntmachung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis Nr. 37 vom 10.09.2019 veröffentlicht. Die Bekanntmachung vom 05.09.2019 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.09.2019) wurde wegen eines Form-fehlers (es erfolgte in der ersten Bekanntmachung keine konkrete Aufzählung der Antragsunterla-gen) im Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 2019 wiederholt und eine erneute öffentliche Auslegung vom 25.09.2019 bis 24.10.2019 durchgeführt. Das inzwischen vorliegende Gutachten wurde eben-falls in dieser Bekanntmachung aufgeführt und ausgelegt (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPg). Zusätzlich wur-den die Unterlagen auf der Internetpräsenz des Landratsamtes www.lra-bgl.de veröffentlicht; auf diese Art der Zugänglichmachung wurde ebenfalls in den entsprechenden Bekanntmachungen hin-gewiesen.

Im Verfahren wurden folgende Stellen beteiligt:

- AELF Traunstein, Bereich Landwirtschaft, 83278 Traunstein
- AELF Traunstein, Bereich Forsten, 83278 Traunstein
- Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle München, 80335 München
- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, 80339 München
- Bay. Staatsforsten – Forstbetrieb Berchtesgaden, 83471 Berchtesgaden
- Bezirk Oberbayern - Fachberater f. Fischerei, 85540 Haar
- Fischereiverein Berchtesgaden-Königssee e.V., 83471 Berchtesgaden
- Wittelsbacher Ausgleichsfonds (als Fischereirechtsinhaber) 83471 Berchtesgaden
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 83276 Traunstein
- IHK für München und Oberbayern, 80333 München

- Gemeinde Bischofswiesen, 83483 Bischofswiesen
- Bay. Landesamt für Umwelt, Georisiken, 86177 Augsburg
- Landratsamt BGL, Fachbereich 31 - Bauamt
- Landratsamt BGL, Fachbereich 33 – untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt BGL, Arbeitsbereich 321 – Umwelt (Immissionsschutz)

Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

	Fachstelle	Datum der Stellungnahme/n (Dokumentdatum)
Stellungnahmen beteiligter Stellen		
1	AELF - Bereich Landwirtschaft	07.10.2019
2	AELF - Bereich Forsten	19.09.2019, 08.02.2022
3	DB Immobilien, München	30.10.2019, 04.12.2020, 13.04.2023 19.03.2025
4	EBA Außenstelle München	07.10.2019, 15.05.2025
5	Fachbereich 31 - Baurecht	11.11.2019, 03.12.2021, 07.04.2022, 26.04.2022
6	BaySF, Forstbetrieb Berchtesgaden	20.02.2020
7	FB 321 - Immissionsschutz	08.10.2019
8	Wittelsbacher Ausgleichsfonds	09.09.2019
9	Fischereiverein BGD-Königssee	09.10.2019, 22.10.2019
10	Fachberater f. Fischerei beim Bez. Obb.,	04.09.2019, 14.12.2020, 27.01.2021
11	Gemeinde Bischofswiesen	04.12.2019
12	Fachbereich 33 - untere Naturschutzbehörde	13.02.2020, 06.07.2020, 31.07.2020, 23.12.2021, 11.01.2022, 21.08.2023, 22.02.2024, 08.08.2024
13	Regionaler Planungsverband Südostbayern, Altötting	18.01.2022
14	ROB, Höhere Landesplanungsbehörde	13.01.2022
15	IHK München	27.07.2022
16	LfU Georisiken	06.12.2023
17	WWA Traunstein	31.08.2020, 27.09.2021, 02.02.2022, 16.02.2023, 21.11.2024
Stellungnahmen d. anerkannten Verbände		
1	BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)	25.11.2019, 22.09.2023, 11.12.2023
2	DAV	25.11.2019
Einwendungen		
	(keine)	-/-

Der Erörterungstermin fand am 20.06.2023 im Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall statt.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich für die beantragten Gestattungen zuständig.

2. Anwendungsbereich und Zulassungspflicht nach Wasserrecht und Eisenbahnrecht

Die Bischofswiesener Ache ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 BayWG ein oberirdisches Gewässer, auf welches die wasserrechtli-

chen Vorschriften anzuwenden sind. Sie ist ein Gewässer III. Ordnung sowie im Vorhabensbereich ein ausgebauter Wildbach (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayWG).

2.1. Gewässerausbau

Die wesentliche Umgestaltung des Gewässers durch die Neugestaltung der Sohlschwellen Nr. 5 und Nr. 6 sowie Neuerrichtung der Sohlschwellen Nr. 7 und Nr. 8 inkl. Nachbettsicherung und Sohlanpassung, Profilanpassung der Bischofswiesener Ache im Unterwasser nach dem Auslauf, Errichtung einer naturnahen Anrampung an der Sohlschwelle Nr. 4, Errichtung einer Fischaufstiegsanlage, Errichtung eines Fischabstieges in der Sohlschwelle Nr. 6 und Herstellung eines Niedrigwassergerinnes zwischen den Sohlschwellen Nr. 6 und Nr. 7 stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Bei einem Gewässerausbau ist eine Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO nicht erforderlich (Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Für die baulichen Anlagen Holzgebäude am oberen Zugang zur Bahnrohrunterquerung und Stützmauer an der Nordostseite dieses Gebäudes ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich, da diese nicht von der Regelung des Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO umfasst sind. Diese bedürfen somit der Baugenehmigung, die in die Planfeststellung mit einzuschließen ist (Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Auch wenn eine gesonderte Erlaubnis für die Rodung nach dem BayWaldG entfällt, sind die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu prüfen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG erforderliche Einvernehmen der unteren Forstbehörde (hier AELF TS) liegt vor.

2.2. Gewässerbenutzung

Geplant ist der Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache in der Tristramschlucht. Hierzu ist die Errichtung eines Schlauchwehres an einem bestehenden Querbauwerk zum Aufstau der Bischofswiesener Ache, die Wasserentnahme von maximal 2,50 m³/s aus der Bischofswiesener Ache und die Wiedereinleitung des Wassers in die Bischofswiesener Ache nach energetischer Nutzung geplant.

Die im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage beabsichtigten Einwirkungen

- Aufstauen der Bischofswiesener Ache auf 565,65 m ü.NN;
- Ausleiten von 2,50 m³/s Wasser und energetische Nutzung mittels doppelt regulierter Kaplan-Turbine und Einleiten dieser Wassermengen in die Bischofswiesener Ache

stellen Benutzungstatbestände im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar, und zwar das Aufstauen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, das Ausleiten des Triebwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und das Wiedereinleiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Diese Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Eine solche Bewilligung wurde beantragt. Der Anwendungsbereich des Wasserrechts ist somit eröffnet.

2.3. Änderung der Eisenbahnanlage

Aufgrund der Errichtung der Wasserkraftanlage ist eine Änderung der Eisenbahnstrecke Bad Reichenhall – Berchtesgaden erforderlich. Die Unterquerung der Bahnstrecke stellt eine Änderung des Bahnkörpers und damit eine Änderung einer Eisenbahn-Betriebsanlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dar; das Erfordernis der Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen ist durch diese Vorschrift grundsätzlich als ein eigenständiges Verfahren geregelt. Da es sich bei den geplanten Maßnahmen um notwendige Folgemaßnahmen der Errichtung der Wasserkraftanlage im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG bzw. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG handelt, kann im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Änderung der Eisenbahnanlage nach Eisenbahnrecht mitentschieden werden. Die Möglichkeit der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung als Folgemaßnahme des wasserrechtlichen Vorhabens ist somit eröffnet.

2.4. Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1.a) und c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit

a) Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage)

und

b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden = wesentliche Umgestaltung des Gewässerausbaubestandes der Bischofswiesener Ache als oberirdisches Gewässer)

ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit dem Antragsplansatz vom 23.02.2018 wurde die Unterlage nach § 16 UVPG i.V. mit Anlage 4 zum UVPG – UVP-Bericht – vom 23.02.2018 vorgelegt (Anlage 17), der am 08.08.2022 sowie am 22.09.2023 aktualisiert wurde (Büro Aquasoli, R. Schindlmayr/C. Pöschl, 83313 Siegsdorf).

Entfall der Vorprüfung

Insoweit kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag entsprechend dem bisher geäußerten Willen des Antragstellers darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).

UVP-Bericht

Der UVP-Bericht wurde gemäß dem UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), und damit gemäß der aktuellen UVP-Änderungsrichtlinie erarbeitet. Die Gliederung für den UVP-Bericht erfolgt nach Anlage 4 des UVPG - Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung. bzw. nach § 16 UVPG. Die Gliederung des UVP-Berichtes orientiert sich zudem an der Anlage

2 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16 der Obersten Baubehörde. Die fachlichen Vorgaben der Obersten Baubehörde, die im Bereich Naturschutz oft eine Art Vorreiterstellung einnimmt, werden herangezogen, da für den UVP-Bericht und dessen neue fachliche Anforderungen aus dem Fachbereich Wasserbau derzeit noch keine Umsetzungshinweise vorliegen.

Eine ausführliche Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbe-
reich des Vorhabens ist dem Kapitel 2 des UVP-Berichtes zu entnehmen, in Kapitel 3
eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens sowie der geplanten Verminderungs-,
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Kapitel 4 des UVP-Berichtes werden die zu er-
wartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben.
Dabei werden baubedingte, temporäre sowie bau- und anlagenbedingte Umweltauswir-
kungen unterschieden, und ebenso kumulative und grenzüberschreitende Wirkungen
sowie Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete und besonders geschützte Arten berück-
sichtigt.

Ein förmlicher Scoping-Termin fand nicht statt. Seit Beginn der Planungen im Jahr 2011
wurden bis zur Einreichung der Unterlagen mehrere Abstimmungstermine mit verschie-
denen Behörden durchgeführt. Unter anderem waren dies das Wasserwirtschaftsamt
Traunstein und das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Bereichen Wasserrecht
und Naturschutz. Ferner fanden Gespräche mit dem Bund Naturschutz und dem örtli-
chen Fischereiverein Berchtesgaden statt. Dabei wurde den Beteiligten das Vorhaben
im Detail erläutert, die Projektvarianten besprochen. Die Projektunterlagen wurden auf
die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes hin angepasst und aktualisiert.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 und § 25 UVPG (§ 26 UVPG)

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG sind Umweltauswirkungen unmittelbare und mittelbare Auswir-
kungen eines Vorhabens auf die unter § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit
denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert oder
ausgeglichen werden sollen, sowie die entsprechenden dazu dienenden Maßnahmen konkret
benannt.

Im Verfahren waren die konkreten Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens anhand detail-
lierter Pläne und Unterlagen zu prüfen.

Der Ausschluss, die Verminderung oder der Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswir-
kungen des Vorhabens und seines Standorts ergeben sich aus den oben (Ziffer C.) aufgeführ-
ten eingereichten Planunterlagen.

Die Maßnahmen zu Ausschluss, Verminderung und Ausgleich betreffen sowohl die Bau- als
auch die Betriebsphase. Sämtliche oben genannten Stellen (vgl. Aufzählung im Sachverhalt)
haben zu den von ihnen zu vertretenden Umweltaspekten Stellungnahmen abgegeben.

Die UVP dient der Umweltvorsorge und Entscheidungsvorbereitung durch Ermittlung, Be-
schreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf die fol-
genden Schutzgüter als unselbständiger Teil des Verfahrens für die wasserrechtliche Zulas-
sungsentscheidung (§ 2 Abs. 1, § 3 und § 4 UVPG):

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

3.1. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

Durch das Landratsamt Berchtesgadener Land wird nach § 24 Abs. 1 UVPG eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

erarbeitet. Dabei werden als Grundlage die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerung der Öffentlichkeit verwendet.

Die nachfolgende Analyse möglicher Umweltauswirkungen durch das Vorhaben orientiert sich an der Methode zur ökologischen Risikoanalyse mit den Bewertungsstufen gering negative Auswirkungen, mittel negative Auswirkungen, hoch negative Auswirkungen und keine Wirkungen (verbal-argumentative Begründung). Wechselwirkungen bzw. eingriffsbedingte Wirkungsketten werden einbezogen.

Wirkfaktoren

In der Umweltprüfung erfolgt die Ermittlung und Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Umwelt anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Umwelteinwirkungen (Wirkfaktoren).

Baubedingte Auswirkungen können z.B. sein

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Lärmimmissionen: v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Erschütterungen: z. B. durch das Befahren des Geländes mit schweren Transportfahrzeugen
- Luftimmissionen: zeitlich und räumlich begrenzte diffuse Staubimmissionen durch Erdarbeiten; Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge
- Optische Störungen: z. B. durch Baumaschinen, Licht

Die baubedingten Auswirkungen treten nur während der Bauphase auf. Da kein Baubetrieb zur Nachtzeit vorgesehen ist, treten die baubedingten Auswirkungen nur tagsüber auf.

Anlagenbedingte Auswirkungen (dauerhaft); z.B.:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Beanspruchung/Überbauung von Lebensräumen und Habitaten und von Boden, Einwirkungen auf Gewässer

Betriebsbedingte Auswirkungen; z.B.:

- Visuelle und akustische Auswirkungen bei Betrieb der Wasserkraftanlage.

3.1.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Wohnen / Lärm

Während der Bauarbeiten entstehen vor Ort temporär Lärmemissionen. Da die nächst gelegenen Siedlungsbereichen relativ weit entfernt und oberhalb der Schlucht liegen, sind durch den Baubetrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diese durch Lärm zu prognostizieren. Auch für Erholungsnutzende (Spaziergänger und Wanderer) sind durch den Baulärm nur temporäre Störungen zu erwarten, denen der Wanderer nur während eines kurzen Wegabschnittes ausgesetzt ist.

Dauerhaft entstehen durch den Betrieb des Kraftwerkes keine relevanten, zusätzlichen Lärmemissionen, da die Hauptteile des Turbinengebäudes unterirdisch ausgeführt werden. Zudem liegen im Gebiet Vorbelastungen durch Immissionen aus dem Bahnverkehr der unmittelbar angrenzenden Bahnlinie und auch durch die Geräusche des Wildbaches (v.a. an den Abstürzen überfallendes Wasser) vor, welche mehr Gewicht haben werden als Maschinengeräusche des Kraftwerksbetriebes, die noch dazu Großteils in einem unterirdischen Gebäude stattfinden.

Nach fachlicher Einschätzung des Arbeitsbereichs Umweltschutz ist aufgrund des großen Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. zum Kindergarten „Insula“ auch ohne vorgelegtem schalltechnischen Gutachten aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass die geplante Wasserkraftanlage an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorruft. Die von dieser Stelle vorgeschlagenen Auflagenvorschläge werden in den Bescheid als Nebenbestimmung aufgenommen, so dass bei bescheidgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage **keine unzulässigen Beeinträchtigungen** zu erwarten sind.

➤ Erholungsnutzung

Der Wanderweg links der Bischofswiesener Ache war mehrere Jahre aufgrund von Steinschlaggefahr gesperrt, eine Erdrutschung nach dem Hochwasser 2021 verzögerte die Wiedereröffnung weiter. Nach zehnjähriger Sperrung wurde der Weg nach Umsetzung massiver Sicherungsmaßnahmen im Herbst 2023 wieder freigegeben (Berchtesgadener Anzeiger vom 20.10.2023).

Die Zufahrt zum Kraftwerk berührt in einem kurzen Teilabschnitt diesen bestehenden Wanderweg entlang der Ache. Der Wanderweg wird/wurde in einem ca. 30 m langen Teilstück von 2 m auf ca. 3,5 m verbreitert. Der Weg ist nach Abschluss der Bauarbeiten für Wanderer wieder uneingeschränkt nutzbar. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage entstehen betriebs- und anlagebedingt keine negativen Wirkungen auf die Nutzbarkeit des Weges. Während des Baus der Wasserkraftanlage kann es temporär zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit des Wanderweges kommen, v.a. durch Anlieferung von Materialien. Der Naturgenuss für Wanderer wird an dieser Stelle der Tristramschlucht durch die geplante Wasserkraftanlage bei Fkm 1,8 punktuell verändert und, je nach subjektivem Empfinden, etwas geschmälert. Wanderer, die auf dem Wanderweg links der Ache vorbeilaufen, werden das geplante Wasserkraftwerk sehen können, wenn es auch auf der anderen Seite der erhöht liegenden Bahntrasse an einem bestehenden Sohlabsturz liegt. Auf Grund der geringen Höhe des Bauwerks und der Verkleidung mit Holz fügt sich das Wasserkraftwerk aber gut in die Umgebung ein. Das geplante

Vorhaben ist nur auf einem kurzen Abschnitt des Wanderwegs, der entlang der Ache von Bischofswiesen nach Berchtesgaden führt, sichtbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass *„[...] vom Wanderweg aus das Landschaftsbild durch die parallel laufende Bahnlinie bereits vorbeeinträchtigt (ist). Durch die Holzverschalung des Betriebsgebäudes wird die landschaftsbildbeeinträchtigende Wirkung des Gebäudes stark minimiert. Zudem ist nicht geplant, dass die Fußgänger am Wasserkraftwerk verweilen sollen, die Errichtung von Bänken oder einem Rastplatz in direkter Nähe zum Wasserkraftwerk ist nicht vorgesehen. Daher ist auch hier für die Wanderer nur von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildgenusses auszugehen.“* (Längst & Voerkelius 2023, S. 22).

Der Gesamteindruck der gesamten Tristramschlucht als relativ naturnahes Gebiet geht durch die beantragten Maßnahmen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und nur sehr punktuellen Wirkungen sowie den geplanten Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Bauwerke ins Landschaftsbild nicht verloren. Die Gehölzfällungen entlang der Bahnlinie, welche in den letzten Jahren, u.a. auch im Projektgebiet beidseits der Bahnlinie (auch am Ufer der Ache) erfolgt sind, sind nicht der geplanten Wasserkraftanlage zuzuordnen, sondern mussten aufgrund der Unterhaltungsverpflichtung entlang der Bahnlinie erfolgen. Siehe hierzu Ausführung zum Landschaftsbild.

Aus Sicht des Fachplaners entstehen durch das Vorhaben für die Erholungsnutzung und den Landschaftsgenuss negative Auswirkungen von geringer bis mittlerer Schwere, dabei sind bereits die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des lokalen Landschaftsbildes berücksichtigt. Der Landschaftsgenuss wird durch das Vorhaben und dessen Wirkungen auf das lokale Landschaftsbild beeinträchtigt, wobei auch hier von keiner massiven Beeinträchtigung auszugehen ist. Der Landschaftsgenuss wird, wie das Landschaftsbild nur lokal beeinflusst. Es ist jedoch von keiner massiven Beeinträchtigung auszugehen und nicht zu erwarten, dass z.B. Erholungssuchende/Spaziergänger eine nachhaltige Beeinträchtigung des Spaziergangs aufgrund der Wasserkraftanlage empfinden würden, oder das Gebiet gar meiden. **Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.**

➤ Bahnreisende

Für Bahnreisende auf der Bahnlinie Berchtesgaden – Bad Reichenhall aus ist das geplante Vorhaben v.a. während der Bauarbeiten (Errichtung Wasserkraftanlage und zugehörige Maßnahmen) sichtbar.

Anlagen- und betriebsbedingt wird das Vorhaben für Fahrgäste der Bahnlinie bzw. deren Landschaftsgenuss keine erheblichen Wirkungen entfalten. *„Auf Grund der geringen Höhe des Bauwerks und der Verkleidung mit Holz fügt sich das Wasserkraftwerk aber gut in die Umgebung ein. Der Absturz im Gewässer ist bereits vorhanden. Für die Gäste der Bahn ist aufgrund der Fahrgeschwindigkeit des Zuges zudem davon auszugehen, dass sich das Wasserkraftwerk nur kurz im Sichtfeld befindet und der Blick anschließend sofort auf etwas Anderes gelegt wird. Dadurch ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und auch des Landschaftsbildgenusses von der Bahnstrecke aus gesehen minimal.“* (Längst & Voerkelius 2023, S. 22). In Summe wird das realisierte Vorhaben für die Reisenden, sofern diese aus dem Fenster bli-

cken, kaum störend wahrnehmbar sein. Dies liegt v.a. begründet in der Kleinflächigkeit des Vorhabens, und die nur eingeschränkte Sicht vom vom Zug aus auf die Anlage sowie das zügige Vorbeifahren auf freier Strecke. Erschwerend wirkt sich in dieser Hinsicht die durch das aufgesetzte Schlauchwehr entstehende Erhöhung des Absturzes aus, der nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr den vorherigen, relativ naturnahen Anblick bietet.

➤ Verkehr

Die Anlage verursacht keinen Besucherverkehr. Eine gesteigerte Verkehrsbelastung auf den Zufahrtswegen ist überwiegend bauzeitlich zu erwarten. Im laufenden Betrieb sind nur gelegentliche Fahrten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Wartung der Anlage zu erwarten.

Überschwemmungsgefahr

Ca. 600 m unterstrom der geplanten Wasserkraftanlage liegt an der Bischofswiesener Ache der bebaute Bereich Färberwinkl, der im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Nach den Ermittlungen von Ederer geht dieser davon aus, dass durch die beantragte Maßnahme von keiner Hochwasserabflussverschlechterung auszugehen ist (Erläuterungsbericht Ederer 2018, S. 15; vgl. Kapitel 4.2.8).

Im Gutachten des amtlichen Sachverständigen (WWA Traunstein) vom 21.11.2024 wird unter Gliederungspunkt 2.2.12.2 die Planung dahingehend bewertet, dass der hydraulische Nachweis für den Hochwasserfall HQ₁₀₀ vorgelegt wurde und aus fachlicher Sicht plausibel ist. Die Empfehlungen des Büro Aquasoli für eine hochwassersichere Ausführung wurden in den ergänzenden Planunterlagen berücksichtigt.

Laut dem WWA Traunstein ist der Anlage 19 ein Plan zu verschiedenen Bauabschnitten und Baustelleneinrichtung zu entnehmen. Dieser Plan wurde mit Anlage 22 ergänzt/überholt. Der Planer beschreibt in Anlage 22 zwei geplanten Bauabschnitten BA 1 und BA 2. Der Planer gibt an, dass alle Fangedämme im Hochwasserfall abgeschwemmt werden können. Als maßgebenden Lastfall hat der Planer den Bauabschnitt BA 2 ermittelt. Ein hydraulischer Nachweis für den Bauabschnitt BA 2 wurde in den ergänzenden hydraulischen Berechnungen vom 10.01.2023 vorgelegt. Als Ergebnis ist dem Nachweis zu entnehmen, dass im Vergleich zum Ist-Zustands keine großräumigen Veränderungen der Überschwemmungsflächen auftreten. Auswirkungen entstehend nur in Form von lokal auftretendem Höherstau innerhalb des Gewässerbetts ohne maßgebliche Beeinflussung Dritter.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit entstehen durch das Vorhaben **gering negative Auswirkungen**.

3.1.2. Landschaft/Landschaftsbild

Das beantragte Vorhaben erfordert bauliche Maßnahmen und dadurch bedingte Eingriffe. Grundsätzlich können (oberirdische) Bauwerke bzw. bauliche Anlagen dazu in der Lage sein, das Landschafts- und Ortsbild zu verändern.

Die oberirdisch/sichtbaren, baulichen Anlagen der geplanten Maßnahmen (Wasserkraftanlage inkl. Einlauf, Wehranlage, Betriebsgebäude, Nachbettsicherung, Fischaufstieg) werden in der insgesamt als relativ naturnaher Bereich anzusehenden Tristramschlucht verortet, jedoch mit Einschränkungen, da zahlreiche Vorbelastungen im Projektgebiet die Eigenart und Schönheit der Tristramschlucht schmälern. Beeinträchtigungen der Naturnähe und des naturnahen Landschaftsbildes stellen beispielsweise dar: Bahngleis mit Oberleitung, ein GSM-R-Funkmast der Bahn, die ausgebaute Bischofswiesener Ache mit linksseitiger Ufersicherung und mehreren Sohlabstürzen inkl. punktueller Sohlbefestigung, die Bunkeranlagen unter dem Tristram-Lehen mit Zugang vom Projektgebiet aus, der Fußweg, die Betonbauten zu Felssturzabsicherung, Steinschlagschutzzaunanlagen etc. (vgl. Kapitel 2.6). Das heißt, das geplante Vorhaben greift in keinen natürlichen oder sehr naturnahen, ungestörten Bereich der Schlucht ein.

Die beantragten Maßnahmen finden in einem relativ beschränkten räumlichen Umgriff statt. Die Haupt-Maßnahme, das Wasserkraftwerk, wird im Bereich der bestehenden Sohlabstürze Nr. 5 und 6 verortet, also in einem Bereich, in dem die Ache und die Aue in ihrer Naturnähe deutlichen Vorbelastungen unterliegen: Ufer und Sohle sind verbaut, die Ache wurde zugunsten der Bahnlinie begradigt und im Fluss ist eine verlangsamte Fließgeschwindigkeit zu verzeichnen.

Der schon erstellte Zugangsweg und das Zugangsgebäude greifen in den Hangbereich östlich der Bahnlinie ein. Der Zugangsweg wird im ersten Abschnitt (bis zur Kurve) im Bereich eines bestehenden Rücke- und Wanderweges geführt und bedurfte hier nur geringer zusätzlicher Eingriffe in den Wald. Im Bereich unmittelbar östlich der Bahn musste beim Bau des Wegs (2014) wahrscheinlich ein Geländeabtrag erfolgen, um den Weg im Hangbereich herstellen zu können. Bei einer Ortseinsicht 2017 war der Geländeanschnitt bereits so gut mit krautigen Vegetationsbeständen eingewachsen, dass der bauliche Eingriff nicht mehr erkennbar war.

Der Zugangstunnel (unter dem Bahngleis) sowie Teile der Wasserkraftanlage wurden/werden unterirdisch errichtet, so dass sie nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr sichtbar sind, d.h. sie haben keine dauerhaften Wirkungen auf das Landschaftsbild. Die beiden oberirdisch sichtbaren Gebäudeteile (Zugang Tunnel und Betriebsgebäude) sind sehr klein (nur wenige Quadratmeter groß und einstöckig) und werden mit Holzverschalung verkleidet, so dass sie sich so gut wie möglich ins Landschaftsbild einfügen.

Grundsätzlich können auch der Höherstau, der zu einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeiten im Oberwasser des Wehres (Länge ca. 44 m) führt und der ca. 30 m lange Bereich der Nachbettsicherung zu Veränderungen des lokalen Landschaftsbildes beitragen. Der Bereich der Nachbettsicherung wird mit großen Wasserbausteinen gesichert. Dieser Abschnitt führt künftig nur 100 l/s Wasser aus dem Fischabstieg, das in einer Niedrigwasserrinne abfließt, und wird nur bei Hochwasser flächig mit Wasser bespannt. Diese Veränderungen des Bildes der Ache finden nur sehr punktuell mit lokaler Wirkung auf das Landschaftsbild statt. Zudem sind die beiden Bereiche vom Fußweg und auch von der Bahn aus, insbesondere der Bereich der Nachbettsicherung (der sehr tief im Taleinschnitt, etwas versteckt hinter dem Felsen liegt) kaum einsehbar.

Von außerhalb der Schlucht sind der Bachlauf und die Schlucht sowie das beantragte Vorhaben nicht einsehbar. Ungünstig wirkt sich in dieser Hinsicht die durch

das aufgesetzte Schlauchwehr entstehende Erhöhung des bestehenden Absturzes aus, der nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr den vorherigen, relativ naturnahen Anblick bietet.

Nach Einschätzung des Fachplaners geht durch das beantragte Vorhaben das charakteristische Landschaftsbild der Tristramschlucht in ihrer Gesamtheit nicht verloren, wenn es auch lokal zu einer kleinräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Kapitel 3.1.1 „Erholungsnutzung“ und „Bahnreisende“. Aufgrund der Vorbelastungen und der nur sehr kleinflächigen und lokal wirkenden Maßnahme sind die Wirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich negativ zu bewerten. Eine relevante Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nach Regionalplan ist nicht einschlägig. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten *„sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.“*

Auch im LBP kann festgehalten werden, „dass sich durch das geplante Vorhaben Veränderungen des Landschaftsbilds ergeben, die bei entsprechend naturnahen und landschaftlichen Gestaltung als nicht dauerhaft nachteilig bewertet werden. Eine Ausgleichszahlung ist nach den vorhergehenden verbalargumentativen Begründungen nicht erforderlich.“ (Längst & Voerkelius 2023, S. 22).

Für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Optimierungsmaßnahmen negative Auswirkungen von geringer bis mittlerer Schwere, was v.a. in der Lage, in der von der Umgebung aus kaum einsehbarer Tristramschlucht, und der Kleinflächigkeit der Baumaßnahme und ihrer Wirkungen auf den Gewässerlauf begründet liegt.

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land vom 08.08.2024 ist das Schutzgut Landschaftsbild als „mittel“ zu bewerten, während eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Für das lokale Landschaftsbild entstehen durch das Vorhaben negative Auswirkungen von **geringer bis mittlerer Schwere**.

3.1.3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

➤ Biotop- und Nutzungstypen

↳ Anlage-/Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Bauwerke wird dauerhaft Vegetation überbaut. Dabei wird in Vegetationsbestände mit geringer (1 bis 5 Wertpunkte) sowie von mittlerer (6 bis 10 Wertpunkte) und auch hoher (11 bis 15 Wertpunkte) Wertigkeit eingegriffen. Eingriffe durch Versiegelung sowie „dauerhafte Veränderung / Überbauung“ entstehen v. a. in Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung (BNT L512 mit 12 WP, ca. 665 m²) und in Block- und Hangschuttwälder, mittlere Ausprägung (BNT L322 mit 12 WP, ca. 375

m²) und in die Bischofswiesener Ache (BNT: F13 mit 8 Wertpunkten bzw. F14 mit 12 WP auf gesamt ca. 250 m²). Bilanzierung siehe nachfolgende Tabelle.

Die Errichtung des Kraftwerks mit Wehranlage und Tosbecken führt zu einem Eingriff in die Ache mit Überbauung/Befestigung der Flusssohle. Die Überbauungen der Sohle der Ache finden kleinräumig und v.a. in einem Abschnitt der Ache statt, der von zwei Abstürzen mit Sohlsicherung sowie von Ufersicherungen, v.a. am linken Ufer geprägt ist. Das am rechten Ufer verortete Kraftwerksgebäude und Einlauf etc. führen zu kleinflächigen Überbauungen von Auegebüsch (BNT: B114).

Die Fischeufstiegsanlage am rechten Ufer der Ache betrifft v. a. Hangschuttwald (L322). Dort entsteht mit der naturnahen Fischeufstiegsanlage ein Fließgewässer. Obwohl die Fischeufstiegsanlage grundsätzlich ein technisches Bauwerk ist, wird diese als Beckenpassanlage mit überströmten und durchströmten Steinschwellen und Störsteinen sowie mit durchgängigem Sohlsubstrat in einer Stärke von ca. 20 bis 30 cm naturnah gestaltet. Die Böschung des Beckenfischpasses zum westlich anstehenden Gelände (Hanganschnitt) muss mit einer seitlichen Stützwand aus großen Steinen, bei Bedarf mit Magerbeton, gesichert werden.

Die dauerhaften Eingriffe in den BNT 512 „Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung“ (12 WP) sind v.a. durch die Zuwegung bedingt. Hierbei wird/wurde entlang des bestehenden schmalen Weges und entlang der Bahnlinie v.a. in Randstrukturen des Waldes eingegriffen. Strukturreiche Altbaumbestände mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind in den künftigen Eingriffsbereichen nicht vorhanden.

Der Zugangstunnel, der den Weg mit dem Kraftwerk verbindet, wird unter den Bahngleisen hindurchgeführt, so dass kaum dauerhafte Eingriffe / Überbauungen von Vegetationsbeständen entstehen. Das Holzgebäude (Zugang zum Tunnel) wird im Bereich von artenarmen Altgras- und Staudensäume verortet.

Tabelle 7: Bilanzierung der durch das Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) (ohne temporär beanspruchte Flächen während der Bauzeit) (Quelle: Längst & Voerkellus 2023, S. 81)

Biotop- und Nutzungstyp	WP	Wirkung	Fläche
Auengebüsche (B114)	12	Versiegelung	58 m²
	12	Dauerhafte Veränderung	21 m²
Deutlich veränderte Fließgewässer (F13)	8	Versiegelung	42 m²
	8	Dauerhafte Veränderung / Überbauung	1 m²
	8	Temporärer Eingriff	663 m²
Mäßig veränderte Fließgewässer (F14)	12	Versiegelung	21 m²
	12	Dauerhafte Veränderung / Überbauung	185 m²
	12	Temporärer Eingriff	255 m²
Intensivgrünland (G11)	3	Dauerhafte Überbauung	443 m²
Block- und Hangschuttwälder, mittlere Ausprägung (L322)	12	Versiegelung	273 m²
	12	Dauerhafte Veränderung / Überbauung	102 m²
	12	Temporärer Eingriff mit Wiederherstellung des Ursprungszustandes	338 m²
Quellrinnen-, Bach- und Flussauewälder, mittlere Ausprägung (L512)	12	Versiegelung	36 m²
	12	Dauerhafte Veränderung / Überbauung	629 m²
Sonstige versiegelte Freiflächen (P5)	0	Versiegelung	5 m²
	0	Dauerhafte Überbauung	9 m²
Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, geschottert (V22)	1	Versiegelung	6 m²
Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen (V332)	3	Dauerhafte Überbauung	289 m²

Neben direkten Wirkungen auf Vegetationsbestände, z. B. durch Überbauung, können auch **indirekte Wirkungen** auf Flora und Fauna entstehen, z. B. durch Veränderung von Standortbedingungen.

↳ Oberwasser - Einstau, Höherstau

Der Aufstau der geplanten Wasserkraftanlage reicht bis zur oberstromigen Schwelle Nr. 4 und ist damit 44 m lang. In diesem kurzen Abschnitt der Ache erfolgt ein Höherstau (höhere Wassertiefen) und reduzierte Fließgeschwindigkeiten, wobei die Wirkungen in diesem 44 m langen Abschnitt in Bezug auf den 85,8 km langen Flusswasserkörper gering sind. Derzeit bestehen im Oberwasser des geplanten Wehres, begünstigt durch die dort verlangsamten Fließgeschwindigkeiten aufgrund der vorhandenen Abstürze, kleinflächige und temporäre Kiesbänke. Künftig können sich durch Sedimentation bzw. Ablagerung von feinkörnigem Kies im Oberstrom des Wehres wieder einzelne temporäre, zumeist leicht überströmte Kiesbänke entwickeln, die bei höheren Abflüssen und Hochwasserereignissen wieder abtransportiert werden. Kleine Kiesbänke stellen jedoch in der Bischofswiesener Ache kein Mangelhabitat dar.

Durch den dauerhaften Aufstau der Bischofswiesener Ache am geplanten Wehr mit dem Stauziel 565,65 m (Höherstau um max. 1,1 m) bis zum Sohlabsturz Nr. 4, also auf 44 m, kann ein Lebensraumverlust der unmittelbar an die Ache angrenzenden Vegetationsbestände durch Überstauung entstehen. Aufgrund der relativ steilen Ufer und kurzen Strecke, sind durch die Überstauung jedoch kaum (Aue-)Standorte betroffen (siehe Querprofile 1 bis 4 – Bestand und Planung). So kommt es zu keinem relevanten Verlust bzw. Veränderung von Waldflächen und Ufersäumen. Auf die Wirkungen auf das Gewässer wird in Kapitel 3.1.6 der UVP eingegangen. Derzeit kleinflächig bestehende Kiesbänke der Ache werden durch die Stauzielfestlegung im Oberwasser des Wehres (auf einer Länge

von max. 44 m, bis max. zum Absturz Nr. 4) überstaut. Ggf. entstehen neue Kiesbänke durch Sedimentation, welche durch die langsameren Fließgeschwindigkeiten begünstigt werden.

↳ *Unterwasser*

Im Bereich der Nachbettsicherung, der zugleich die Ausleitungsstrecke darstellt, wird die Sohle der Ache mit Wasserbausteinen gesichert. Dieser ca. 30 m lange Abschnitt im Unterwasser des Wehres wird künftig i.d.R. nur mit einer sehr geringen Wassermenge von 100 l/s (aus dem Fischabstieg) mit Wasser, das in einer Niedrigwasserrinne abfließt, bespannt. Nur bei hohen Wasserführungen der Ache (ab einem Abfluss von größer 2,73 m³/s, also an max. 34 Tagen/Jahr) wird dieser Abschnitt mit einer größeren Wassermenge bespannt. Der ca. 30 m lange Abschnitt der Ache geht damit als mit dem Bestand vergleichbares Gewässer und dauerhafter, aquatischer Lebensraum weitgehend verloren.

Im Unterwasser der Nachbettsicherung, nach Rückführung des am Kraftwerk ausgeleiteten Wassers und Einmündung des Fischabstieges, ist auf einem ca. 20 m langen Abschnitt eine Profilanpassung der Ache erforderlich. Zugleich kann das rechtsseitige Ufer und Uferböschungen etwas freigelegt werden, wenn das Wasser durch die Profilanpassung eher auf der linken Bachseite geführt wird. Auch in der Ist-Situation kommt es immer wieder zu Umlagerungen und Veränderungen des Gewässerbettes bei Hochwasser, so dass das Fließgewässer-System an Änderungen angepasst ist. Die Profilanpassung führt dauerhaft zu keinen nachteiligen Veränderungen des aquatischen Lebensraumes.

Relevante Veränderungen der Standortbedingungen in der Aue sind durch den etwas absinkenden Wasserstand der Ache und dadurch ggf. lokal geringfügig sinkenden Grundwasserstand nicht zu erwarten, da die Eintiefung der Ache relativ gering ist, sich nur über einen kurzen Abschnitt erstreckt und die von den seitlichen Hängen zuströmenden Rinnsale und Vernässungen erhalten bleiben.

In Summe entstehen durch das Vorhaben Eingriffe in die Bischofswiesener Ache. Im Eingriffsbereich, zwischen den Sohlsschwellen 4 bis 6 (bzw. 20 m darüber hinaus) ist die Ache aufgrund der bestehenden baulichen Eingriffe und deren Auswirkungen auf die Fließgewässermorphologie nicht nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen, vor allem die Verbesserung der Durchgängigkeit an Sohlsschwelle 6, führt zu einer ökologischen Verbesserung der Bischofswiesener Ache stromabwärts bis zur Einmündung des Burgergrabens bzw. bis zur nächsten Sohlsschwelle, die so in nächster Zeit nicht erreicht werden könnte (Gutachten Sichler 2013 bzw. Längst & Voerkelius 2023, S. 17).

Auch im Hochwasserfall ist mit keinen relevanten Veränderungen der Standortbedingungen im Talraum der Ache zu rechnen, z.B. durch veränderte Überschwemmungsbereiche.

Die Geschiebeführung der Ache (Sedimentation und Erosion), die bei Hochwasserereignissen stattfindet (im Bereich der üblichen Hochwasserführung MHQ), bleibt weiterhin erhalten (siehe Schreiben IB Ederer vom

09.10.2020). Bei Hochwasser kann die Spülklappe komplett abgesenkt werden, um das ankommende Geschiebe (Kies) weiterleiten zu können. Die Geschiebeweiterleitung kann über die Bypassklappe und auch über die bei Hochwasser umgelegte Wehranlage erfolgen. Im Hochwasserfall entfällt der Aufstau und die morphologische Durchgängigkeit ist gegeben. Es entsteht kein Geschiebedefizit im Unterwasser. Im Oberwasser werden Feinteile vorübergehend sedimentieren, jedoch bereits bei höheren Abflüssen und besonders bei Hochwasser werden diese wieder mobilisiert und nach Unterstrom transportiert werden. Die natürliche Abflussdynamik, die sich ja erst bei höheren Wasserständen entwickelt, ist daher nur sehr gering beeinträchtigt. Ebenso können Rechengut und bei Eisdrift das ankommende Treibeis über die Klappe abgeleitet werden.

Indirekte Wirkungen eines Vorhabens auf Vegetation, Pflanzengesellschaften und Lebensräume könnten grundsätzlich durch die Veränderung von Standortverhältnissen entstehen, z.B. in dem der Grundwasserstand relevant verändert wird. Nach Einschätzung von Dr. phil. Gerhard Feitzinger (Ingenieurkonsulent für Erdwissenschaften Geologie – Mineralogie, Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, St. Gilgen) wird folgende Expertise zu den vorhabensbedingten Wirkungen auf die Grundwassersituation und Standortbedingen der Aue gegeben: Aufgrund der Topographie (Schluchtstrecke), Kleinräumigkeit des Vorhabens (Wirkungen auf gesamt weniger als 100 m Fließgewässerlänge), der verhältnismäßig geringen Einstauhöhe Oberwasser bzw. Eintiefung im Unterwasser und der großräumigen Fischaufstiegsanlage, sind durch das Vorhaben keine (nennenswerten) Wirkungen auf die Grundwassersituation zu erwarten. Möglicherweise seitlich zufließende Hang- und Sickerwasserströme werden durch das Vorhaben nicht unterbunden. Auch die 20 m lange Spundwand stellt keine Barriere diesbezüglich dar, zum einen da diese mit 20 m Länge sehr kurz ist, zum anderen kann Wasser durch die Spundwandfenster passieren. Eine Veränderung der Standortbedingungen in der Aue, die ohnehin nicht bzw. kaum im Schluchtlau ausgebildet ist, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben. Details sind der Stellungnahme von aquasoli vom 29.04.2020 zu entnehmen.

↳ *Baubedingte Auswirkungen*

In Vorbereitung der Baumaßnahmen und durch Anlage von Arbeitsräumen, Zufahrten und BE-Flächen müssen Vegetationsbestände kleinräumig überbaut und kleinräumig Wald/Gehölze/Bäume gefällt werden. Dabei können kleinflächig temporäre Eingriffe in den Mischwald (BNT L62) entstehen, die temporäre Flächeninanspruchnahmen finden jedoch voraussichtlich weitgehend im Bereich von artenarmen Säumen und Staudenfluren (BNT K11) und der Bischofswiesener Ache (BNT F13 und F14) statt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden Arbeitsräume, Baustraßen und Lagerflächen rückgebaut. Die ursprüngliche Vegetation kann durch Ansaat, Pflanzmaßnahmen oder Sukzession mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden.

↳ *Naturschutzfachlicher Ausgleich*

Im Rahmen des LBP werden die Eingriffe in die Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) flächenscharf ermittelt. Zudem werden im LBP geeignete Maßnahmen entwickelt, um die Eingriffe in Vegetationsbestände (Kompensationsbedarf) durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Neben dem Ausgleich Vor-Ort (Entsiegelung einer Treppe) wird der Ersatz hauptsächlich im Bereich der Ökokontofläche der Bayerischen Staatsforsten Berchtesgaden (Finstersteinratte, Hellratte und Klausbrunn) erbracht. Dort wird/wurde ein Fichtenwald durch naturnahen Waldumbau zu einem „Beerenstrauchreichen Fichten-Tannenwald“ umgewandelt. Siehe hierzu Kapitel 3.2 und LBP.

↳ Rodung von Waldflächen

Im Rahmen des Projektes werden bzw. wurden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,1 ha gerodet. Für die zu rodenden und bereits gerodeten Waldflächen wurde unter Abstimmung mit dem AELF Traunstein/Bereich Forsten eine waldrechtliche Gestattung in diesem Bescheid aufgenommen (Nr. A I. b.), entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

➤ Amtliche Biotope

Durch das Vorhaben entstehen Eingriffe bzw. Veränderungen biotopkartierter Flächen, wobei die Biotope A8343-0193-008 (ca. 250 m² betroffene Fläche: durch Fischaufstieg) und A8343-0193-012 (ca. 540 m² betroffene Fläche: durch neuen Fahrweg = Überbauung) gemäß Biotopkartierung zu 100 % nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die Biotopfläche A8343-0192-010 (ca. 180 m² betroffene Fläche: kleinflächig Überbauung, v.a. jedoch Aufstauung der Ache) ist nicht nach § 30 BNatSchG geschützt. (vgl. Längst & Voerkelius 2023, S. 14 f.). Siehe hierzu nachfolgende Tabelle:

Tabelle 8: betroffene Flächen der amtl. Biotopkartierung

Bereich	Art der Beanspruchung	betroffenes Biotop	dauerhafte Beanspruchung Biotope, (Schutz nach § 30 BNatSchG)	dauerhafte Beanspruchung Biotope (kein Schutz nach § 30 BNatSchG)
Wasserkraftanlage	Überbauung	A8343-0192-010		ca. 40 m ²
Verbreiterung / Errichtung Fahrweg (Flächenbedarf neu):	Überbauung	A8343-0193-012	ca. 540 m ²	
Fischaufstieg	Überbauung / Veränderung	A8343-0193-008	ca. 250 m ²	
Sohlanrampung an Sohlabsturz Nr. 4:	Aufstau Ache, Eingriff in Sohle	A8343-0192-010		ca. 40 m ²
Staubereich Oberwasser	Aufstau der Ache	A8343-0192-010		ca. 100 m ²

§ 30 BNatSchG besagt grundsätzlich, dass „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten“ sind. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, Art 23 Abs. 2 BayNatSchG).

Gemäß der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Berchtesgadener Land ist ein Ausgleich des unmittelbar durch die Maßnahme betroffenen gesetzlich geschützten Auwaldbereichs, der zu entfernen ist, auf Grund der hohen standörtlichen Anforderungen des Biotoptyps und der langen Entwicklungszeit voraussichtlich nicht möglich. Daher wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (entspricht der Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG, Kommentar zum Naturschutzrecht in Bayern Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer 2011 Rd. Nr. 31 zur Art. 23), der Notwendigkeit der Maßnahme auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, beantragt.

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Berchtesgadener Land vom 24.8.2015 im ersten Verfahren wurde folgende Aussage getroffen: „Aufgrund der Verbauungen im Fluss und entlang der Bahn sind die Biotoptypen in einem schlechten Zustand. Eine Ausgleichbarkeit der Flächen wird aufgrund der Dynamik der Biotoptypen und hohen Entwicklungszeit nicht gesehen. Aus oben genannten Gründen kann einem Antrag auf Ausnahme der Beeinträchtigungen von besonders geschützten Biotopen im Sinne des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zugestimmt werden.“

➤ Fauna

↳ *Aquatische Fauna*

Wichtiger Bestandteil des Gesamtprojektes ist die Herstellung der **gewässerökologischen Durchgängigkeit** der Bischofswiesener Ache. Dabei wird die Durchgängigkeit im Projektgebiet und weit darüber hinaus erreicht: zwischen der bestehenden Wasserkraftanlage „Uhlmühle“ (derzeit noch ohne Fischaufstieg) bis in die Ramsauer Ache (im Unterlauf der Bischofswiesener Ache sind nur kleinere Sohlschwellen vorhanden) auf ca. 2 km Länge, und noch weiter in die Ramsauer Ache.

Im Rahmen des Projektes wird am rechten Ufer eine **Fischaufstiegsanlage** in Form eines Raugerinne-Beckenpasses errichtet, der die Sohlabstürze Nr. 5 und Nr. 6 (Höhe: 3,1 m + 0,8 m) überwindet. Der Fischaufstieg wird dauerhaft mit 130 l/s bespannt. Er liegt auf der dem Turbinenhaus gegenüberliegenden Uferseite, jedoch wird eine Art Lockströmung am Einstieg (aufsteigende Fische folgen der Hauptströmung) hergestellt. Der Fischaufstieg wurde für die obere Forellenregion nach dem derzeit anerkannten Stand des Wissens (Merkblatt DWA-M 509, Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern) dimensioniert. In den Becken des Fischaufstieges wird die Sohle mit Sohlsubstrat mit einer Stärke von ca. 20 bis 30 cm versehen, damit sohlnahe Wasserlebewesen den Aufstieg ebenfalls nutzen können. Querriegel werden aus großen Steinen gebildet. Die Steinriegel erhöhen die Fließtiefe und verringern die Fließgeschwindigkeit. Im Strömungsschatten der Steine finden aufsteigende Fische Unterstände. In der Fischwanderhilfe entsteht ein neuer Fließgewässerabschnitt und damit aquatischer Lebensraum

Zudem wird eine **Anrampung** (Neigung 1:8) am **Sohlabbsturz Nr. 4** hergestellt, welche an diesem bisher 1,4 m hohen Absturz eine ökologische Durchgängigkeit herstellt. Die Wiederherstellung der gewässerökologi-

schen Durchgängigkeit im Projektgebiet ist aus Sicht der Fischereifachberatung (2015, S. 3) als deutliche fischökologische Verbesserung zu bewerten.

Abwanderungswillige Fische verschiedener Größe (Bachforelle, Mühlkoppe) gelangen über den geplanten **Fischabstieg** ins Unterwasser. Der Fischabstieg wird mit 100 l/s dotiert, was etwa 4 % der Ausbauwassermenge entspricht. Durch den Fischabstieg werden sowohl oberflächennah (z. B. juvenile Bachforellen) als auch sohnlah abwandernde Fischarten (z. B. Mühlkoppe) ins Unterwasser des Wehres mit einem Wasserpolster (ca. 5,5 m x 10,5 m, Wassertiefe: 1,15 m) geführt. Vom Tosbecken gelangen sie über eine Niedrigwasserrinne (ca. 30 cm tief und 25 m lang, dauerhaft frei zu halten z. B. von Sedimenten- und Geschiebe-Ablagerungen) bis zur unterwasserseitigen Mündung der Triebwasserausleitung (Rohre) und dann wieder in die Ache. Zudem können Fische bei höheren Abflüssen über den geöffneten Grundschild oder bei Hochwasser über das Wehr ins Unterwasser gelangen. Eine zusätzliche Möglichkeit zum Abstieg bietet die Fischaufstiegsanlage (nach einer Gewöhnungsphase). Zum Fischschutz ist vor dem Einlauf ein Horizontalrechen geplant, dessen Rechenabstand von 12 mm als Nebenbestimmung festgelegt wurde.

Planerische Details zum Fischauf- und Abstieg wurden dem Erläuterungsbericht Ederer 2018 entnommen.

Kleinflächig können potentielle **Laichgebiete** der Bachforelle, die flachere Randbereiche mit Kiesablagerungen nutzt, zwischen den Sohlabstürzen Nr. 4 und 5 verloren gehen. Dafür wird im Ober- und Unterstrom der Wasserkraftanlage durch Herstellung der Fischaufstiegsanlage nun ein großes Gebiet mit zahlreichen Kieslaichplätzen erschlossen und verbunden. Die Maßnahme ruft kleinflächig auch **Eingriffe, Veränderungen und Verluste von aquatischen Lebensräumen** hervor. Der aquatische Lebensraum in der Ache ist insgesamt geprägt durch hohe Fließgeschwindigkeit, gute Sauerstoffsättigung und niedrige Wassertemperatur. Diese Parameter werden durch das geplante Vorhaben auf einem sehr kurzen Teilstück der Ache verändert, der charakteristische Lebensraum Ache geht jedoch nicht verloren.

Eine relevante Veränderung durch das Vorhaben auf den Lebensraum Bischofswiesener Ache im Oberwasser, die räumlich sehr begrenzt sind auf ca. 44 m Fließgewässerlänge, sind nicht zu erwarten. Es sind keine Wirkungen z. B. durch Erwärmung, Nährstoffanreicherung oder Sedimentation von Feinsedimenten zu prognostizieren, welche sich relevant auf das gesamte Gewässer auswirken werden. Ausführungen siehe Stellungnahme aquasoli vom 29.04.2020. Im Unterstrom des geplanten Wehres, im Bereich des Tosbeckens (Wasserpolster für den Fischabstieg) und Nachbettsicherung, führt die Ache kaum Wasser (i.d.R. 100 l/s) und dies nur in einer schmalen Niedrigwasserrinne. Dieser ca. 30 m lange Abschnitt geht als guter, aquatischer Lebensraum verloren. Im Oberstrom des Wehres wird die Ache angestaut und der ca. 44 m lange Abschnitt wird künftig von geringen Fließgeschwindigkeiten und höheren Wassertiefen geprägt sein. Die Eingriffe in den aquatischen Lebensraum sind unmittelbar auf den Umgriff um die geplante Wasserkraftanlage beschränkt

und die Eingriffe werden durch die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit mehr als kompensiert.

Die **Bauzeit** der Hauptbaumaßnahmen wird von Erläuterungsbericht Ederer (2018, S. 20f.) ab Mai bis Oktober beantragt. Dies entspricht der Forderung der Fischereifachberatung (2015, S. 6). Diese weist darauf hin, dass auf Bauarbeiten im Flussbett während der Fischlaichzeit der hauptsächlich vorkommenden Arten verzichtet werden soll; d.h. keine Arbeiten von Anfang Oktober bis Ende März. Während der Bauarbeiten muss eine Überfahrtsmöglichkeit über die Ache bestehen, welche durch sechs Großrohre geschaffen wird. Diese Möglichkeit wird auch von Seiten der Fischereifachberatung als möglichst gewässer- und fischschonend bewertet. Die örtlichen Fischereiberechtigten werden rechtzeitig vor Beginn über die Baumaßnahmen im Gewässer benachrichtigt.

↳ *Sonstige Fauna*

Im Rahmen des LBP bzw. der artenschutzrechtlichen Abschätzung, welche in den LBP integriert ist, werden Wirkungen des Vorhabens auf Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie dargestellt und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich formuliert. Die betrachteten Arten/Artengruppen sind Fischotter, Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter und Avifauna (nach Gilden). Details sind dem LBP 2022 (Kap. 6 und 7.3) zu entnehmen.

➤ landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Die beantragte Maßnahme liegt am Rand eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In diesen Gebieten sollen „die ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung insbesondere bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Einzelfall besonders berücksichtigt und gewichtet werden. Wenn für Planungen verschiedene Standorte in Frage kommen, sollen grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden.“ Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht als Tabuzonen anzusehen, in denen notwendige Entwicklungen nicht möglich sind. In Kapitel 3.5 „Alternativen“ wird gezeigt, dass der gewählte Standort für die Wasserkraftanlage Hölzl und auch die Zuwegung von Osten her für den Naturhaushalt und Landschaftsbild die verträglichste Lösung darstellt.

Ein Ziel landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist, „dass durch Abschirmung und Verknüpfung von einzelnen Biotopen wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten und teilweise neu geschaffen werden“ (Regionalplan BI2, Zu 1 G, S. 11). Dieses Ziel wird durch das geplante Vorhaben nicht relevant beeinträchtigt; im Gegenteil wird durch die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Bischofswiesener Ache die Verknüpfung von Teillebensräumen im Fluss verbessert.

Das geplante Vorhaben bedingt unvermeidbare Eingriffe in nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen, diese werden gesondert in Punkt 3.7. - *Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter* gewürdigt.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen durch

3.1.4. Boden

In Anlage 4 UVPG wird als Art möglicher Betroffenheit für das Schutzgut Boden angeführt: „*Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung*“.

➤ Anlagen-/Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch bauliche Maßnahmen wird in den anstehenden Boden sowie die Sohle der Ache eingegriffen, durch Bauwerke (Wehr, Kraftwerk, Gebäude, Mauern, etc.) wird Boden dauerhaft (neu) versiegelt (ca. 85 m²) und überbaut, z. B. durch wassergebundenen Weg und Fischeaufstieg. Hierbei werden die natürlichen Funktionen des Bodens (z. B. Speicher-, Stoffumbau-, Rückhalte-, Filter- und Pufferfunktionen) beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Bodengefüge, Lagerungsdichte und natürliche Schichtung des Bodens werden verändert. Die beantragten Maßnahmen finden jedoch in einem Gebiet statt, das v.a. im Umgriff der Bahnlinie, der bestehenden Wege und der Ache (mit Sohlabstürzen und Ufersicherungen) kein natürliches Bodengefüge mehr aufweist (vgl. Bestandsbeschreibung Boden).

Eingriffe in den Boden sind auch mit der Herstellung des **Zugangstunnels** verbunden, allerdings fanden die Eingriffe v.a. im Bereich des Bahndammes bzw. unter diesem statt, also einem Bereich, in dem kein natürlich gewachsener Boden ansteht und der deutlichen Vorbelastungen unterliegt. Auch die Herstellung des **wassergebundenen Zugangsweges** führte zu Eingriffen in den Boden. Allerdings wurden auch für den Weg kaum naturnahe, ungestörte Böden beansprucht, denn der neue Weg liegt teils auf einer alten Wegetrasse und der neue Wegabschnitt liegt parallel zu den Gleisen, weitgehend im Bereich des alten Rangiergleises.

Neben den direkten Wirkungen eines Projektes durch Flächeninanspruchnahme können auch **indirekte Wirkungen auf das Schutzgut Boden** entstehen, z. B. durch die Veränderungen von Standortbedingungen. Die Stauzielerhöhung im Oberwasser um max. 1,1 m auf einer Länge von 44 m und die geringe Wasserspiegelabsenkung im Unterwasser führen zu Veränderungen des Wasserstandes der Ache mit voraussichtlich sehr geringfügigen lokalen Wirkungen auf das Grundwasser, das von der Ache beeinflusst wird. Die lokalen Grundwasserverhältnisse der Aue prägen die Bodengenese der Aue. Allerdings sind durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Aue-Böden entlang der Bischofswiesener Ache zu erwarten. Dies liegt zum einen in der Kleinräumigkeit des Vorhabens begründet (Abschnittslänge ca. 90 m), zum anderen in der Lage in einem steilen Kerbtal und der sehr schmalen Aue.

Prägend für Aueböden sind u.a. regelmäßige Überschwemmungen, welche auch bei Realisierung des Projektes künftig bei Hochwasserereignissen stattfinden werden.

Tabelle 9: Zusammenstellung vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Boden und Gewässersohle – Fläche (Flächenangaben gemäß LBP Längst & Voerkeius 2023, S. 79 ff.)

Versieglung von Boden und Gewässersohle	Überbauung von Boden und Gewässersohle	Veränderung von Boden und Gewässersohle
Betriebsgebäude, Maschinenhaus/Turbine, Stützmauern: ca. 50 m² Stahlpundwand zwischen DB-Bahnlinie und Bischofswiesener Ache + für Baugrubensicherung: ca. 10 m² Holzgebäude oberer Zugang: ca. 13 m²	Verbreiterung / Errichtung Fahrweg, Flächenbedarf neu: ca. 1.080 m² + (ca. 330 m² bestehender Weg) Fischaufstieg (teils Überbauung, teils Versieglung): ca. 330 m²	Schlauchwehr, Wehranlage, Bodenplatte/ Wehrtisch, Tosbecken, Fischaufstieg: ca. 110 m² Zulauf zur Turbine: ca. 10 m² Gewässerausbau im Oberwasser (Profilanpassung, Sohlrampung etc.): ca. 400 m² Gewässerausbau im Unterwasser (Nachbettsicherungen mit Wasserbausteinen, Profilanpassung, etc.): ca. 435 m² Böschungstretter im Unterlauf durch Veränderung des Gewässerbetts: 255 m² Zugangstunnel, unter Gelände: ca. 45 m²

➤ Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten entstehen kleinräumig Beeinträchtigungen des Bodens. Die Eingriffe für die Wasserkraftanlage inkl. Zugangstunnel und Spundwand finden v.a. im Bereich der geplanten Bauwerke statt sowie einem kleinen zusätzlichen Flächenumgriff. Der Flächenumgriff wird aufgrund der beengten Lage relativ gering gehalten. Die beanspruchten Flächen für den Neubau/Verbreiterung des Zugangsweges inkl. des schmalen Arbeitsraumes liegen teilweise im Wald, wo Bodenstruktur und -schichtung großteils naturnah sind. Die Fischaufstiegsanlage liegt am rechten Ufer, wo bisher keine regelmäßigen, anthropogen Eingriffe stattfinden und der Boden naturnah ist. Auch dort wird die zur Verfügung stehende Fläche für Arbeitsräume so gering wie möglich gehalten.

Um Eingriffe der noch anstehenden Baumaßnahmen in den Boden zu minimieren, sollte der Oberboden in allen Eingriffsbereichen abgetragen, gesondert in Mieten zwischengelagert und zur Abdeckung und Rekultivierung der Bautrasse wiederverwendet werden (Berücksichtigung DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“), soweit dies in den kleinräumigen Eingriffsbereichen im Wald möglich ist. Während der Bauarbeiten ist die Funktion des Bodens, Schadstoffe wirksam zurückzuhalten, festzulegen oder abzubauen, eingeschränkt. Die bestehenden Bodenfunktionen, z. B. Regulations- und Filterfunktion, werden durch den Abtrag gestört. Nach Wiedereinbau kann der abgetragene Oberboden jedoch seine Funktionen wieder übernehmen. Der Unterboden wird im Bereich der Bautrassen verdichtet.

Die **Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen** können nur links der Ache in der kleinen ebenen Stelle zwischen Ache und Bahnlinie verortet werden sowie östlich der Bahnlinie im Bereich der bereits errichteten Zufahrt (ebene Flächen). In diesen Bereichen (ehemaliger Tunneleingang, Rangiergleis) stehen keine naturnahen, ungestörten Böden an.

Eingriffe in die **Flusssohle der Ache** entstehen durch die Bauarbeiten an der Wasserkraftanlage, der Nachbettsicherung, sowie im Oberstrom des Kraftwerkes bis zum Querbauwerk Nr. 4. In diesen Abschnitten sind Ufer und

Sohle der Ache teilweise befestigt (im Bereich der Abstürze sowie das gesamte linkseitige Ufer oberhalb des Absturzes Nr. 5). Während der Bauarbeiten kann es zu Eingriffen in der Sohle und an den Ufern durch Abgrabungen und Umlagerungen kommen. Die Ache führt natürlicherweise bei Hochwasser Geschiebe mit sich, so dass in einem gewissen Maße die Umschichtungen des Sohlmaterials als nicht ungewöhnlich einzustufen sind.

Für das Schutzgut **Boden** entstehen durch das Vorhaben negative Auswirkungen von **geringer Schwere**.

3.1.5. Fläche

➤ Anlagen-/Betriebsbedingte Auswirkungen

Analog zu den Eingriffen des Vorhabens in das Schutzgut Boden entstehen vorhabensbedingt dauerhafte Flächeninanspruchnahmen in Form von Versiegelung durch:

- Wasserkraftwerk mit Wehr inkl. Betriebsgebäude (ca. 50 m²)
- Stahlspundwand (ca. 10 m²)
- Holzgebäude oberer Zugang (ca. 13 m²)

sowie in Form von Überbauung durch

- Fischaufstieg, naturnahe Bauweise (ca. 330 m²)
- Verbreiterung / Errichtung Fahrweg (ca. 1.080 m² Flächenbedarf neu + ca. 330 m² bestehender Weg)

Des Weiteren sind durch das Projekt Flächen betroffen, die zwar nicht versiegelt/überbaut werden, jedoch einer baulichen Veränderung des anstehenden Bodens/Gewässersohle unterliegen: Kraftwerksanlage (ca. 110 m²), Zulauf (ca. 10 m²), Gewässerausbau im Oberwasser (ca. 400 m²), Gewässerausbau im Unterwasser (ca. 435 m²) und Böschungsfreilegung im Unterlauf durch Veränderung des Gewässerbetts (ca. 255 m²). Hinzu kommt der Zugangstunnel (Fläche 45 m²) in unterirdischer Bauweise. Vgl. hierzu Tabelle 9.

Flächenangaben gemäß LBP (Längst & Voerkelius 2023, S. 79 ff.)

➤ Baubedingte Auswirkungen

Temporäre Flächeninanspruchnahmen entstehen während der 6- bis 8-monatigen Bauzeit (vgl. Kapitel 4.3.3), wobei die temporär für den Bau benötigten Flächen so weit wie möglich im Bereich von Wegen und der Baufelder selbst (z.B. Bereich Fischaufstiegsanlage) verortet werden.

Aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse im Taleinschnitt der Bischofwiesener Ache, zwischen steilem Hang rechts der Ache, der Ache mit Ufersicherung, Bahnlinie bzw. Hang links der Ache, muss der Flächenbedarf,

auch der temporären Bauflächen, auf einen möglichst geringen Umgriff reduziert werden.

Für das Schutzgut **Fläche** entstehen durch das Vorhaben **geringe bis mittlere negative Auswirkungen**.

3.1.6. Wasser

➤ Oberflächenwasser/Bischofswiesener Ache

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können durch hydromorphologische Veränderungen sowie durch Veränderungen der Quantität des Wassers entstehen (vgl. Anlage 4 Abs. 1 b) UVPG).

↪ Anlagen-/Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das geplante Wasserkraftwerk werden folgende Parameter beantragt:

- Ausbauwassermenge der Anlage: 2,50 m³/s; Wasserspiegellage im Oberwasser wird mittels automatischer Wasserstandssteuerung (Pegelmesssonden) auf das beantragte Stauziel = 565,65 mÜNN gehalten.
- Die Wassermenge im Fischaufstieg beträgt 130 l/s
- Die Fischabstiegsanlage wird mit 100 l/s dotiert.

Dies führt zu folgenden Wirkungen auf das Gewässer:

Die geplante Maßnahme hat in einem kurzen Abschnitt der Bischofswiesener Ache Auswirkungen auf das Gewässer. Im **Oberwasser** des geplanten Wehres (auf Höhe des bestehenden Sohlabsturzes Nr. 5) kommt es zu einem Aufstau: bis zum Sohlabsturz Nr. 4, also auf ca. 44 m Länge, wird die Ache auf das Stauziel 565,65 mÜNN aufgestaut. Auf den letzten 12 m vor dem Wehr wird die bestehende Sohle etwas eingetieft. Im Unterstrom des Absturzes 4 wird eine naturnahe Rampe (Neigung 1:8) zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit errichtet. Künftig werden zwischen Wehr und Sohlabsturz Nr. 4 Wassertiefen von max. 1,65 m bis min. 0,3 m erreicht. Bisher beträgt die mittlere Wassertiefe der Ache zwischen Sohlabsturz Nr. 4 und Nr. 5 ca. 0,3 bis 0,5 m. Neben der Erhöhung der Wassertiefen erfolgt durch den Aufstau am Wehr eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeiten auf max. 44 m Länge. Zusammenfassend sind in der ca. 44 m langen Strecke oberhalb des geplanten Wehres eine Veränderung des Fließgewässerkontinuums, Erhöhung der Wassertiefen, Verlangsamung der Fließgeschwindigkeiten und ggf. Sedimentation von Feinteilen zu erwarten. Die Bischofswiesener Ache wurde in diesem Abschnitt, zwischen Sohlabsturz Nr. 4 bis zum geplanten Wehr, aufgrund der bestehenden baulichen Eingriffe (Abstürze, Ufersicherung, teils Sohlbefestigung) als nicht biotopwürdig eingestuft (vgl. Sichler 2013).

Im **Unterwasser** entsteht auf einer Länge von ca. 30 m unterhalb des geplanten Wehres eine Art Ausleitungsstrecke. Das Wasser (max. 2,5

m³/s) wird über die Turbine und anschließend über Stahlrohre ins Unterwasser bis ca. Profil Nr. 8 geleitet. Die bestehende Sohle wird in diesem Bereich massiv mit Wasserbausteinen gesichert (Nachbettsicherung). Über den Bereich der Nachbettsicherung fließt i.d.R. nur eine Wassermenge von 100 l/s aus dem Fischabstieg in Niedrigwasserrinne. Nur wenn die Ache mehr Wasser führt als Kraftwerk mit Fischauf- und Abstieg verarbeiten können, fließt in diesem Abschnitt eine höhere Wassermenge. Dies trifft an statistisch 35 Tagen im Jahr zu, bei einem Abfluss der Ache von mehr als 2,73 m³/s. Die Wassermenge von 2,73 m³/s wird an 330 Tagen im Jahr unterschritten.

Unmittelbar unterstrom des Wehres wird eine Art Tosbecken (Wassertiefe 1,15 m) als „Wasserpolder für den Fischabstieg“ hergestellt. Über eine raue Rampe, die zwischen Schlauchwehr und Spülklappe angeordnet ist, erfolgt der Fischabstieg vom Oberwasser in das „Wasserpolder für den Fischabstieg“. Der Fischabstieg wird mit 100 l/s dotiert. Das Becken wird über eine Niedrigwasserrinne (muldenförmig, Tiefe ca. 0,3 m) ans Unterwasser angebunden.

Sichler beurteilte die Bischofswiesener Ache ca. 20 m unterhalb des Querbauwerkes Nr. 6 (entspricht Ende des Tosbeckens) wieder als frei fließend (vgl. Sichler 2013). Ca. dort (nach 23 m) endet auch der überdeckte Auslauf des Kraftwerks inkl. Nachbettsicherung. Ab hier ist für weitere 20 m ein begrenzter Eingriff in die Ache durch eine geringfügige Sohlanpassung erforderlich (keine Veränderung der Wassermenge). Nach kurzer Zeit wird sich dieser Eingriff durch die reguläre Wasser- und Geschiebeführung in der Ache wieder naturnah entwickeln. Der Einstieg in die Fischaufstiegsanlage liegt ca. 25 m unterhalb des Sohlabsturzes Nr. 6.

Die Ausbauwassermenge von 2,5 m³/s + 0,230 m³/s für Fischauf- und Fischabstieg (= 2,73 m³/s) wird an 330 Tagen im Jahr unterschritten bzw. an 35 Tagen im Jahr überschritten. D.h. an rechnerisch 35 Tagen im Jahr fließt mehr Wasser in der Ache, als von Kraftwerk inkl. Fischauf- und Fischabstieg verarbeitet werden kann (Quelle: Erläuterungsbericht Ederer 2018 2018, Anlage hydrologische Grunddaten). Bei einem Abfluss von größer 2,73 m³/s wird das ankommende Wasser über die Schlauchwehranlage und die Spülklappe abgeführt. Das beantragte Stauziel von 565,65 mÜNN kann bis zu einer Abflussmenge von ca. 40 m³/s gehalten werden, was einem 20-Jährigen Hochwasserereignis entspricht (HQ20) (Erläuterungsbericht Ederer 2018, S. 15).

Mit der Herstellung der **Fischaufstiegsanlage**, die an mind. 300 Tagen im Jahr (W30 bis W330) mit 130 l/s bespannt wird, entsteht ein neues, ca. 106 m langes und relativ naturnahes **Fließgewässer**. Ausführungen hierzu siehe Erläuterungsbericht Ederer 2018.

Dauerhaft entstehen durch das geplante Vorhaben keine **Veränderungen an der Qualität** des Oberflächengewässers.

↳ *Baubedingte Auswirkungen*

Die Bauarbeiten zur Herstellung der Wasserkraftanlage finden teilweise im Gewässer statt. Temporär kann es während der Bauarbeiten (gesamt veranschlagt auf 6 - 8 Monate) zu Eingriffen in das Gewässer kommen,

die z.B. zu Trübungen des Wassers führen. Zur Minimierung der baulichen Eingriffe ins Gewässer werden während der Bauzeit sechs Stahlrohre im Gewässer verlegt, die überfahrbar sind. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Wasser eingetragen werden.

Die Bauzeit der Hauptbaumaßnahmen wird von Ederer (2018, S. 20f.) ab Mai bis Oktober beantragt. Die Bauzeit liegt damit außerhalb der Fischlaichzeit der Bachforelle, jedoch kann nicht zugleich der Empfehlung des nachgekommen werden, die Baumaßnahmen im auszuführen. Der Antragsteller hat sich mit hochwasserbedingten Auswirkungen in der Bauzeit auseinandergesetzt (siehe auch die folgenden Ausführungen zum Belang Hochwasser) und die Ergebnisse werden aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als plausibel erachtet.

Fazit

Durch die geplante Wasserkraftanlage kommt es in der Bischofswiesener Ache im Oberstrom des Wehres (auf ca. 44 m Länge) und im Unterstrom des Wehres (auf einer Länge von ca. 30 m entspricht ca. 23 m unterstrom Sohlabsturz Nr. 6) zu Veränderungen des Gewässers gegenüber dem Bestand. Die Beeinträchtigungen der Ache sind sehr lokal beschränkt, zudem wurde die Ache in den Eingriffs-Bereichen bis auf wenige Meter im Unterwasser als nicht biotopwürdig eingestuft. Da durch das Projekt im Gegenzug durch die Fischaufstiegsanlage und den geplanten Fischabstieg eine gewässerökologische Durchgängigkeit geschaffen wird, sind die **Eingriffe ins Gewässer insgesamt als Beeinträchtigungen von geringer Schwere zu bewerten.**

↪ Hochwasser

Im Erläuterungsbericht von Ederer 2018 wird hinsichtlich der Hochwassersituation beschrieben, dass durch das geplante Vorhaben im Hochwasserfall keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand entsteht. *„Aufgrund der Anordnung einer neueren Schlauchwehranlage (Sohle 465,00 müNN, lichte Weite 6,6 bis 8 m) und der Spülklappe (Sohle 563,7 müNN, lichte Weite 1,5 m) wird der Abflussquerschnitt im Hochwasserfall im Vergleich zum derzeitigen Zustand vergrößert, dadurch wird der Hochwasserabfluss im Vergleich zum derzeitigen Zustand verbessert“.* Weiter: *„Im Hochwasserfall HW50 ergibt sich eine Wasserspiegelverringerung von ca. 20 cm gegenüber dem derzeitigen Zustand. Bei HQ100 = 80 m³/s ergibt sich eine Verringerung von ca. 5 cm, so dass man durch den Umbau von keiner Hochwasserverschlechterung ausgehen kann“.* (jeweils Erläuterungsbericht Ederer 2018, S. 15)

Im Gutachten des amtlichen Sachverständigen (WWA Traunstein) wird unter Gliederungspunkt 2.2.12.2 die Planung dahingehend bewertet, dass der hydraulische Nachweis für den Hochwasserfall HQ100 vorgelegt wurde und aus fachlicher Sicht plausibel ist. Die Empfehlungen des Büro Aquasoli für eine hochwassersichere Ausführung wurden in den ergänzenden Planunterlagen berücksichtigt.

Laut dem WWA Traunstein ist der Anlage 19 ein Plan zu verschiedenen Bauabschnitten und Baustelleneinrichtung zu entnehmen. Dieser Plan

wurde mit Anlage 22 ergänzt/überholt. Der Planer beschreibt in Anlage 22 die zwei geplanten Bauabschnitten BA 1 und BA 2. Der Planer gibt an, dass alle Fangedämme im Hochwasserfall abgeschwemmt werden können. Als maßgebenden Lastfall hat der Planer den Bauabschnitt BA 2 ermittelt. Ein hydraulischer Nachweis für den Bauabschnitt BA 2 wurde in den ergänzenden hydraulischen Berechnungen vom 10.01.2023 vorgelegt. Als Ergebnis ist dem Nachweis zu entnehmen, dass im Vergleich zum Ist-Zustand keine großräumigen Veränderungen der Überschwemmungsflächen auftreten. Auswirkungen entstehend nur in Form von lokal auftretendem Höherstau innerhalb des Gewässerbetts ohne maßgebliche Beeinflussung Dritter.

↳ Geschiebe

Die Planungen sehen eine Geschiebedurchgängigkeit vor. Der Geschiebetrieb findet bei hohen Abflüssen statt, v. a. im Hochwasserfall. Bei Normalbetrieb der Anlage gelangt (evtl. vorhandenes) Geschiebe über die Grundschrütze (lichte Weite 1,5 m) ins Unterwasser. Bei Hochwasserereignissen erfolgt die Abführung von Hochwasser automatisch durch die Anlagenregelung (Erläuterungsbericht Ederer 2018, S. 15). Bei Hochwasser wird das Schlauchwehr abgesenkt, so dass Geschiebe dann über die gesamte Breite getragen werden kann. Die **typische (Geschiebe-)Dynamik der Bischofswiesener Ache** bleibt damit erhalten.

Oberstrom des Wehres sind **Anlandungen in der Sohle** grundsätzlich möglich. Sie wurden im Rahmen des Projektes nicht modellhaft untersucht. Durch die Veränderung der Fließgeschwindigkeit im Oberwasser kann es auch zu Umlagerungen der vorhandenen Sohle kommen. Grundsätzlich finden Verfrachtungsprozesse bzw. die Verlagerung von Kiesbänken und der Flusssohle vorwiegend zu Zeiten höherer bis sehr hoher Abflüsse statt. Veränderungen/Auflandungen der Sohle sind ein unwägbarer Aspekt, da durch ständige hochwasserbedingte Umlagerungen der mobilen Kiessohle Veränderungen innerhalb bestimmter Grenzen ohnehin stattfinden. In längeren Niedrigwasserphasen könnte es zu einer verstärkten Tendenz zur Kolmation der Gewässersohle mit Feinmaterial im Staubereich kommen. Eine mögliche Kolmation in dem kurzen Aufstaubereich (44 m Länge) wird nur kurzfristig auftreten, das Material jedoch bei Hochwasserabflüssen durch das vollständige Legen des Schlauchwehres wieder mobilisiert werden.

➤ Grundwasser

Zum Projekt liegen keine Unterlagen hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse vor. Es ist jedoch im Tal der Bischofswiesener Ache davon auszugehen, dass der Grundwasserstrom mit dem Lauf der Ache verläuft und von der Ache beeinflusst wird, zudem ist davon auszugehen, dass auch Grundwasserströme der Topographie folgend in Richtung Talsohle bestehen. Aus diesem Grund wurden die 9 m langen Spundwandprofile der ca. 20 m langen Stahlspundwand mit Spundwandfenstern versehen. Die Spundwandfenster ermöglichen einen Grundwasserstrom lotrecht zur Uferlinie (=Verlauf der Spundwand), so entstehen keine (größeren) Aufstauungen hinter den Spundwänden.

Die Gründung der neuen Schwelle bzw. des Krafthauses ist sehr kleinräumig und hat daher keinen wesentlichen bzw. großräumigen Einfluss auf die grundwasserführende Schicht. Hinzu kommt, dass im Bereich der neuen Gründungen bereits eine massive Gründung der alten Sohlschwelle vorhanden ist. Die Gründungstiefe bleibt im Wesentlichen unverändert. Die nach der Schwelle (Nr. 5) vorhandene Schwelle (6) bleibt ebenfalls erhalten, so dass sich daraus keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Der Höherstau im Oberwasser des Wehres reicht maximal bis Schwelle Nr. 4 und ist somit max. ca. 44 m lang. Aufgrund dieser sehr geringen Rückstaulänge und relativ geringen Aufstauhöhe (Höherstau max. 1,1 m), ist im Oberwasserbereich keine wesentliche Veränderung der Grundwassersysteme zu erwarten. Auch durch die geringfügige und kurze (ca. 30 m) Absenkung der Gewässersohle im Unterwasser des Wehres ist keine wesentliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse zu erwarten.

Die vorhabensbedingten, sehr kleinflächigen Versiegelungen von Flächen verringern die Fläche für die Anreicherung von Grundwasser. Das anfallende Niederschlagswasser fließt von den überbauten Flächen ab und kann in den angrenzenden Flächen unmittelbar vor Ort versickern.

➤ Überschreitung von durch Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen, die bereits stattgefunden haben

Die Bischofswiesener Ache ist Bestandteil des Flusswasserkörpers FWK 1_F612 "*Klausbach, Ramsauer Ache, Wimbach, Saletbach, Königsseer Ache, Frechenbach, Schwarzeckbach, Bischofswiesener Ache, Gerner Bach, Larosbach, Berchtesgadener Ache*". Der ökologische Zustand wird für den 3. Bewirtschaftungsplan mit "gut" bewertet, der chemische Zustand mit „nicht gut“, da die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber und die Summe der 6-BDE (28,47,99,100, 153,154) überschritten sind (LfU, 2021; Steckbrief Oberflächenwasserkörper - Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027).

Durch Bau und Betrieb der Anlage ist keine Veränderung von Quecksilber oder BDE, bzw. die Summe der 6-BDE zu erwarten, sodass durch das Vorhaben von keiner weiteren Beeinträchtigung auszugehen ist.

Für das Schutzgut **Oberflächenwasser** entstehen durch das Vorhaben **negative Auswirkungen von mittlerer Schwere**.

Für das Schutzgut **Grundwasser** sind durch das Vorhaben **negative Auswirkungen von mittlerer Schwere** zu erwarten.

3.1.7. Klima und Luft

➤ Anlagen-/Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit Errichtung der Wasserkraftanlage entsteht eine neue, regenerative Energiequelle, die künftig dazu beiträgt, den Ausstoß klimaschädlicher Abgase zu verringern. Es wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Energieerzeugung von ca. 540.000 kWh gerechnet. Damit können umgerechnet ca. 165 Haushalte mit Strom aus erneuerbarer Energie versorgt werden. Bei einer jährlichen Energieerzeugung aus Wasserkraft können im Vergleich zu anderen Kraftwerkstypen erhebliche Mengen an klimarelevanten Spurengasen, wie Schwefeldioxid, Stickoxiden und Kohlendioxid, eingespart werden. Die

Nutzung der regenerativen Energiequelle Wasserkraft ist im Vergleich zu anderen Methoden der Energieerzeugung klimaschonend. Siehe hierzu Ausführungen unter Kapitel 3.1.7 der UVP und Erläuterungsbericht Ederer vom 23.2.2018 (Plananlage 2), S. 22 f.

Die Bischofswiesener Ache und der Talraum der Tristramschlucht sind eine wichtige Leitbahn für den Kalt- und Frischlufttransport. Diese Funktion wird durch das geplante Kraftwerk mit Errichtung eines Wehres und Höherstau nicht maßgeblich verändert. Kalt- und Frischluft werden weiterhin im engen Talraum entlang der Ache abfließen. Eine spürbare Verschlechterung der Kalt- und Frischluftversorgung für unterhalb gelegene Siedlungsbereiche durch das Wehr ist nicht zu erwarten.

Neben den Wirkungen eines Projektes auf das Klima und Lufttransportbahnen sind auch die kleinklimatischen Wirkungen eines Projektes zu betrachten. Flächen für Frischluftproduktion (Waldflächen) gehen durch das Vorhaben in geringem Umfang verloren, wobei die Rodung von Wald und Gehölzen im Vergleich zu den großen Waldgebieten im Umgriff vernachlässigbar ist. Zudem wurde durch Nebenbestimmung festgelegt, dass dauerhaft gerodete Waldflächen im Verhältnis 1 zu 1 auszugleichen sind. Durch die Veränderungen von Standortbedingungen können sich zudem sehr punktuell und kleinflächig die kleinklimatischen Bedingungen verändern. Durch den Höherstau im Oberstrom kommt es zur Überstauung und Vernässung bisher nicht überströmter Bereiche, was jedoch aufgrund der relativ beengten Tallage kaum Relevanz zeigt. Im Unterstrom des Kraftwerks fällt auf einer Länge von 30 m der bestehende Fluss weitgehend trocken, dafür entsteht am rechten Ufer im Bereich von bisher feuchten Hochstaudenfluren die Fischaufstiegsanlage mit Wasserbecken. Die klimatische Besonderheit der gesamten Tristramschlucht, die sich gegenüber der näheren Umgebung durch Beschattung und eher kühle und feuchte Bedingungen auszeichnet, bleibt auch mit Realisierung des Projektes bestehen.

➤ Baubedingte Auswirkungen

Durch Baumaschinen und LKWs werden während der Bauphase Luftschadstoffe in Form von Staub und Abgasen freigesetzt. Relevant sind insbesondere die klimarelevanten Gase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickstoffoxide (NO_x) und Kohlenwasserstoffe aus Benzol und Rußpartikeln. Das Ausmaß der Schadstoffemissionen wird in erste Linie durch die LKW-Transporte bestimmt. Die entstehenden Emissionen führen jedoch zu keinen messbaren Veränderungen der lokalen Luftqualität.

Kleinklimatische Veränderungen entstehen baubedingt in den Bereichen, in denen die Vegetation verändert wird, z. B. in Rodungsbereichen. Mittel- bis langfristig wird sich die Vegetation in den Arbeitsräumen wieder entwickeln. Der Freisetzung von Treibhausgasen durch Bautätigkeit (Baumaschinen, Transportfahrten) und Herstellung von Baumaterialien ist die Gewinnung von erneuerbarer elektrischer Energie mit sehr vorteilhafter CO₂-Bilanz gegenüber zu stellen.

Für das **Schutzgut Luft und Klima** hat das Vorhaben insgesamt **positive Wirkung**, die v.a. in der Erschließung und Nutzung einer erneuerbaren Energie-ressource begründet liegt.

3.1.8. Kulturelles Erbe

Unter Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe (Anlage 4 Nr. 4 Buchstabe B UVPG) sind z. B. zu betrachten: Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutsame Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

Im Projektgebiet liegen keine historisch, architektonisch und archäologisch bedeutsame Stätten und Bauwerke vor, ebenso keine bedeutsamen Kulturlandschaften.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe entstehen durch das Vorhaben **keine Wirkungen**.

3.1.9. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Projekt zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, waren bei Erstellung des UVP-Berichtes nicht bekannt (in Rücksprache mit der UNB). Im Oberstrom (ca. 1,3 km oberstroms) liegt die bestehende Wasserkraftanlage Uhlmühle. Ein Zusammenwirken mit dieser Wasserkraftanlage, das zu relevanten Umweltauswirkungen führen kann, ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

In der Stellungnahme der Gemeinde (2015, S. 6) wurde auf einen vom WWA Traunstein geplanten Gewässerausbau an der Bischofswiesener Ache im Bereich „Färberwinkl“, ca. 600 m unterstrom der geplanten Wasserkraftanlage, verwiesen. Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Wasserkraftwerk Hölzl und diesem geplanten Gewässerausbau sind nicht bekannt und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Gemäß Anlage 4 Nr. 4 Ziffer c) UVPG ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben:

<i>Gebiete nach Anlage 3 UVPG, Nummer 2.3 und deren Betroffenheit durch das Projekt:</i>	
Gebiet	Betroffenheit durch das Vorhaben
NATURA 2000-Gebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Biosphärenreservate berührt

Gebiete nach Anlage 3 UVPG, Nummer 2.3 und deren Betroffenheit durch das Projekt:	
Gebiet	Betroffenheit durch das Vorhaben
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht betroffen
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	teilweise betroffen, siehe Kapitel 3.1.3
Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Teilweise betroffen, siehe Abschnitt 3.1.6 - Wasser
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

➤ Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Berchtesgadener Land

Das Projektgebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone der Biosphärenregion Berchtesgadener Land. Für die Biosphärenregion Berchtesgadener Land gibt es keine eigene Schutzgebietsverordnung. Die Arbeit der Biosphärenregion basiert auf den international geltenden „Lima-Aktionsplan“. Dieser ist aber aufgrund des Detaillierungsgrades nicht geeignet, Einzelprojekte fachlich zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf den Zweck der Biosphärenregion sind daher nicht zu erwarten.

➤ Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Projektgebiet und in dessen näheren Umgriff liegt kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE8343371.01 „Moore und Extensivwiesen bei Berchtesgaden“ hat einen Abstand vom mind. 470 m zum Projektgebiet. Auswirkungen des Vorhabens auf dieses FFH-Gebiet oder ein anderes FFH- oder SPA-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können mit hinreichend großer Sicherheit ausgeschlossen werden. (vgl. hierzu Längst & Voerkelius 2023, S. 11)

3.1.10. Betrachtung möglicher grenzüberschreitenden Auswirkungen

Aufgrund der Lage in der Tristramschlucht und des räumlichen Abstandes zu Landesgrenzen sind unmittelbare grenzüberschreitende Auswirkungen der Anlage – hier käme die Republik Österreich in Frage – nicht zu erwarten. Denkbar wären solche Auswirkungen einzig durch eine Veränderung der Abflussverhältnisse in der Berchtesgadener Ache, die ca. 20 km von der Wasserkraftanlage Tristramschlucht die Landesgrenze zu Österreich bei Hangendenstein überschreitet.

Insofern ist bezüglich der Hochwassergefährdung durch das Vorhaben auf die Ausführungen unter Punkt 3.1.6. „Oberflächengewässer“ zu verweisen, die sich auch auf die Prognose für grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens übertragen lassen. Da schon lokal keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, gilt dies erst recht für grenzüberschreitende Auswirkungen im ca. 20 km stromabwärts gelegenen Republik Österreich.

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

3.2. Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen

3.2.1. Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert und ausgeglichen werden soll

Das geplante Wasserkraftwerk wurde bewusst im Bereich eines bestehenden Querbauwerkes (Nr. 5, Höhenunterschied 3,1 m) und des unmittelbar unterstromig folgenden Querbauwerkes (Nr. 6, Höhenunterschied 0,8 m) verortet. Zum einen sind neue Wasserkraftanlagen nur im Bereich bestehender Querbauwerke zulässig (vgl. „Bayerische Strategie zur Wasserkraft - 10-Punkte-Fahrplan für eine ökologische und naturverträgliche Wasserkraftnutzung vom 17.04.2012“ i.V.m. § 35 Abs. 3 WHG, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.4 G). Zum anderen kann hier die bereits bestehende Höhendifferenz optimal genutzt werden und durch einen geringen Höherstau und zusätzliche Sohlanpassung im Unterwasser kann eine hohe nutzbare Fallhöhe erzielt werden, wobei nur auf einem kurzen Gewässerabschnitt Wirkungen auf den Flusslauf im Ober- und Unterwasser entstehen. Hierzu wird auch auf die Alternativen-Prüfung im Kapitel Nr. 5 des UVP-Berichtes hingewiesen (Nr. 3.5 dieses Bescheides).

3.2.2. Geplante Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplante Ersatzmaßnahmen und etwaige Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers

➤ Gewässerökologische Durchgängigkeit und Fischschutz

↳ Fischaufstieg

Am rechten Ufer der Ache wird im Zuge des Projektes eine Fischaufstiegsanlage (Beckenpassanlage mit einer Dotation von 130 l/s) errichtet, um die derzeit fehlende gewässerökologische Durchgängigkeit im Projektgebiet herzustellen. Die Fischaufstiegsanlage wurde nach dem derzeit gültigen Merkblatt DWA M 509 vom Büro Ederer geplant und dimensioniert. (Ausführungen zum Fischaufstieg laut Erläuterungsbericht Ederer 2018 - Planbeilage 2).

Durch den geplanten Fischaufstieg und den nachfolgend beschriebenen Fischabstieg sowie die geplante Sohlanrampung im Bereich der Sohlschwelle Nr. 4 wird die gewässerökologische Durchgängigkeit der Bischofswiesener Ache erreicht und die aquatischen Lebensräume im Unter- und Oberwasser miteinander verbunden.

↳ Fischabstieg

Der Abstieg von Fischen ist durch eine schadloße Ableitung über die sehr schräg angeordnete Spülklappe mit Öffnung (30/30 cm) mit einer von Dotation 100 l/s in das Unterwasser der Anlage vorgesehen. „Die Ableitung wird zusätzlich durch die wiederholenden Wasserspülungen mit der Klappe verstärkt (Normalfall 1,00 m³/s). Zur schadlosen Ableitung befindet sich im Unterwasserbereich ein entsprechend tiefes Wasserpolster [gemäß Schnitt Plan E-2: 1,15 m]. Die Tiefe des Wasserpolsters ist ausreichend um den absteigenden Fisch ohne Schädigung abzuleiten. Der Anbindungsbereich zum Unterwasser ist in Form einer Niedrigwasserinne ausgeführt, so dass der absteigende Fisch in einem ausreichend tiefen Wasserstrom bis zum Einmündungsbereich abgeleitet wird.“ (Ederer 2018, S. 10).

Weitere Ausführungen zum Fischabstieg siehe Erläuterungsbericht Ederer 2018 - Planbeilage 2.

↳ Anrampung an Sohlschwelle Nr. 4

Ein weiteres Element zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit im Projektgebiet ist die geplante Anrampung an der Sohlschwelle Nr. 4. Dazu wird im Unterstrom des Querbauwerks eine natürliche Anrampung mit Neigung von ca. 1:8 hergestellt.

(Ausführungen hierzu siehe dem Erläuterungsbericht Ederer 2018).

↳ Rechen

Die Anordnung des Rechens und der Rechenstababstand (12 mm) wurden so gewählt und auch als Nebenbestimmung festgelegt, dass sie für die Gewässerfauna möglichst schonend sind.

➤ Ausgleichsmaßnahmen

Der durch das Vorhaben bedingte Kompensationsbedarf wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans durch das Büro Längst & Voerkelius (2023, S.81) mit insgesamt 23.005 Wertpunkten (WP) ermittelt. Im LBP wurde folgende Ausgleichsfläche für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Abstimmung mit der UNB festgelegt:

Im Projektgebiet wird eine bestehende Treppe, die vom bestehenden Weg zur Ache (Sohlschwelle Nr. 5) führt, entsiegelt und durch Sukzession zu einem Laubmischwald entwickelt. Dabei entsteht ein Kompensationsumfang von 270 Wertpunkten.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 22.735 Wertpunkten für die gegenständlich beantragte Maßnahme wird auf einer externen Ausgleichsfläche (11.367,5 m² großen Teilfläche der Ökokontofläche der Bayerischen Staatsforsten Berchtesgaden (Finstersteintratte - Helltratte und Klausbrunn) erbracht. Auf der Ökokontofläche wurde der Ausgangsbestand (N222 - Fichtenwälder carbotischer Standorte, mittlere Ausprägung) durch Waldumbau zu einem „Beerenstrauchreichen Fichten-Tannenwald, alte Ausprägung“ (N313) umgewandelt.

Durch die im LBP genannten Ausgleichsmaßnahmen kann der flächige Eingriff durch das Vorhaben „Neubau einer Wasserkraftanlage an der Bischofwiesener Ache“ vollständig ausgeglichen werden.

➤ Minimierungsmaßnahmen

- Die ca. 20 m lange Spundwand (Larssenprofile 22, Tiefe 9,0 m) wurde mit Spundwandfenstern versehen, welche eine Grundwasserströmung ermöglichen.
- In temporär für das Bauvorhaben benötigten Flächen/Arbeitsräumen, die vor der Maßnahme mit Wald/Gehölzen bestockt waren, wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder Gehölz bzw. Waldrand entwickelt, durch Sukzession von Gehölzen und/oder Pflanzung standorttypischer Gehölze, gebietsheimischer Herkunft.
- Spülung des Stauraumes nur bei Hochwasser

➤ Bauliche Gestaltung:

- Unterirdische Bauweise des Wasserkraftwerkes, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und zur guten Einbindung in das Landschaftsbild.
- Zugangstunnel unterirdisch
- Die Zuwegung zur geplanten Wasserkraftanlage wird v.a. im Bereich eines bestehenden Weges sowie des ehemaligen Rangiergleises verortet, um die Eingriffe in Vegetationsbestände/Lebensräume und natürliche/ungestörte Böden sowie den Flächenbedarf möglichst gering zu halten. Zudem wird die Zuwegung zur geplanten Wasserkraftanlage, ein privater Feldweg, nicht versiegelt, sondern mit einer wasser gebundenen Wegedecke ausgeführt.
- Treppe zum Zugangstunnel und das Kraftwerksgebäude werden mit möglichst kleiner Grundfläche (geringe Flächeninanspruchnahme) hergestellt. Sie werden mit einer Holz-Fassade versehen, damit sie sich harmonisch in das Landschaftsbild einbinden. Zudem wird im LBP (2018, S. 33) darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung des Betriebsgebäudes mit gebietsheimischen Gehölzen sinnvoll wäre.

➤ Maßnahmen des speziellen Artenschutzes

Nachfolgende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes entstammen dem *Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Beurteilung* (Längst & Voerkelius 2023).

↳ Vermeidungsmaßnahmen

- Zeitvorgaben zu vorhabensbedingten Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus: Fällung bzw. Rückschnitt der Gehölze in sensiblen Bereichen (Vor-Ort mit der artenschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen) bis spätestens Ende Februar, Rodung der Wurzelstöcke: ab Mai. relevante Eingriffsflächen sind möglichst schonend durch Handfällung von Bäumen oder Sträuchern durchzuführen.
- Bauzeitenbeschränkung und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Reptilien: in den Bereich der Unterführung unter dem Bahndamm darf nur in den Monaten Ende März bis Anfang Mai bzw. August/September eingegriffen werden.
- Abbauspezifische Bauzeitenbeschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vogelarten: Die Beseitigung des Gehölzbestandes und falls erforderlich der Abbruch von Steinmauern im Uferbereich im Abbaufeld nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also Ausführung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar.

↳ Minimierungsmaßnahmen (spezieller Artenschutz)

a) verbindlicher Einsatz einer UBB für den Artenschutz (saP, M-01)

Es ist eine qualifizierte artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung (UBB) für den Artenschutz einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz eingehalten werden. Der Unteren Naturschutzbehörde Berchtesgadener Land (uNB) ist Name und Erreichbarkeit der beauftragten Person vor Umsetzung der Maßnahmen und Baubeginn mitzuteilen. Die Maßnahmen bzw. deren Umsetzung sind entsprechend o. g. Vorgaben in Wort und Bild zu dokumentieren. Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahmen zum speziellen Artenschutz sind der uNB anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

b) Vorgaben zur Gehölzentfernung (saP, M-02)

Alle Bäume mit als Winterquartier geeigneten Strukturen, die ggf. aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens (BE-Flächen, ergänzende Zufahrten usw.) noch absehbar zu fällen sind, sind ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende Oktober zu entfernen. Innerhalb der derzeit bekannten Eingriffsfläche sind keine Bäume mit entsprechenden Strukturen mehr vorhanden.

Die Auswahl der zu fällenden Bäume ist durch eine artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung mit Erfahrung in Bezug auf Quartierstrukturen zur laubfreien Zeit vorzunehmen. Die zu fällenden Bäume sind

hierbei eindeutig zu kennzeichnen. Ihre Lage ist in Absprache mit dem für die Fällung zuständigen Unternehmen in einer Karte zu dokumentieren. Ggf. neu betroffene Strukturen sind lt. den Maßnahmen CEF-01 bzw. CEF-02 nachzubilanzieren. Um eine Schädigung/Tötung von möglichen Individuen hoch bedrohter Fledermausarten zu vermeiden, sind alle Bäume mit erhöhter Quartiereignung (v. a. Specht- und Baumhöhlen) im Vorfeld der Fällung oder in deren unmittelbarem Nachgang mit Hilfe geeigneter Methoden (Endoskop) auf Besatz zu kontrollieren. Aufgefundene Fledermäuse sind in umliegend vorhandene Kästen mit Überwinterungseignung (vgl. CEF-01) zu verbringen. Alle sonstigen Gehölz- und Saumstrukturen inkl. Hochstaudenfluren sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG zu entfernen. Die Entfernung von Säumen und Staudenfluren dient der Vermeidung von Bruten in diesen Habitaten bzw. der Vergrämung von ggf. auftretenden Reptilien. Die zeitgerechte Ausführung der Maßnahmen ist von einer UBB sicherzustellen, der uNB mitzuteilen und in Wort und Bild zu dokumentieren.

c) Bauzeitliche Vorgaben (saP, M-10)

Zur Vermeidung von direkten Eingriffen in besetzte Brutplätze (Wasseramsel) und erheblichen indirekten Störungen i. S. einer Degradierung i. V. Brutaufgabe von prüfungsrelevanten gefährdeten Arten (u. a. Uhu) wird der Beginn der Bauarbeiten im Uferbereich und Gewässerbett sowie am rechten Ufer der Bischofswiesener Ache ab Anfang August vorgegeben.

d) Bauzeitliche Vorgaben (saP, M-11)

Um kurzfristig eine Minimierung negativer lokaler Effekte i. B. auf die Habitatsignung der Wasseramsel zu erreichen, wird die Aufwertung des neu errichteten WKA durch die Schaffung von mind. zwei geeigneten Brutplätzen vorgegeben. Dies kann durch die fachgerechte Anbringung von geeigneten Nistkästen (z. B. Fa. Schwegler, Wasseramselnistkasten Nr. 19 oder gleichwertig) über der Wasseroberfläche und mind. 0,5 m über der Hochwasserlinie erfolgen oder durch den Einbau geeigneter Nischen/Hohlräume. Montageort, Anbringung bzw. Ausgestaltung sind in Abstimmung mit der UBB bzw. der uNB durchzuführen.

Die Nistkästen für die Wasseramsel im Uferbereich müssen vor dem Beginn der Baumaßnahme aufgehängt werden, um Beeinträchtigungen während der Brut- und Balzzeit im Rahmen des Vorhabens zu vermeiden.

e) Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen (saP, M-03)

Zur Bauausführung sind flächensparende Arbeitsweisen bzw. -techniken, wie die abschnittsweise Ausführung der Bauarbeiten einzusetzen, die Störungen minimieren und Eingriffe durch nur temporär benötigte Flächen, wie Baustraßen, Arbeitsräume, v. a. im Bereich des Waldbestandes, so weit wie möglich vermeiden.

f) zeitliche Festsetzung zur Stockrodung bzw. zur Entfernung von Habitatstrukturen zum Schutz der Haselmaus und Zauneidechse (saP, M-04)

Im Rahmen der Gehölzfällung ist das Befahren und der Einsatz von schwerem Rücke- und Fällgerät mit Rücksichtnahme auf mögliche Winterester der Haselmaus unzulässig. Eine Rodung der Wurzelstöcke der zu fällenden Gehölze unmittelbar nach der Fällung ist zu unterlassen. Rodungsarbeiten, Oberbodenabschub bzw. Erdarbeiten in Habitaten mit potentiellen Vorkommen der beiden Arten sind, unter Berücksichtigung der Brutzeit prüfungsrelevanter Vogelarten, im darauffolgenden Sommer ab Anfang August nach der Gehölzentnahme und erst nach der Vergrämung der Zauneidechse (vgl. M-07) durchzuführen.

g) Sicherung von Habitaten und Lebensstätten vor temporären, baubedingten Eingriffen und Störungen (saP, M-05)

Baubedingte Beeinträchtigungen von angrenzend an den Eingriffsbereich bestehenden wertgebenden Habitaten und Lebensräumen, v. a. für Haselmaus, Brutvögel und Fledermäuse, sind zu vermeiden. Eine baubedingte Nutzung dieser Flächen als Lager-, Verkehrs- oder Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht zulässig. Dies ist durch geeignete Informationen (inkl. Dokumentation) zur Sensibilisierung der ausführenden Firmen vor der Baustelleneinrichtung sicherzustellen. Weiterhin sind in Sonderfällen nach Anweisung der UBB Maßnahmen wie Abpflockung mit Flatterband bzw. Bau- oder Baumschutzzaun (DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) vorzusehen. Die getroffenen Maßnahmen sind von der UBB zu dokumentieren und auch im Bauverlauf fortlaufend zu überwachen.

h) Aufwertung von Gehölzbeständen für die Haselmaus (saP, M-06)

Im Rahmen des Vorhabens gehen strukturell geeignete Lebensräume der Haselmaus durch Flächenentzug bzw. Überprägung in einer Größenordnung von 1.457 m² verloren. Um diese Verluste auszugleichen sind die neu entstehenden Außensäume bzw. geeignete Waldbestände in einem Verhältnis von 1:1,5 (Eingriffsfläche zu Aufwertung) innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet aufzuwerten. Dabei sind Eingriffe an beiden Ufern getrennt zu berücksichtigen und auszugleichen, da es sich um potentiell zwei getrennte lokale Populationen der Art handelt

Dies ist durch die Pflanzung (Pflanzdichte: von 1 Gehölz je 5 m² Fläche, insgesamt ca. 291 Pflanzen) von bestehenden Waldbeständen bzw. neu entstehenden Säumen und Gehölzflächen mit einer Mischung aus für die Haselmaus besonders geeigneten Gehölzarten durchzuführen.

i) Vergrämunsmahd (saP, M-07)

Um die Habitateignung für Reptilien, v. a. Zauneidechsen so weit wie möglich herabzusetzen und ein Abwandern der Tiere zu erreichen, ist eine Vergrämung im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Vergrämung erfolgt durch eine wiederkehrende Vergrämungsmahd im Bereich der Hochstauden- und Ruderalfluren je Aufwuchs ab Ende März/Anfang April im Eingriffsbereich zzgl. Arbeitsräume bis zum Beginn der weiteren Erdarbeiten ab Anfang August. Die Mahdhäufigkeit ist durch die UBB festzulegen. Die durchführenden Personen sind von der UBB entsprechend einzuweisen. Die Durchführung der entsprechenden Mahd ist zu dokumentieren.

j) Maßnahmen zur Minimierung von Individuenverlusten von Reptilien (saP, M-08)

Als ergänzende Maßnahme zur Minimierung von baubedingt potentiell auftretenden Individuenverlusten von potentiell vorkommenden Reptilien (v. a. Zauneidechse) ist im Zeitraum zwischen Mitte April bis Ende April nach Gehölzentfernung/Mahd und vor Gehölzrodung/Oberbodenabschub (vgl. M-01 bzw. M-04) eine dreimalige Begehung des für die Arten relevanten Eingriffsbereichs auf vorkommende Zauneidechsen durchzuführen. Die Begehungen sind von einer fachkundigen Person zum optimalen Zeitpunkt (Tageszeit/Witterung) durchzuführen. Begehungszeitpunkt, Witterung und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Werden keine der o. g. Reptilienarten festgestellt, so sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Es ist von einer weitgehenden Abwanderung von ggf. vorkommenden Einzeltieren aus dem Eingriffsbereich durch die durchgeführte Gehölzentfernung- bzw. Vergrämungsmahd auszugehen. Werden Reptilien erfasst, so sind folgende ergänzende Maßnahmen durchzuführen:

- Fünfmalige Begehung mit Abfang der Tiere aus dem Eingriffsbereich zwischen April und Mitte Juni durch Hand-, Kescher-, oder Schlingenfang. Die Fänge sind von fachkundigem Personal zum optimalen Zeitpunkt (Tageszeit/Witterung) durchzuführen. Zeitpunkt, Witterung und Fangergebnisse sind, getrennt nach Geschlecht und Alter zu dokumentieren.
- Für die Schlingnatter sind zwei zusätzliche Begehungen zum Abfangen der Tiere erforderlich.
- Verbringen der Tiere in die zu erstellende Maßnahmenflächen CEF-01

k) Errichtung eines Reptilienschutzzauns (saP, M-09)

Um nach Abschluss der Vergrämungsmahd und während der Bauarbeiten eine Rückwanderung vergrämter Tiere ins Baufeld aus angrenzend gelegenen Habitaten zu verhindern, ist ein überkletterungssicherer Schutzzaun zu installieren.

Der Zaun ist mit ausreichend Abstand zu Arbeitsräumen hin zu errichten. Er ist in einer Höhe von mind. 40 cm aus Folie/Plastik oder Metallplatten zu erstellen, offenes Gewebe oder Netze sind nicht geeignet. Die Unterkante des Zauns ist in den Boden einzulassen oder

mit Erdmaterial, Sand oder Split anzudecken, um ein Durchschlüpfen von Tieren zu verhindern.

Der genaue Verlauf des Zaunes ist vor Ort von der UBB bereits im Vorfeld der Maßnahme festzulegen. Die Funktion des Zaunes ist im Zeitraum nach der ersten Vergrämungsmahd und Ende Oktober bis zur Einstellung von relevanten Bauarbeiten (v. a. Erdbau) zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren. Aufwachsende Vegetation ist in einem Streifen von ca. 0,5 m beidseitig des Zauns regelmäßig mit einem Freischneider zu entfernen.

↳ **CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des spez. Artenschutzes)**

Die Maßnahmenbeschreibungen wurden gekürzt aus LBP, Kap. 7.3.1, übernommen.

I) kurzfristig wirksamer struktureller Ausgleich für baumbewohnende Fledermäuse, Höhlenbrüter und die Haselmaus (saP, CEF-01)

Entfallende artenschutzrechtlich relevante natürliche Quartiersstrukturen für Fledermäuse sind durch Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (Rund-, Flach- und Überwinterungskästen) auszugleichen. Da keine Daten zu den bereits im Vorfeld entfallenen bzw. entnommenen Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (z. B. Specht- und Baumhöhlen,- Spalten und Rindenquartiere) vorliegen, werden die bereits erfolgten Eingriffe pauschal anhand von Durchschnittswerten für Bestände (u. a. SCHERZINGER (1996), ZAHNER (1993), NOEKE (1989) bewertet. Da Altholzbestände bzw. auch struktur- bzw. höhlenreiche Bestände i. d. R. geclustert vorkommen, ergeben sich hierbei entsprechende Unsicherheiten. Daher werden zur Bilanzierung der betroffenen Strukturen Maximalwerte für ungenutzte Waldbestände von ca. 30 Höhlen / ha gem. SCHERZINGER (1996) angenommen und auf betroffene Waldflächen im Eingriffsgebiet (ca. 1.457 m², entspricht 4 Strukturen) interpoliert. Da die o. g. Untersuchungen i. d. R. nur Angaben zu Specht- und Baumhöhlen, nicht jedoch zu entfallenden Spaltenstrukturen und Rindenabplattungen – die i. d. R. häufiger vorkommen, enthalten, werden Verluste von Spaltenstrukturen und Rindenabplattungen in doppelter Menge (8 Strukturen) unterstellt, so dass von insgesamt 12 entfallenden Strukturen ausgegangen wird.

Dabei sind in Abstimmung auf BMVBS (2011) pro verlorengelassener artenschutzrechtlich relevanter Struktur 3 Kästen als kurzfristig wirksamer struktureller Ausgleich, also 36 Kästen zu erbringen.

Weiterhin sind verlorengelassene Baumhöhlen als Brutplatz für Höhlenbrüter im Verhältnis 1:1 durch Nistkästen zu kompensieren (4 Stk.). Darüber hinaus sind ggf. auftretende Strukturverluste für die Haselmaus pauschal durch eine entsprechende Anzahl an Haselmauskobeln zu kompensieren.

Durch diese Maßnahme wird der vorhabensbedingt stattfindende Ausfall an kurzfristig nutzbaren natürlichen Strukturen innerhalb des

Aktionsraums der lokalen Populationen vorzeitig und ohne eine wesentliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten (Time-Lag), ausgeglichen.

Vorgaben zu Fledermauskästen (Verhältnis Höhlen- zu Spaltenquartieren 1:2):

- 9 Stück Rundkästen, z. B. Fa. Schwegler Typ „2FN“ oder gleichwertig
- 18 Stück Flachkästen, z. B. Fa. Schwegler Typ „1FF“ oder gleichwertig
- 6 Stück Großhöhle für Spaltenbewohner, z. B. Fa. Schwegler Typ „FFH“ oder gleichwertig
- 3 Stück Großraum- & Überwinterungshöhle z. B. Fa. Schwegler Typ „1FW“ oder gleichwertig

Vorgaben zu Brutvogelkästen:

- 4 Stück Vogelbrutkästen für höhlenbrütende Kleinvogelarten z. B. Fa. Schwegler Typ 1B – Fluglochweite Ø 32 mm oder „2GR“ – Fluglochweite oval 30x45 mm oder gleichwertig

Vorgaben zu Haselmauskobel:

- 10 Stück Haselmauskobel z. B. Fa. Schwegler „2KS“ oder gleichwertig (Anteilmäßig an beiden Ufern)

Die Anbringung der Kästen erfolgt auf beiden Seiten der Bischofswiesener Ache auf den Fl.-St. Nrn. 911/57, 1117 und 1835, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen. Um den Anforderungen als CEF-Maßnahme zu entsprechen, sind die Kästen spätestens bis zu Beginn der nächsten Brut- bzw. Wochenstubenzeit ab 1. März anzubringen. Aufgrund der Höhenlage wird eine Anbringung bis zur Fällung im Herbst vorgegeben. Die Kästen sind von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft forstwirtschaftlich sachgerecht anzubringen und lagegenau zu dokumentieren. Entsprechend der Vorgaben der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern (HAMMER & ZAHN 2011) sind die Fledermauskästen 15 Jahre lang zu warten, bei Verlust zu ersetzen und einmal jährlich zum Ende der Wochenstubenzeit im Zeitraum zwischen Juli und Mitte August auf Besatz im Sinne eines Monitorings zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die gewonnenen Daten sind in die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu überführen. Die Kästen sind einmal jährlich außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG zu reinigen.

m) langfristige Sicherung von Habitatstrukturen für Fledermäuse (saP, CEF-02)

Zur langfristigen Sicherung von Habitatstrukturen für die potentiell betroffenen Fledermaus-Arten und als Kompensation zu den entfallenden Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen sind geeignete Biotopbäume in umliegenden Waldbeständen auf beiden Seiten der Bischofswiesener Ache auf den Fl.-St. Nrn. 911/57, 1117 und 1835, Gemarkung Bischofswiesen, auszuweisen. Da auch hier geeignete Geländedaten zur Bilanzierung fehlen, wird auf die Anzahl der entfallenden Strukturen zurückgegriffen, wobei eine entfallende Struktur (= 12 St.) einem auszuweisenden Biotopbaum entspricht (Verhältnis 1:1), somit sind 12 St. Biotopbäume nach u. g. Definition auszuweisen.

Definition Biotopbaum:

- lebender Laubbaum
- Bruthöhendurchmesser (BHD) über 40 cm (Durchmesser in Höhlenhöhe mind. 25 cm) oder Baum mit geeigneten Höhlen- oder Spaltenquartieren bzw. großflächigen Rindenabplattungen
- geeignete Lage zur dauerhaften Sicherung (Verkehrssicherung)
- Ausweisung, wenn möglich in Gruppen, um die forstliche Nutzung der umliegenden Bestände zu ermöglichen (u. a. Randabstände zu angrenzenden Beständen „Dritter“, Abstände zur Arbeitssicherheit)

Die so auszuweisenden Bäume sind aus der Nutzung zu nehmen und müssen ihren natürlichen Zusammenbruch in den Beständen erfahren können. Sie sind fachgerecht auszuwählen, dauerhaft zu markieren (Farbmarkierung und Baumplaketten) und zum Zweck der Kontrolle zu dokumentieren bzw. in einer Karte zu verorten.

n) strukturelle Aufwertung für Reptilienarten (Schwerpunkt: Zauneidechse, Schlingnatter) (saP, CEF-03)

Durch das Vorhaben kommt es im Eingriffsbereich zu Verlusten an Lebensräumen der dort potentiell vorkommenden Reptilienarten u. a. Zauneidechse und Schlingnatter. Um diese Beeinträchtigungen zu kompensieren, wird Maßnahme **CEF-03** vorgegeben. Ihr Ziel ist die Optimierung und Aufwertung der Habitatstruktur für die Reptilien im Gebiet, um die vorhandene Habitatkapazität zu erhöhen und die Flächenverluste bzw. die begrenzte Degradierung der Habitate durch ggf. auftretende Störungen vorgezogen zu kompensieren. Weiterhin wird vergränten bzw. abgefangenen Tieren ein entsprechender Ausweichlebensraum zur Verfügung gestellt.

Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten

Wald aufweisen. Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten.

Um vergränten Tieren bereits entsprechend entwickelte Standorte zur Verfügung zu stellen, wird die Durchführung der Maßnahme vor Baubeginn vorgegeben. Idealerweise findet sie i. V. mit der Gehölzentfernung statt, um dort ggf. anfallendes Material (Stammstücke, Äste, Reisigholz usw.) verwenden zu können. Hierfür sind entlang des Eingriffsbereichs im angrenzenden Hangbereich je zwei der unten beschriebenen Habitatstrukturen im Abstand von ca. 10 m anzulegen.

Als Habitatstruktur sind folgende verschiedene Typen einzubringen:

- **Steinriegel mit Eiablageplatz** (Abschnittslänge ca. 5 m, Breite ca. 2,0 bis 2,5 m, ca. 1,20 m über GOK gemessen im Unterhang). Errichtung von Steinriegel aus Bruchsteinen (ca. 80 % 20 - 40cm) ggf. Kombination mit Totholz oder grobem Astwerk als Rückzugshabitat, die unter Anleitung einer fachlich qualifizierten UBB gem. Schemaskizze einzubringen und durch die Untere Naturschutzbehörde abzunehmen sind. Dabei ist ein verrottbares Geotextil oder feines Kokosgewebe einzubauen, um das Lückensystem vor Verfüllung und Durchwurzelung zu schützen. Als Eiablageplätze ist Feinsand/Schluff (z. B. Flusssand) ca. 50 - 60 cm hoch einzubringen.
- Ergänzend zu den Steinriegeln sind **Totholz- oder Asthaufen** (Grundfläche mind. 4 m² mit einer Höhe von ca. 0,8 - 1,0 m) als kurzfristig nutzbare Deckungs- und Rückzugsbereiche sowie zur Thermoregulation einzubringen. Das Material kann im Zuge der Gehölzentnahmen gewonnen werden. Aufgrund des Zeitraums der Errichtung der Strukturen (Herbst) ist auch belaubtes oder benadeltes Reisig verwendbar.
- In den Bereichen zwischen den Totholzhaufen und den Steinriegeln sind **Rohbodenflächen im Wechsel mit Flächen mit niedrigem Bewuchs** anzulegen und entsprechend zu pflegen. Die Abschnitte mit und ohne Bewuchs sollen ineinander verzahnt sein und eine Gesamtgröße von mindestens 10 m² haben.
- Vereinzelte Gebüschstrukturen in der Nähe der Eiablageplätze und Rückzugsbereiche sowie **lichte Waldflächen bzw. Waldränder** sollen den Lebensraum für die Schlingnatter kleinräumig gliedern und eine hohe Strukturvielfalt sichern. Insgesamt sind in dem für die CEF-Maßnahme markierten Flächen (vgl. Karte) 10 standortgerechte, autochthone Büsche zu pflanzen. Die Waldflächen in den Böschungsbereichen und zwischen der Bischofswieser Ache und der Bahnlinie sollen so gestaltet werden, dass die Bäume in ausreichend großen Ab-

ständen stehen, sich stark ausbreitende Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute) sind dauerhaft aus der Fläche zu entfernen.

o) Risikomanagement Zauneidechse und Schlingnatter

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen, ist ein Risikomanagement für die betroffene lokale Population der Zauneidechse und der Schlingnatter je Abbauabschnitt durch ein entsprechendes Monitoring vorzusehen.

Hierfür sind im Jahr nach Abschluss des Oberbodenabschubs, sowie in zwei Folgejahren die angelegten Habitatstrukturen im Bereich der Böschung oberhalb des WKW auf ihre Annahme durch die Art und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Hierzu werden drei Begehungen in der Zeit von April bis Mitte Juni und eine Begehung ab August (Reproduktionsnachweise) als ausreichend erachtet.

Als Indikator für den Erfolg der Maßnahme gelten:

aa)

Vorhandensein und Annahme der Habitatstrukturen (CEF-06) durch die Zauneidechse bzw. Schlingnatter

bb)

ggf. Nachweise von Jungtieren als Beleg für die weiterhin erfolgreiche Reproduktion der lokalen Zauneidechsenpopulation auch nach der Maßnahme

Die privatrechtlichen Zustimmungen zur Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen für die Vermeidungsmaßnahmen liegen dem Landratsamt Berchtesgadener Land vor.

3.3. Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers

- Im LBP (2023, S. 78) wird darauf hingewiesen: „Die erforderlichen gestalterischen Maßnahmen können nur über eine fundierte ökologische Bauleitung (= Umweltbaubegleitung, UBB) sinnvoll umgesetzt werden, da es für eine planerische Detaillierung nur unzureichende Grundlagen gibt und die Umsetzung ohne eine qualifizierte Ausführung und Bauleitung nicht gewährleistet ist. Dabei sind während der Ausführung nach Möglichkeit immer wieder Baustellentermine mit den Fachbehörden der Wasserwirtschaft, der Fischereiberatung und des Naturschutzes abzuhalten, so dass flexibel und pragmatisch auf die Optimierung der Gestaltung eingegangen werden kann.“
- Die Herstellung der gesamten Maßnahmen, insbesondere der Fischaufstiegsanlage soll unter Beisein einer naturschutzfachlichen Baubegleitung (UBB) erfolgen.
- Fischauf- und Fischabstieg sollten zum absehbaren Ende der Bautätigkeit, unter Beisein der beteiligten Behörden (WWA, Fischereifachberatung, ggf. UNB) und Sachverständigen auf Ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden (Probelauf). So können ggf. erforderliche bauliche Anpassungen und strukturelle Details noch angepasst werden.

3.4. Vorsorge- und Notfallmaßnahmen

Gemäß Anlage 4 Nr. 8 UVPG soll, soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen ist nicht zu erwarten.

3.5. Alternativenprüfung

3.5.1. Beschreibung Alternativen und Angaben zur Wahl

Nachfolgend erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG bzw. Anlage 4 Nr. 2 die „Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, unter Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.“

Hinsichtlich der geprüften Alternativen wird auch auf den Erläuterungsbericht Ederer (2018, S. 21) verwiesen.

Die Einzelmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Wasserkraftanlage Hölzl stehen, wurden im Vorfeld (seit Beginn der Planung) verschiedenen Behörden (WWA, LRA Wasserrecht und Naturschutz, Fachberatung für Fischerei) und verschiedenen Verbänden vorgestellt und diskutiert, wobei deren Anregungen so weit möglich, bei der Planung berücksichtigt wurden.

Für den Ausbau des Wasserkraftpotenzials an der Bischofswiesener Ache wurden vom Vorhabenträger im Vorfeld verschiedene Varianten geprüft:

➤ Standort

Zum gewählten Standort wurden vom Vorhabenträger im ersten Planungsschritt verschiedene Standorte (etwas im Ober- und Unterstrom) angedacht, jedoch wurde der nun gewählte Standort aus den nachfolgend aufgeführten Gründen als optimal bewertet und weiterverfolgt:

- Lage am bestehenden Sohlabsturz Nr. 5 (mit Höhenunterschied 3,1 m) → somit keine neue Errichtung eines Querbauwerkes für die geplante Wasserkraftanlage und gleichzeitig hohes Energiegefälle
- Nahezu keine Ausleitungs- oder Entzugstrecke
- Sehr kurze Länge der neuen Stauhaltung
- Durch die geplante Maßnahme kann die gewässerökologische Durchgängigkeit (Fischaufstiegsanlage) an 3 Querbauwerken (Nr. 4 bis Nr. 6) hergestellt werden die über einen langen Gewässerabschnitt die einzigen unüberwindlichen Barrieren darstellen
- Gebiet mit Vorbelastung: Beeinträchtigungen/Eingriffe in Tristramschlucht und Ache aus der Vergangenheit (z. B. Bahnlinie, altes Rangiergleis, Weg, Sohlabstürze, Ufersicherung)

- Relativ einfache Erschließung des Standortes: hinsichtlich der Zugänglichkeit (Topographie), teils Weg vorhanden
- Im Vergleich zu anderen Standorten an der Bischofswiesener Ache (die z. B. naturnäher und weniger zugänglich sind) ist das Wasserkraftwerk am gewählten Standort mit weniger Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden
- Am gewählten Standort ist die Bischofswiesener Ache durch die vorhandenen Verbauungen und Querbauwerke nicht nach § 30 BNatSchG geschützt wie weiter Ober- und Unterstrom der Fall

➤ Wasserkraftanlage

↳ Kraftwerks- und Turbinentyp:

- Wasserkraftschnecke: diese Variante wurde aufgrund der schlechteren Nutzung des Wasserkraftpotenzials verworfen.
- Schachtkraftwerk: wurde aufgrund der Lage der gesamten Technik Unterwasser aus betrieblichen Gründen verworfen, zudem gibt es dazu derzeit nur einen wirklich dafür geeigneten Turbinenhersteller und kaum Referenz-Projekte
- Hinsichtlich des Typs der Turbine wurden vom Vorhabensträger verschiedene Turbinen-Arten (Kaplan, Dive-Turbine), geprüft jeweils mit unterschiedlichen Leistungen und Ausbauwassermengen ($Q = 2,75 \text{ m}^3/\text{s}$, $2,5 \text{ m}^3/\text{s}$, $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$) Die DIVE-Turbine wurde verworfen, u.a. da es nur wenige Hersteller gibt.

↳ Rechen:

- Gewählte Lösung: Die Querrechentechnik ist die derzeit modernste Art des Fischschutzes, welche Fischschutz/Fischableitung und Rechengutableitung gut in Einklang bringt (Erläuterungsbericht Ederer 2018, S. 21)
- Vertikalrechenlösung: wurde aufgrund des größeren Aufbaues der Reinigungsmaschine verworfen.

↳ Wehr:

„Eine Stauklappe als Ersatz zum Schlauchwehr ist aufgrund der fehlenden n-1 Regelung nicht zulässig und wurde seitens des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Traunstein (...) im Vorfeld bereits abgelehnt.“ (Erläuterungsbericht Ederer 2018, S. 21)

➤ Fischaufstieg

Beim Fischaufstieg wurden seit Beginn der Planungen mehrere Planungsvarianten angedacht und teils ausgeplant. Aus Platzgründen und der vorhandenen Topographie kommt für den Fischaufstieg nur die rechte Flussseite in Betracht. Links steht durch die unmittelbar angrenzende Bahnlinie nicht aus-

reichend Platz zur Verfügung. Der Fischpass wird als naturnahe Beckenpasslösung (und z.B. nicht als technischer Schlitzpass) ausgeführt, um sich möglichst gut in den Standort und die Umgebung einzufügen. Die Bemessung der Fischaufstiegsanlage (z. B. Länge, Beckengröße, max. Höhenunterschied der Becken, etc.) ergibt sich aus dem anzuwendenden Merkblatt DWA-M 509. Der Fischaufstieg wurde so geplant, dass unter Einhaltung dieser technischen Vorgaben nur ein minimaler Flächenumgriff benötigt wird.

Die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Bischofswiesener Ache im Projektgebiet geht mit der Herstellung der Wasserkraftanlage einher und wird vom Antragsteller ausgeführt. Ohne die Realisierung der Wasserkraftanlage würde die Durchgängigkeit der Ache zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, zumal für den Unterhaltungsverpflichteten des Gewässers derzeit keine Veranlassung dazu besteht. Gemäß Maßnahmenprogramm 2016 - 2021 der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 1_F6112 „Klausbach, Ramsauer Ache, Wimbach, Saletbach, Königsseer Ache, Frechenbach, Schwarzeckbach, Bischofswiesener Ache, Gerner Bach, Larosbach, Berchtesgadener Ache“ (vgl. Kapitel 2.4) wurden diesbezüglich keine Maßnahmen formuliert. Die Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potentials bis 2021 ist zu erwarten. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 1_F6112 ist gut.

Die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Bischofswiesener Ache in diesem Abschnitt (Höhenunterschied von 5,3 m auf 55 m Lauflänge) z. B. durch Rückbau der Sohlabstürze und Herstellung einer (aufgelösten) Sohlrampe, würde ebenfalls zu Eingriffen in den Fluss führen, und zwar auf einer längeren Fließstrecke als die 55 m, in denen der Fluss als nicht Biotopwürdig und naturnah eingestuft wurde. D.h. eine Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit ohne Wasserkraftnutzung wäre ebenfalls mit Eingriffen in den Fluss und ggf. die Uferbereiche verbunden, zudem wäre ebenfalls eine Zuwegung an die Baustelle notwendig.

➤ Bauarbeiten

Die Bauzeit der Hauptbaumaßnahmen wird von Ederer (2018, S. 20f.) ab Mai bis Oktober beantragt. Die Bauzeit liegt damit außerhalb der Fischlaichzeit der Bachforelle, jedoch kann nicht zugleich der Empfehlung des nachgekommen werden, die Baumaßnahmen möglichst innerhalb der abflussärmeren Wintermonate auszuführen, da das Risiko für Hochwässer in diesen Zeiträumen geringer ist. Dennoch besteht sowohl im Winter als auch im Sommer eine Hochwassergefahr. Der Antragsteller hat sich mit hochwasserbedingten Auswirkungen in der Bauzeit auseinandergesetzt und die Ergebnisse werden aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als plausibel erachtet.

3.6. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (§ 24 UVPG) bewertet das Landratsamt Berchtesgadener Land die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl in Ihrer Intensität als auch flächenmäßig relativ gering und lokal begrenzt sind.

Bestehende Beeinträchtigungen können weitgehend durch die in den vorgelegten Antragsunterlagen sowie durch die geregelten Auflagen und Bedingungen vermieden bzw. kompensiert werden.

Nach Abwägung aller umweltrelevanten Belange und der im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse kommt das Landratsamt Berchtesgadener Land zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, aber auf Grund der Nebenbestimmungen und den landschaftspflegerischen Maßnahmen Sorge dafür getragen wird, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen oder so minimiert werden, so dass sie hinnehmbar sind und das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Kompensationsmaßnahmen, umweltverträglich ist.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.

3.7. Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Die Erarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der eigentlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Durch das Vorhaben entstehen in Summe geringe Wirkungen auf das **Schutzgut Mensch**. Die menschliche Gesundheit wird dabei durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinflusst. Der Bau und v.a. die Anlage des Wasserkraftwerkes einschließlich Zuwegung entwickeln in geringem Umfang negative Wirkungen auf das lokale Landschaftsbild und die Erholungsnutzung für Wanderer und Bahnreisende, was v.a. durch die Rodung von Wald- und Baumbeständen bedingt ist. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können negative Wirkungen v.a. auf das lokale Landschaftsbild, das den Erholungswert relevant beeinflusst, teilweise vermieden werden. Aufgrund der vom Büro Ederer durchgeführten Ermittlungen, kommt das Büro Ederer zu der Schlussfolgerung, dass durch die beantragte Maßnahme von keiner Hochwasserabflussverschlechterung auszugehen ist. Positive Wirkungen entwickelt das Vorhaben aufgrund der Energieerzeugung aus Wasserkraft, einer regenerativen Energiequelle und entspricht somit dem Energiekonzept der Region Südostoberbayern und dem Landkreis Berchtesgadener Land.

In der sogenannten „Tristramschlucht“ hat das **Landschaftsbild** im Bestand eine mittlere bis hohe Bedeutung, wobei die Bischofswiesener Achen und der Schluchtlauf nur von einem Wanderweg und von der Bahn aus einsehbar und erlebbar sind. Die Tristramschlucht wirkt mit den naturnahen Wäldern in den Leiten sowie der Bischofswiesener Ache zunächst relativ naturnah. Im Projektgebiet selbst bestehen jedoch Vorbelastungen des naturnahen Landschaftsbildes durch die Bahnlinie (in Dammlage, mit

Oberleitung; von Gehölzen freizustellender Unterhaltungsbereich entlang der Bahnstrecke, GSM-R-Mobilfunkmast), die teils begradigte Bischofswiesener Ache mit linksseitiger Ufersicherung und mehreren Sohlabstürzen sowie die Felssturzabsicherung/Steinschlagschutzzaunanlagen etwas weiter im Norden. Das Vorhaben entwickelt Wirkungen auf das lokale Landschaftsbild von geringer bis mittlerer Schwere. Diese werden durch die Rodung von Wald- und Baumbeständen und die geplanten Bauwerke, Wege in der Tristramschlucht bedingt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können negative Wirkungen v.a. auf das lokale Landschaftsbild reduziert werden.

Für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** entstehen Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Eingriffe in Vegetationsbestände. Dauerhafte Eingriffe in Vegetationsbestände entstehen hauptsächlich durch die Zuwegung am linken und die Herstellung der Fischaufstiegsanlage am rechten Ufer. Dort sind im Bereich des neuen/zu verbreiternden Weges ein standortgerechter Laubmischwald und im Bereich der geplanten Fischaufstiegshilfe artenarme Säume ausgebildet. Kleinflächig ruft die neue Wehranlage Überbauungen in der Ache hervor. Diese flächigen Eingriffe können durch die im LBP entwickelten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Neben einem kleinflächigen Ausgleich vor Ort, erfolgt der Großteil des Ausgleichs (Ermittelter Kompensationsbedarf gesamt im LBP = 23.005 Wertpunkte) über das Ökokonto der Bayerischen Staatsforsten Berchtesgaden (Finstersteinratte/Hellratte und Klausbrunn).

Das geplante Vorhaben bedingt unvermeidbare Eingriffe in nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen. Aufgrund fehlender geeigneter Flächen und der hohen standörtlichen Anforderungen ist kein gleichartiger Ausgleich möglich. Jedoch ist für die unvermeidbaren Eingriffe in die geschützten Biotopflächen eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (entspricht der Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG, Kommentar zum Naturschutzrecht in Bayern Fischer/Hüftle/Egner/Meißerschmidt/Mühlbauer 2011 Rd. Nr. 31 zur Art. 23), aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich. In Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) ist formuliert *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ Da es sich „bei der Nutzung der Wasserkraft um eine umweltfreundliche und importunabhängige Form der Energiegewinnung handelt, ist diese somit als öffentlicher Belang anzusehen.*

„Durch das überwiegende öffentliche Interesse ist das Vorhaben und die damit verbundene Entfernung von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotopes nach Stellung eines Befreiungsantrags möglich, auch wenn kein gleichartiger Ausgleich aufgrund fehlender geeigneter Flächen möglich ist. Befreiungen von Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde (Art. 56 Abs. 2 BayNatSchG). In diesem Fall würde dies aber aufgrund der Lage an der Bischofswiesener Ache durch die wasserrechtliche Gestattung ersetzt (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG).“ (Längst & Voerkelius 2023, S. 20)

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde zudem eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens durchgeführt. Um die bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe in Tierlebensräume v.a. von Vögeln, Fledermäusen, Haselmaus und Reptilien zu minimieren, wurden umfangreiche Minimierungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, die vom Vorhabensträger umzusetzen sind. Als deutlich positiv

zu bewerten ist die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Bischofswiesener Ache und damit die funktionale Verbindung der Gewässerabschnitte im Ober- und Unterstrom, auf einer Länge von insgesamt ca. 2 km, durch die Errichtung eines Fischauf- und -abstieges. Die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Bischofswiesener Ache im Projektgebiet geht mit der Herstellung der Wasserkraftanlage einher. Ohne die Realisierung des Projektes würde die Durchgängigkeit der Ache absehbar nicht erfolgen, zumal für den Unterhaltungsverpflichteten des Gewässers derzeit keine Veranlassung dazu besteht (keine Veranlassung nach Wasser Rahmenrichtlinie). Die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit in diesem Abschnitt (Höhenunterschied von 5,3 m auf 55 m Lauflänge) ohne Wasserkraftanlage, z. B. durch Rückbau Sohlabstürze, wäre ebenfalls mit Eingriffen in das Gewässerbett und die Uferbereiche verbunden. Auch eine Zuwegung zur Baustelle wäre in diesem Fall notwendig.

Für das **Schutzgut Boden** entstehen durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Optimierungsmaßnahmen negative Auswirkungen von geringer Schwere, was v.a. in der Kleinflächigkeit der Maßnahme und dem Eingriff in teils vorbelastete Böden begründet liegt. Analog dazu sind die Eingriffe in das Schutzgut Fläche von geringer Schwere.

Für das **Schutzgut Klima und Luft** entstehen durch das Vorhaben in Summe dauerhaft kaum Auswirkungen. Durch die Rodung von Gehölzen und Waldflächen geht in geringem Umfang Fläche der Frischluftentstehung verloren, welche jedoch im Vergleich zu den umliegenden großflächigen Waldgebieten kaum Bedeutung haben. Während der Bauarbeiten werden Luftschadstoffe und CO₂ freigesetzt. Als deutlich positiv zu bewerten ist die Erzeugung von Energie aus einer regenerativen Energiequelle, die künftig dazu beiträgt, den Ausstoß klimaschädlicher Abgase zu verringern. Für die geplante Wasserkraftanlage wird mit einer jährlichen Energieerzeugung von ca. 540.000 kWh gerechnet und damit können ca. 165 Haushalte pro Jahr mit Strom aus erneuerbarer Energie versorgt werden.

Während Wasserkraft grundsätzlich als saubere Form der Energiegewinnung angesehen werden kann, so entstehen in begrenztem Maß dennoch Treibhausgas-Emissionen während des Baus, Betriebs und gegebenenfalls dem Rückbau der Anlage. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Herstellung von Stahl für die Turbine, den Stahlwasserbau oder die Unterwasserrohrleitungen oder von Zement für die Betonierarbeiten an Wehr, Fischwanderhilfe und Krafthaus.

Die Treibhausgas-Emissionen der Stromproduktion durch Wasserkraftanlagen sind jedoch als sehr gering einzustufen – auch im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energietechnologien. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass bei anderen Technologien auch Emissionen entstehen für die Bereitstellung, den Transport und die Entsorgung der Brennstoffe, inklusive Abbau bzw. Gewinnung der Primärenergieträger (z.B. Erdgas, Rohöl, Steinkohle, Uran, Holz), bei der Verbrennung selbst oder bei energieintensiven Herstellungsprozessen von Komponenten (bspw. Module bei der Photovoltaik). (Energieschweiz, Mai 2020: Kleinwasserkraft - Modul V Umwelt- und Sozioökonomische Aspekte, S. 19 ff.) Angesichts des Umstandes, dass sich die Bauwerkskubatur und der Umfang der notwendigen Erdbewegung durch die Errichtung an einem bestehenden Absturzbauwerk in üblichen Grenzen hält, sind solche Erkenntnisse auch auf die WKA in der Tristramschlucht übertragbar. Auch aus Hinsicht des Waldverlustes unter Klimaschutzaspekten im Hinblick auf den Wald als CO₂-Senke sind die Auswirkungen mit ca.

1000 m² (kompensierten) Waldverlust gering, beispielsweise wird für eine aktuelle Windkraftanlage mit einem Waldverlust von 0,5 bis 1 ha zuzüglich der Zuwegung ausgegangen. Ebenso dürfte die zusätzliche klimarelevante Methangasemission aus dem Stauraum aufgrund der geringen Größe und Verweildauer sowie des kiesigen Sohlsubstrates zu vernachlässigen sein.

Auf das **Schutzgut Kulturelles Erbe** entwickelt das Vorhaben keine Wirkungen, da im Gebiet keine historisch, architektonisch und archäologisch bedeutsamen Stätten und Bauwerke sowie keine bedeutsamen Kulturlandschaften vorhanden sind.

Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, mit Berücksichtigung der Optimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Beeinträchtigung		Beeinträchtigung unter Beachtung von Optimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Menschen, menschliche Gesundheit	gering negative Auswirkungen	■	--	
Landschaft/Landschaftsbild	gering bis mittlere negative Auswirkungen	■ ■	gering negative Auswirkungen	■
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	mittlere negative Auswirkungen	■ ■	gering positive Auswirkungen	○
Boden	gering negative Auswirkungen	■		
Fläche	gering bis mittlere negative Auswirkungen	■ ■		
Oberflächenwasser	mittlere negative Auswirkungen	■ ■	gering negative Auswirkungen	■
Grundwasser	mittlere negative Auswirkungen	■ ■	gering negative Auswirkungen	■
Klima und Luft	gering positive Auswirkungen	○	gering positive Auswirkungen	○
kulturelles Erbe	keine Wirkungen auf das Schutzgut	x	keine Wirkungen auf das Schutzgut	x
sonst. Sachgüter	keine Wirkungen auf das Schutzgut	x	keine Wirkungen auf das Schutzgut	x

Legende der Symbole:

OO	Positive Auswirkungen
○	gering positive Auswirkungen
⊖	neutral (Auswirkungen weder positiv noch negativ)
■	gering negative Auswirkungen
■ ■	mittlere negative Auswirkungen
■ ■ ■	stark negative Auswirkungen
x	keine Wirkungen auf das Schutzgut

3.8. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (§ 28 UVPG)

Zur Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der ordnungsgemäßen Bauausführung und des Betriebs wurden diverse Auflagen und Bedingungen formuliert, um die Einhaltung

der umweltbezogenen Bestimmungen zu überprüfen. Dies sind insbesondere Umweltbaubegleitung, Anzeige von Baubeginn und -ende, Abnahme durch einen Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft sowie die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuchs.

3.9. Erläuterung der Berücksichtigung der begründeten Bewertung in der Zulassungsentscheidung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d UVPG)

3.9.1. Angaben des UVP-Berichts

Der UVP-Bericht kommt bei den jeweiligen Schutzgütern zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind bzw. Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Forderungen der jeweiligen Fachbehörden bei den Bedingungen und Auflagen enthalten.

3.9.2. Behördliche Stellungnahmen

Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise, die in behördlichen Stellungnahmen enthalten sind, werden insofern in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt, als sie als Bindungen und Auflagen dieses Bescheides enthalten sind.

3.9.3. Äußerungen der Öffentlichkeit

Innerhalb der Einwendungsfristen (vgl. Sachverhaltsdarstellung) wurden keine Einwendungen vorgebracht. Von zwei anerkannten Umweltvereinigungen wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen der Umweltvereinigungen wurden im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Die vom Bund Naturschutz (BN) beim Erörterungstermin und mit Schreiben vom 22.09.2023 geforderte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 1 UVPG hinsichtlich der erneuten Auslegung der geänderten Unterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), UVP-Bericht und Fachbeitrag zur WRRL war nicht erforderlich.

§ 22 Abs. 1 UVPG sieht vor, dass vom Vorhabensträger im Laufe des Verfahrens geänderte Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich machen; die Beteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken. § 22 Abs. 2 UVPG gibt vor, dass von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen werden soll, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass die neuen Fachbeiträge zu den „UVP-Schutzgütern, insbesondere zu Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ derart von den ursprünglich ausgelegten Unterlagen abweichen, dass deren Anstoßwirkung nicht mehr ausreicht. Es handelt sich um punktuelle Konkretisierungen im LPB, überwiegend bei den Punkten 4.7 (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft), 6.2 (Artenschutzrechtliche Beurteilung - Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, vertiefter Ausarbeitungen und Prognosen zu Punkt 6.2.1. Säugetiere mit den Unterpunkten

Fischotter, Fledermausarten, Haselmaus, Punkt 6.2.2. Reptilien mit den Unterpunkten Zauneidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter; Punkt 6.3 (Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie). Die sachliche Bewertung dieser festgestellten Auswirkung des Vorhabens änderte sich durch die Ergänzung der vorgenannten Unterlagen nicht.

Im ursprünglich ausgelegten LBP wurde bereits die mögliche Betroffenheit der vorgenannten Arten im Hinblick auf die Tierarten sowie die daraus potentiell erwachsenden Verbotstatbestände grundsätzlich dargestellt. Durch diese Darstellungen wurde bereits eine entsprechende Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit und die Verbände erzielt, denen durch die Beschreibungen in der Planbeilage bereits ermöglicht war, die möglichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Arten zu erkennen und diese zu beurteilen.

Auch der Punkt 4.7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft wurde lediglich in seiner Betrachtungsweise vertieft, der grundsätzliche Umstand, dass es zu Einwirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, wurde bereits in der ursprünglich ausgelegten Version erkannt und dargestellt.

Auch alle anderen Ergänzungen des Begleitplanes beziehen sich auf mehr in die Tiefe gehende Betrachtungen und die daraus erfolgende Anpassung der Folgerungen. Folgerichtig führte diese Vertiefung auch zu einer Anpassung und Ergänzung des UVP-Berichtes, da dieser die Umweltwirkungen auf der Grundlage der gleichen Untersuchungen der Umwelteinwirkungen, aber zusätzlich nach der Systematik von § 16 UVPG und der Anlage 4 zum UVPG darstellt.

Das gilt auch für den wasserrechtlichen Fachbeitrag zur WRRL. Dieser nimmt zwar eine Bewertung der wasserrechtlichen Fragestellungen anhand der vom EuGH geklärten Rechtsmaßstäbe vor und stützt sich dabei auf aktuelle Zustands- und Potenzialbewertungen. Er stellt aber weder die erstmalige substantielle Befassung mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie dar noch werden neue oder andere Auswirkungen des Vorhabens zum Gegenstand der Untersuchung gemacht, da diese Betrachtungen unter anderem im 2019 eingereichten und ausgelegten UVP-Bericht bereits enthalten sind (Verweis auf den Steckbrief Flusswasserkörper 1_F6112, Würdigung der maßgeblichen Belange der WRRL wie auf die jeweiligen Schutzgüter nach UVPG).

Somit konnte nach § 22 Abs. 2 UVPG von einer isolierten Auslegung der nachgereichten Unterlagen abgesehen werden.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG sind zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere dann nicht zu besorgen, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden; dies ist hier ebenfalls gegeben. Der LBP enthält im Punkt „Konfliktanalyse und -minimierung“ umfangreiche Regelungen zur Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Kompensation und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen, um zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltaus-

wirkungen zu verhindern. Der LBP und insbesondere die darin genannten Maßnahmen wurden in diesem Bescheid per Nebenbestimmung für verpflichtend umzusetzen erklärt.

Weiter ist im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf die Anstoßfunktion der ggf. neuen Unterlagen einzugehen. Dies wird im Urteil vom 09.02.2017 des BVerwG (Az. 7 A 2.15) herausgearbeitet:

„Nach der Rechtsprechung des 9. Senats (BVerwG, Urteile vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 34 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - Rn. 25) muss die Öffentlichkeit unabhängig davon nach § 9 Abs. 1 UVPG dann neu beteiligt werden, wenn im ergänzenden Verfahren eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung von Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird. Dies beurteilt sich danach, ob bereits die ursprünglichen Unterlagen die nach § 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG nötige Anstoßwirkung entfalten oder ob eine solche erstmalig von den neuen Unterlagen ausgeht. Die Anstoßwirkung soll den Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen, durch Einbeziehung von Meinungsäußerungen und Bedenken der Öffentlichkeit zu Umweltbelangen den behördlichen Entscheidungsprozess besser und transparenter zu gestalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 34).“

Die vom Gesetzgeber geforderte Anstoßwirkung, das Hauptziel der transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde auch schon mit den im Verfahren ausgelegten umfangreichen Unterlagen und den Stellungnahmen der Fachbehörden ausreichend entfaltet. Zudem wurden die Unterlagen im Vorfeld des Erörterungstermins zugänglich gemacht. Das Ziel der Berücksichtigung im behördlichen Entscheidungsprozess war daher erreicht.

Es kann somit festgehalten werden, dass keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, so dass von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden soll. Ein davon atypisch gelagerter Fall ist nicht ersichtlich.

4. Zulassungsfähigkeit Gesamtmaßnahme

Das Verfahren wurde, wie oben ausgeführt, mit Auslegung und öffentlicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Bischofswiesen sowie der Möglichkeit der Äußerung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt. Ein Erörterungstermin fand statt.

4.1. Wasserrecht - Planfeststellung zum Gewässerausbau

Der Plan zum Gewässerausbau darf nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für den Gewässerausbau liegt keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG vor, da keine Erhöhung der Hochwasserrisiken eintritt bzw. sich keine relevanten Veränderungen für die Situation der Unterlieger ergibt.

Außerdem ist ein Verstoß gegen andere wasserrechtliche Vorschriften gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alternative 1 WHG nicht gegeben. Dies gilt für die speziellen Gewässerausbau-grundsätze nach § 67 Abs. 1 WHG, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirt-schaftung nach § 6 WHG, die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG, die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG, die abso-luten Verbote bzw. der Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer nach § 32 WHG sowie die absoluten Verbote bzw. der Besorgnisgrundsatz zur Reinhalt-ung des Grundwassers nach § 48 WHG. Ebenso sind die allgemeinen wasserrechtli-chen Sorgfaltspflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 WHG, dass eine nachteilige Verän-derung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasser-haushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist, eingehalten. Insbesondere ist eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu erwarten.

Für die Prüfung der einzelnen vorgenannten wasserwirtschaftlichen Belange wird auf die Ausführungen zu 4.3 – *Wasserrecht – Bewilligung zur Gewässernutzung* verwiesen, wo diese Betrachtungen in einer Gesamtschau des Vorhabens durchgeführt werden, ebenso auf den Abschnitt 4.4 – sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Der allgemeine amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein hat unter zahlreichen Auflagen im Gutachten vom 21.11.2024 dem Vorhaben zugestimmt. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den beantragten Gewässeraus-bau, wenn die Baumaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden und wasserbautechni-sche Sicherungen mit geeigneten Wasserbausteinen erfolgen.

4.2. Planfeststellung zur Änderung der Eisenbahnanlage nach § 18 AEG

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Be-trieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs-sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Sowohl das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München als auch der Infrastrukturbetreiber DB Immobilien, München haben in Ihren Stellungnahmen dem Plan zugestimmt. Der Plan zur Änderung der Eisenbahnanlage konnte somit festgestellt werden.

4.3. Wasserrecht - Bewilligung zur Gewässerbenutzung

Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht aus-gleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen bei Verän-derungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbeson-dere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderun-gen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Ge-setzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Bewirtschaftungser-messen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

↳ Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG):

a) Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der potentiell natürlich vorkommenden Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet auch, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) ist dazu nicht erforderlich. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Der Schutz der Fischpopulation wird beim geplanten Wasserkraftwerk durch folgende Anlagenbausteine gewährleistet:

- Vor dem Einlauf in die Turbine wird ein Querrechen (Horizontalrechen) mit einem Stababstand von 12 mm angeordnet.
- Die Fische werden entlang des Querrechens in Richtung Fischabstieg geleitet.
- Eine Sohlleitwand für Koppen befindet sich unterhalb des Horizontalrechens

Der Fischabstieg am Kraftwerk erfolgt über einen Abstiegskorridor mit oberflächen- und sohlnahem Ausschnitt oder das Öffnen der Spülklappe beim Rechenreinigungsvorgang sowie beim Legen der Schlauchwehranlagen. Die Dotation des Fischabstiegs beträgt laut Antragsunterlagen mind. 100 l/s, die Anströmgeschwindigkeit rd. 0,67 m/s.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an der Wasserkraftanlage die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umgesetzt wurden (§ 35 Abs. 1 WHG).

b) Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung eine große Bedeutung. Fließgewässer gelten als linear durchgängig, wenn eine weitestgehend ungestörte Migration aquatischer Organismen (Fische und Makrozoobenthos) sowie der Transport von Sedimenten möglich ist.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss für Gewässer der gute ökologische Zustand erreicht werden. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern wird mittels biologischer Qualitätskomponenten durchgeführt: Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Fischfauna.

- Die Fischfauna des Wasserkörpers wird gemäß WRRL (FIBS) mit *sehr gut* bewertet.
- Die Zielfischarten sind Bachforelle und Mühlkoppe.
- Um den guten Zustand zu erhalten, ist die Herstellung der Durchgängigkeit im Zuge des geplanten Kraftwerksbaus am geplanten Standort erforderlich (vgl. auch Abschnitt 6., Entscheidung über die Einwendungen, S. 113 ff.)

Fischaufstiegsanlage

Der Fischaufstieg wird laut Antragsunterlagen über den technischen Fischpass als Beckenpassanlage gewährleistet. Der Planbeilage 25 ist auch eine Alternativplanung zu einem Vertical-Slot-Pass (Schlitzpass) sowie eine Alternativplanung durch die Fa. Fishcon zu entnehmen. Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei dem System Fishcon um eine Sonderlösung, die grundsätzlich nur umgesetzt werden sollte, wenn für die erprobten Aufstiegsanlagen nicht genug Platz zur Verfügung steht. Da ein Schlitzpass am geplanten Standort aus fachlicher Sicht stark in die Landschaft eingreift, käme die Fishcon als Sonderlösung an diesem Standort grundsätzlich in Frage. Auf Grund des Höhengefälles werden bei den Varianten Beckenpass und Schlitzpass jeweils große Bauwerke entstehen. Aus fachlicher Sicht ist damit ein nicht unwesentlicher baulicher Aufwand sowie eine dauerhafte (aufwendige) Wartung verbunden, damit die FAA auch dauerhaft funktionstüchtig erhalten wird. Schlussendlich hat sich der Antragsteller für eine Beckenpassanlage als FAA entschieden (siehe Anlage 25).

Die Bemessung der FAA erfolgt nach dem DWA-Merkblatt *M-509 Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke* und dem *Praxishandbuch für Fischaufstiegsanlagen in Bayern – Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb* (2012).

In ihrer Konstruktion weicht die FAA dennoch von den üblichen Anlagen ab. Um den Höhenunterschied von 6 m auf einer relativ kurzen Strecke zu überwinden, ist eine hohe Anzahl und eine enge Reihung der Becken erforderlich. Die FAA orientiert sich an der Zielart Bachforelle. Die Dotation beträgt 130 l/s und soll gemäß Erläuterungsbericht durch den ersten Steinriegel geregelt werden. Allerdings wird auch ein Zulaufquerschnitt von 0,40 mal 1,30 m genannt, der noch vor dem ersten Querriegel liegt. Die zu überwindende Gesamthöhe wird im Erläuterungsbericht nicht angegeben. Aus der Anzahl der Becken und einer Wasserspiegeldifferenz zwischen den Becken von 0,14 bis 0,15 m ergibt sich eine Höhendifferenz zwischen 5,9 und 6,3 m.

Folgende relevante geometrische Abmessungen sind zu benennen: Beckenlänge: 2,10 m, Beckenbreite: 1,50 m, Schlitzweite: 0,26 m, Wasserspiegeldifferenz: 0,14 bis 0,15 m, Beckenanzahl: 42, Wassertiefe vor den Steinriegeln: 0,40 m. Die Mächtigkeit des Sohlsubstrates wird mit 20 bis 30 cm angegeben. Die Positionierung des FAA-Zulaufs befindet sich in ausreichendem Abstand vom Turbineneinlauf auf der gegenüberliegenden, orographisch rechtsufrigen Gewässerseite und soll laut Antragsunterlagen durch einen Schwimmbalken vor Verklauung geschützt werden.

Die Sohle der FAA ist an die Sohle des Unterwassers der Bischofswiesener Ache über vier Becken in einer Reihe und eine leichte Anrampung angebunden. Die Energiedissipation wird mit 150 W/m³ angegeben und liegt damit unter dem Grenzwert für Epi- und Metarhithral gemäß dem *Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern* (Seite 49).

Die mittlere Fließgeschwindigkeit liegt mit 0,2 m/s im erforderlichen Bereich für die minimale Fließgeschwindigkeit im Wanderkorridor (DWA-Merkblatt M-509, Seite 128). Die mittlere Fließgeschwindigkeit in der Durchlassöffnung wird mit maximal 1,75 m/s angegeben, was nach DWA-Merkblatt M-509 knapp unter den Grenzwerten für das Metarhithral liegt.

Die Auffindbarkeit des Einstiegs ist möglicherweise nicht optimal. In der Bauausführung sollten Spielräume zu einer nachträglichen Optimierung offengehalten werden (Rohrlänge, Einstiegswinkel).

Durch die Errichtung der FAA wird die Durchgängigkeit des Gewässers, welche durch die vorhandenen Querbauwerke und zukünftig durch die Wehranlage unterbrochen

wird, wiederhergestellt und entspricht damit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis 31 WHG.

Des Weiteren wird die Durchgängigkeit an der oberhalb gelegenen Sohlschwelle (Höhe 1,44 m) über eine Anrampung mit örtlich vorhandenem Material mit einer Neigung von 1:8 hergestellt.

Fischabstiegsanlage

Der Fischabstieg erfolgt bei durchschnittlicher Wasserführung über zwei Öffnungen mit einer Breite von 0,25 und einer von Höhe 0,30 m. Die damit abgeleitete Wassermenge wird in der Summe mit 100 l/s angegeben und entspricht dem Restwasserabfluss in der etwa 30 m langen Ausleitungsstrecke.

Die Lage der Öffnungen wird mit „oberflächennah“ und „sohlnah“ angegeben, wobei die oberflächennahe Öffnung nach oben offen ist. Die bodennahe Öffnung sollte für Mühlkoppfen erreichbar sein.

Über einen schräg geneigten Sohlanstieg (Anrampung) werden die Fische zu einer Überfallschwelle geleitet, an der laut Erläuterungsbericht der gewünschte Abfluss eingestellt wird. Die Fische werden über die Schwelle in das 3,55 m tiefer liegende Tosbecken geleitet. Die Tiefe des Tosbeckens wird mit 1,35 m angegeben und hat damit die erforderliche Tiefe von mindestens einem Drittel der Fallhöhe, um die Fische beim Aufprall nicht zu verletzen.

c) Mindestwasserführung § 33 WHG

Die Länge der Ausleitungsstrecke beträgt ca. 30 m. Die Restwasserdotation erfolgt über die Fischabstiegsanlage, über die 100 l/s abgegeben werden sowie über die Fischaufstiegsanlage, über die 130 l/s abgegeben werden.

Hinsichtlich der Länge der Ausleitungsstrecke ist die Restwassermenge akzeptabel, da sie zumindest einen reduzierten Lebensraum für die standorttypische Lebensgemeinschaft des Gewässers sichert. In der Fischaufstiegsanlage kann sich bei konstanter Wasserführung ein Ersatzlebensraum etablieren.

d) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG

In Anlage 18 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - wurden Aussagen zu Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Oberflächen- und Grundwasserkörper untersucht und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den im WHG formulierten Bewirtschaftungszielen geprüft.

Der vom Vorhaben betroffene Fließwasserkörper 1_F612 ist gemäß Einstufung nach WRRL in einem guten Zustand.

Allgemein wird vom amtlichen Sachverständigen die fachliche Einschätzung geteilt, dass es durch die Errichtung der Wasserkraftanlage Hölzl in der Tristramschlucht aufgrund der verschiedenen Kompensationsmaßnahmen (Fischaufstieg, Fischabstieg, Fischschutz und Mindestwasser) sowie der räumlich sehr eng begrenzten, betroffenen Fließstrecke nicht zu einer Verschlechterung nach § 27 WHG und hiervon betroffener Arten (Fische und Makrozoobenthos) kommt. Die Herstellung der aufwärts- und abwärts gerichteten Durchgängigkeit an den drei derzeit nicht passierbaren Querbauwerken wird als Zugewinn für im Gewässer lebende Organismen gewertet.

Die speziellen gesetzlichen Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG werden eingehalten.

e) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung § 6 WHG

Wie auch im Ist-Zustand wird durch den Bau und Betrieb der Wehranlage die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit komplett unterbrochen und damit der Lebensraum für Fische und an hohe Strömung gebundene Kleinlebewesen stark beeinträchtigt.

Insgesamt wird die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum durch folgende Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) verbessert:

- Herstellung der bisher nicht vorhandenen Durchgängigkeit durch eine Fischaufstiegsanlage,
- ein Fischabstiegssystem und Schaffung eines Ersatzlebensraumes in der FAA.

Eine Beeinträchtigung des Ökosystems wird soweit möglich vermieden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG), insbesondere nach den in § 6 WHG enthaltenen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, liegen nicht vor. Auch sonstige Rechtsbeeinträchtigungen sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

f) Allgemeine Sorgfaltspflicht § 5 WHG

Durch die beabsichtigte Wasserkraftnutzung kommt es zu nur zu einer kleinräumigen nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften.

Die Einhaltung einer ausreichenden Mindestwassermenge in der relativ kurzen Ausleitungsstrecke wurde berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten.

Schutzwürdige Interessen Dritter:

g) Auswirkungen auf Hochwasser und Geschiebe §§ 77, 78 WHG

↳ Wehranlagensicherheit

Die Sicherheit der geplanten Wasserkraftanlage (schlagartiges Versagen der Anlage) sowie die Hochwassersicherheit ist für die Bemessungslastfälle BHQ1 und BHQ2 nach DIN19700-13 nachzuweisen. Der Lastfall BHQ₁ (n-1) wurde in den Antragsunterlagen nicht weiter behandelt. Es wird seitens des Planers auf das DVWK-Merkblatt 216/1990 verwiesen, wonach grundsätzlich gemäß DIN 19700 die (n-1) Bedingung „im Allgemeinen“ gilt und in begründeten Fällen von dieser Bedingung auch abgewichen werden darf. Das DVWK-Merkblatt beschränkt gemäß den Aussagen in den Antragsunterlagen den n-1 – Nachweise auf Wehranlagen, welche mit Fremdenergie zu öffnen sind. Laut Antragsunterlagen trifft dies auf das geplante Schlauchwehr nicht zu, da es sich ohne Fremdenergie legen lässt.

Eine Abweichung gemäß DVWK-Merkblatt von der n-1-Bedingung bei Schlauchwehren ist aus fachlicher Sicht nur möglich, wenn die Zugänglichkeit zum Aggregat jederzeit und bei allen Abflussereignissen (auch bei HQ_{Extrem} und darüber) gewährleistet ist oder eine ausreichende Redundanz der sicherheitsrelevanten Bauteile nachgewiesen wird. Da die entsprechenden Aggregate laut Antragsunterlagen im Untergeschoss des Betriebsgebäudes untergebracht werden, ist folglich ein dauerhafter Zugang zum Betriebsgebäude auch bei extremen Hochwasserereignissen notwendig, um bei Bedarf das Schlauchwehr manuell abzusenken zu können.

In den ergänzten Antragsunterlagen in Anlage 20 und 21 wurde dies berücksichtigt und die Öffnungen des Betriebsgebäudes, entsprechend oberhalb des im hydraulischen 2d-Modell ermittelten Wasserspiegels für $HQ_{\text{Extrem}} = 566,60 \text{ m üNN}$, angeordnet. Eine Ausnahme bildet die Montageöffnung, welche laut Antragsunterlagen jedoch wasserdicht ausgeführt wird. Aus fachlicher Sicht ist damit ein ausreichender Nachweis erbracht und kann auf einen n-1-Nachweis verzichtet werden. Störfälle wurden in den Antragsunterlagen nicht hydraulisch berechnet. Da gemäß 2d-Modell vom Büro Aquasoli auch die Spülklappe als hochwasserabflussrelevantes Bauteil in Form eines geöffneten Leerschusses angesetzt wurde, ist aus fachlicher Sicht die Spülklappe bei den hydraulischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Dem ergänzenden hydraulischen Gutachten vom 10.01.2023 ist für den Revisionsfall Spülklappe, d.h. beim Ausfall der Spülklappe, ein entsprechender hydraulischer Nachweis für den Lastfall HQ100 zu entnehmen.

Als Ergebnis ist dem Nachweis zu entnehmen, dass im Vergleich zum Ist-Zustands keine großräumigen Veränderungen der Überschwemmungsflächen auftreten. Auswirkungen entstehend nur in Form von lokal auftretendem Höherstau innerhalb des Gewässerbetts ohne maßgebliche Beeinflussung Dritter.

↳ Nachweis Hochwasserneutralität

Der Nachweis, dass die geplanten Maßnahmen im HQ₁₀₀-Fall zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation und damit zu keiner nachteiligen Veränderung für Ober- oder Unterlieger auf Grund von größeren Überschwemmungsflächen führt, wurde mittels hydraulischem 2d-Modell durch das Büro Aquasoli geführt.

Der hydraulische Nachweis für den Hochwasserfall HQ₁₀₀ wurde vorgelegt und ist aus fachlicher Sicht des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die Empfehlungen des Büros Aquasoli für eine hochwassersichere Ausführung wurden in den ergänzenden Planunterlagen berücksichtigt.

Ein Plan (Beilage 19) zu verschiedenen Bauabschnitten und der Baustelleneinrichtung wurde vorgelegt und mit Anlage 22 ergänzt/überholt. Von den Bauabschnitten BA 1 und BA 2 wurde als maßgebender Lastfall der Bauabschnitt BA 2 ermittelt. Der Planer gibt an, dass alle Fangedämme im Hochwasserfall abgeschwemmt werden können. Ein hydraulischer Nachweis für diesen Bauabschnitt BA 2 wurde in den ergänzenden hydraulischen Berechnungen vom 10.01.2023 vorgelegt. Als Ergebnis ist dem Nachweis zu entnehmen, dass im Vergleich zum Ist-Zustands keine großräumigen Veränderungen der Überschwemmungsflächen auftreten. Auswirkungen entstehend nur in Form von lokal auftretendem Höherstau innerhalb des Gewässerbetts ohne maßgebliche Beeinflussung Dritter.

↳ Geschiebe

Aus fachlicher Sicht stellt die geplante Kraftwerks- und Stauanlage einen Eingriff in das natürliche Abflussgeschehen dar. Die hydraulische Untersuchung hat ergeben, dass sich die Anlage auch im Hochwasserfall oberstromig im Staubereich auf die Wasserspiegellage mit einer Erhöhung von etwa 60 cm trotz Berücksichtigung aller abflussrelevanter Öffnungen negativ auf die Wasserspiegellagen auswirkt. Es ist daher aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass auch der Geschiebetrieb in diesem Bereich nicht mehr dem natürlichen Zustand entsprechen wird. Die Auswirkungen auf den Geschiebetrieb sind aus fachlicher Sicht zudem von der Betriebsweise der Anlage abhängig. Bei einsetzendem Geschiebetrieb müssen für einen natürli-

chen Geschiebetrieb alle abflussrelevanten Öffnungen geöffnet werden. Aus fachlicher Sicht sind in der Betriebsvorschrift geeignete Betriebsweisen festzulegen, damit ein natürlicher Geschiebetransport gewährleistet ist. Dies bedingt ein Legen der Schlauchwehranlage sobald der Geschiebetransport beginnt, z.B. spätestens bei beginnender Eintrübung des Wassers bei steigendem Abfluss. Der Einflussbereich der Anlage ist einem Monitoring mit regelmäßigen Querprofilaufnahmen zu unterziehen, damit entsprechende Maßnahmen frühzeitig getroffen werden können. Dies wurde in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

↳ Grundwasser

Für den Betrieb der Kraftwerksanlage ist vorgesehen, die Bischofswiesener Ache auf einer Länge von etwa 45 m höher zu stauen. Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird zumindest im Staubereich durch den dauerhaften Höherstau lokal eine Erhöhung der Grundwasserspiegel erwartet. Auf Grund der örtlichen Lage ist keine Betroffenheit von Wohnbebauung zu erwarten. Der Höherstau und damit verbundene höhere Grundwasserstände kann sich auf die direkt danebenliegende Bahnlinie auswirken. Der Betreiber der Bahnlinie hat zuletzt mit Stellungnahme vom 13.04.2023 dem Vorhaben zugestimmt.

Gemäß Antragsunterlagen Anlage 14 wurden zum Zwecke der Böschungssicherung für die Bauarbeiten der Wasserkraftanlage bereits im Jahr 2016 auf einer Länge von ca. 20 m 9,0 m lange Larssen-22-Profile eingerammt. Um die Grundwasserverhältnisse nicht zu verschlechtern, wurden laut Antragsunterlagen in einigen der Spundwandprofile höhenversetzt sog. Spundwandfenster, d.h. Wasserablaufschlitze mit einer Größe von etwa 5 x 30 cm mittels Schweißgerät herausgeschnitten.

Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein stellt das Einbringen von Spundwänden eine direkte Beeinflussung der natürlichen Grundwasserverhältnisse dar und kann mögliche Grundwasserfließwege gänzlich absperren. Die Berücksichtigung von Spundwandfenster für eine Verringerung der Auswirkungen auf den Grundwasserstrom ist aus fachlicher Sicht positiv zu sehen. Jedoch sind die Öffnungen nicht sehr groß gewählt und wurden laut Antragsunterlagen nur in einigen Spundwandprofilen gesetzt. Eine genauere Angabe hierzu ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Es wird auch nicht angegeben, ob die Spundwände nach Abschluss der Arbeiten wieder gezogen werden sollen und wie sich der Höherstau in Verbindung mit den Spundwänden auf die Grundwasserstände auswirken könnte. Aus fachlicher Sicht sind die Spundwände daher spätestens nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen, um die natürlichen Fließwege im Untergrund wiederherzustellen, solange die Spundwandsicherung nicht statisch notwendig ist. Der Betreiber der Bahnlinie, auf die sich die geänderten Grundwasserverhältnisse hauptsächlich auswirken, hat mit Gesamtstellungnahme vom 13.04.2023 unter Einhaltung der in dieser Gesamtstellungnahme genannten Auflagen keine Einwände vorgebracht. Der Planer hat in Anlage 24 zudem mitgeteilt, dass ein Ausbau der Spundwände geprüft wird. Ein Ergebnis dieser Prüfung lag zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht vor.

Einwendungen, Rechte Dritter

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn

die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurde den möglicherweise Betroffenen im Verfahren durch öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Einwendungen von Privatpersonen wurden nicht erhoben. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken in den Stellungnahmen der Verbände und des Fischereirechtspächters wurden vom amtlichen Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 21.11.2024 bewertet. Die Einwendungen wurden, auch soweit sie sich auf die Gewässerbenutzungen beziehen, unter Punkt 6 der Begründung bewertet. Insoweit wird auf diese Stelle verwiesen.

Bewertung der Betrachtung der zwingenden wasserrechtlichen Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG:

Für die Gewässerbenutzung der Bischofswiesener Ache ist ein Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht ersichtlich, da keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Nr. 10 WHG). Ebenso sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG, die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG und die absoluten Verbote bzw. der Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer nach § 32 WHG eingehalten. Das Gleiche gilt für die Anforderungen nach allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG, nach denen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist.

4.3.1. zwingende Versagungsgründe nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

4.3.1.1. Baurecht

Im Rahmen des förmlichen Wasserrechtsverfahrens ist zu prüfen, ob sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden. Daher ist die Gestattungsfähigkeit eines Vorhabens am Maßstab des gesamten öffentlichen Rechts, somit auch am Maßstab der BayBO und des BauGB zu prüfen.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB, weil es der Nutzung von Wasserenergie dient, das Vorhaben kann daher grundsätzlich zugelassen werden.

Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch im Bewilligungsverfahren, das die Rechtswirkungen einer Planfeststellung hat, greift bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung § 38 BauGB. § 38 BauGB stellt eine materielle Konzentrationsnorm dar. Die materiellen Vorschriften der §§ 30 ff. sind daher bei Vorhaben i.S.v. § 38 Satz 1 Hs. 1 im Fachplanungsverfahren nicht als zwingender

Versagungsgrund zu prüfen. Das heißt aber nicht, dass sich die Fachplanungsbehörde über die gemeindlichen planerischen Interessen und über die materiellen bauplanungsrechtlichen Anforderungen vollständig hinwegsetzen darf. Die in §§ 30 ff. enthaltenen Wertungen und ortsplanerischen Aspekte sind vielmehr zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit in die fachplanerische Abwägung einzustellen; § 38 Satz 1 Hs. 2 bestimmt ausdrücklich ein solches Berücksichtigungsgebot. Vorliegend handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren, bei dem grundsätzlich von einer Überörtlichkeit ausgegangen werden kann. Die Gemeinde Bischofswiesen hat sich mit Stellungnahme vom 04.12.2019 zum Vorhaben geäußert. Die baurechtliche Stellungnahme wird durch Vorliegen des § 38 BauGB einer Abwägung der das Verfahren führenden Stelle offengelegt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO muss das Grundstück in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Nach Stellungnahme der unteren Baubehörde – Fachbereich 31 genügt gemäß Art. 4 Abs. 3 BayBO im Außenbereich eine befahrbare, gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg. Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über diverse Flurnummern. Diese befinden sich zwar – mit Ausnahme der Flnr. 911/29, Gemarkung Bischofswiesen (DB Netz AG) – derzeit im Eigentum des Antragstellers. Es ist jedoch trotzdem erforderlich, die Erschließung sowohl für die im Eigentum des Antragstellers, als auch die im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke grundbuchrechtlich zu sichern, soweit diese keinen befahrbaren öffentlichen Weg darstellen. Die gesicherte Erschließung für die Flurnummern 1835, 1840 und 911/29 ist nachzuweisen. Aus vorgelegtem Grundbuchauszug vom 21.12.2015 geht allerdings nur hervor, dass an den Grundstücken 1835 und 1840 für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flurnummern 911/57 und 911/58 als Berechtigte analog zu §§ 1024 und 1025 BGB ein Geh- und Fahrrecht bestellt wurde sowie der Unterzeichner sich dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet, diese Dienstbarkeit nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde zu löschen und diese Vereinbarung jedem Rechtsnachfolger mit Weitertragungspflicht auferlegt wird. Insoweit fehlt jedoch noch das Gehrecht sowie die Verpflichtung gegenüber dem Freistaat für die Flurnummer 911/29. Der vorliegende schuldrechtliche Gestattungsvertrag über die Nutzung des Grundstückes für den Tunnel reicht hierfür nicht aus. Diese Bedingung wurde als Nebenbestimmung Nr. VI.6. in den Bescheid aufgenommen.

Die Erschließungsstraße (Rückeweg auf Flurnummer 1835 bis zum öffentlich befahrbaren Weg 1840 und 1861/8, Gemarkung Bischofswiesen) ist mit einer Länge von ca. 570 m sehr lange dimensioniert. Allerdings ist die Wasserkraftanlage laut Schreiben vom 26.05.2015 nach Abschluss der Bauarbeiten so konzipiert, dass sie mittels einer Fernwirkanlage fernüberwacht und ferngewartet werden könne. In Ausnahmefällen (Hochwasserereignisse) bei Schwemmgutverkläusungen

könne mittels manueller Eingriffe die Wehranlage wieder in den normalen Betriebszustand versetzt werden. Ein Schwerlastverkehr bzw. prinzipiell Anfahrten mit Fahrzeugen aller Art sei nicht notwendig. Sollte einmal eine größere Reparatur notwendig sein, könnten benötigte Ersatzteile mit dem landwirtschaftlichen Unimog des Bauherrn angeliefert werden und durch die Tunnelanlage vor Ort zum Wasserkraftwerk transportiert und eingebaut werden. Dies werde erfahrungsgemäß alle 5-7 Jahre notwendig. Die Erschließung ist damit als ausreichend gesichert anzusehen.

Das gemeindliche Beteiligungsrecht des § 38 BauGB entspricht dem Beteiligungsrecht der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB, so dass eine Beteiligung im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens bzw. Bewilligungsverfahrens ausreicht. Zuletzt hat sich die Gemeinde mit Stellungnahme vom 05.12.2019 zu dem Vorhaben geäußert. Das Einverständnis mit den Planungen wurde unter Maßgaben erteilt. Die Gemeinde Bischofswiesen hat dem Vorhaben zugestimmt.

Weitere bautechnische Nachweise (z.B. Brandschutz, Statik) sind mit Vorlage der Baubeginnsanzeige zu bestätigen bzw. vorzulegen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen, die von Gemeinde und unterer Baubehörde vorgeschlagen wurden, wurden in den Bescheid aufgenommen.

4.3.1.2. Naturschutzrecht

Folgende Ausführungen stellen die Zusammenfassung der Prüfung der jeweiligen Belange dar. Hinsichtlich der konkreten Prüfungsinhalte wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

4.3.1.2.1. Gebietsschutz

Natura 2000–Gebiete (§ 32 BNatSchG), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder Schutzgebiete i.S. §§ 23 – 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich (dauerhafte Beeinträchtigung) sowie im näheren Umgriff (Einwirkungsbereich) des geplanten Wasserkraftwerks mit Fischaufstiegsanlage befinden sich Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind und ggf. dem gesetzlichen Biotopschutz i.S. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG unterliegen. Es handelt sich dabei um folgende Biotope:

- Biotop-Nr. A8343-0193-011
- Biotop-Nr. A8343-0192-010
- Biotop-Nr. A8343-0193-012
- Biotop-Nr. A8343-0193-008

Weiterhin unterliegen die Fließgewässerabschnitte ober- und unterhalb der Sohlschwelle 4 bzw. des Absturz 6 dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.

Durch die Verbreiterung/Errichtung des Fahrweges und die Herstellung der Fischaufstiegsanlage werden Teilbereiche gesetzlich geschützter Flächen, insbesondere im Bereich der Biotope A8343-0193-008 (ca. 250 m²) und A8343-0193-012 (ca. 540 m²) dauerhaft überbaut.

Ein Ausgleich des unmittelbar durch die Maßnahme betroffenen gesetzlich geschützten Auwaldbereichs ist auf Grund der hohen standörtlichen Anforderungen des Biotoptyps und der langen Entwicklungszeit lt. LBP (S. 17) nicht möglich. Daher wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (entspricht der Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG, Kommentar zum Naturschutzrecht in Bayern Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer 2011 Rd. Nr. 31 zur Art. 23), der Notwendigkeit der Maßnahme auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, beantragt.

Die Prüfung, ob für das Vorhaben ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht bzw. ob für das Wasserkraftwerk so starke öffentliche Interessen sprechen, dass es die oben ausgeführten Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigt, ist Teil der Abwägungsentscheidung und obliegt der verfahrensführenden Behörde. Im Rahmen der Ermessensausübung sind ggf. sonstige abwägungserhebliche Belange und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes überwiegt, wurde das Benehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Auf die Durchführung der Gesamtabwägung wird auf die Nr. 7 der Bescheidebegründung verwiesen.

Im Tenor der Entscheidung wurde gemäß Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG auf die Ersetzungswirkung dieser wasserrechtlichen Gestattung hingewiesen.

4.3.1.2.2. Artenschutz

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet zu den Arten(-gruppen) gem. § 44 BNatSchG *worst-case-Annahmen*. Die untere Naturschutzbehörde empfahl hier am 11. Januar 2022 die Kartierung der Avifauna sowie Fledermäuse. Derartige Kartierungen fanden nicht statt. Die worst-case-Annahmen bleiben weiterhin bestehen.

Im nun vorliegenden LBP wurden die Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für die Wasseramsel sowie die Artengruppe der Reptilien gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 21.08.23 angepasst. Der CEF-Maßnahmenplan wurde hierbei um eine detaillierte Planung der CEF-Maßnahme für Reptilien (CEF 03) ergänzt.

Eine Verortung der Biotopbäume (CEF 02) ist dem Maßnahmenplan nicht zu entnehmen.

Ferner wurde die Verortung der Minimierungsmaßnahmen (insb. M 06-M 09) bislang nicht vorgenommen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, muss bereits vorab zwingend sichergestellt werden, dass geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang für die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF Maßnahmen verfügbar sind. Diese Nachweise wurden sowohl für die privaten Flächen als auch für die Flächen der Bayerischen Staatsforsten vorgelegt.

Die erfolgte(n) Erfassung(en) und Bewertungen sind hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Plausibilität nicht ausreichend dokumentiert. Seit dem Erfassungszeitraum sind womöglich relevante Veränderungen der Biotopstrukturen oder sonstige relevante Sachverhalte eingetreten. Sollte dies nicht der Fall sein, sind hierzu vom zuständigen Planungsbüro zumindest eine Begründung abzugeben und ggf. artspezifisch ergänzende Erfassungen nachzuholen bzw. entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dies ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Ausführung des geplanten Wasserkraftwerkes vorzulegen. Die Forderung wurde im Rahmen der Nebenbestimmung II.2. in den Bescheid aufgenommen.

4.3.1.2.3. Schutzgut Landschaftsbild

Dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit kommt laut UVP-Bericht unter Bezugnahme auf die Parameter Nutzungen, Erholungsnutzung, Lärm und Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung zu. Die Erholungsnutzung wird laut Planungsbüro als sehr gering gesehen, wobei der Bereich trotz des anthropogen vorgeprägten Charakters landschaftlich im Gesamtbild beim (Durchschnitts-) Betrachtenden einen relativ naturnahen Eindruck hinterlässt und das Planungsgebiet im Westen unmittelbar an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet angrenzt (01: Reiter Alm und Lattengebirge). Der vorhandene Wanderweg verbindet die Gemeinden Bischofswiesen und Berchtesgaden und stellt somit v.a. für Anwohnende und Naherholende eine attraktive Verbindungsachse dar, sodass das Gebiet insgesamt auch mit einer höheren Bedeutung für das Schutzgut Mensch bewertet werden kann. Ein Wasserkraftwerk als technisches Bauwerk würde die Erholungsfunktion im betreffenden Bereich in jedem Fall vermindern.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für Fahrgäste der S-Bahnlinie (Berchtesgaden – Bad Reichenhall) wird im vorliegenden LBP als minimal beschrieben (S. 22). Dies wird durch den bereits bestehenden Absturz sowie der geringen Höhe des Bauwerks begründet. Durch das geplante Schlauchwehr wird der bestehende Absturz allerdings erhöht. Weiterhin stellt der Be-

standsabsturz, wie oben beschrieben, für durchschnittliche Betrachtende einen relativ naturnahen Anblick dar. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit Umsetzung der Planung nicht mehr gegeben. Der verbal-argumentativen Bewertung der vorliegenden fachlichen Unterlagen kann somit nicht gefolgt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde am Berchtesgadener Land ist das Schutzgut Landschaftsbild aufgrund der oben genannten Kriterien in Anlehnung an Anlage 2.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung als „mittel“ zu bewerten. Mit Umsetzung der Planung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Vergleichbare Kompensationskosten können bei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ermittelt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich daher nach Dauer und Schwere des Eingriffs (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Hieraus ergibt sich gemäß Anlage 5 der Bayerischen Kompensationsverordnung die Notwendigkeit einer Ersatzzahlung in Höhe von 1,5 % der Baukosten. Diese werden lt. Betriebsbeschreibung (Stand 23.02.2018) auf 900.000€ geschätzt. Detaillierte Berechnungen der Baukosten liegen nicht vor. Insofern liegt die Ersatzzahlung bei 13.500 €.

Die geplanten Maßnahmen stellen nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen (V 1 – 8 sowie G1 und G2), verbleiben Beeinträchtigungen in den Natur- und Landschaftshaushalt, welche durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Mit der Bilanzierung nach der BayKompV besteht insgesamt Einverständnis.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt bzw. ausgeglichen werden, im Falle der Biotopeingriffe eine naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt wird und somit der öffentliche Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

4.3.1.3. Immissionsschutz (Lärmschutz)

Im Verfahren wurde der Arbeitsbereich 321 – Umweltschutz beteiligt. Aus immissionsfachlicher Sicht handelt es sich bei der Wasserkraftanlage um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Zur Bewertung der Lärmsituation ist daher grundsätzlich die TA Lärm maßgebend. Als nächstgelegene bzw. maßgebliche Immissionsorte sind aus fachtechnischer Sicht das östlich gelegene Tristramlehen sowie der westlich gelegene Kindergarten auf Flurnummern 1197/30 (Insulaweg 12) zu bewerten, die bereits einen Abstand von rd. 250 bis 300 m zur geplanten Wasserkraftanlage aufweisen und auf Grund der Geländegegebenheiten deutlich erhöht liegen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erweiterung des westlich gelegenen Kindergartens zu berücksichtigen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 bereits absehbar ist.

Auf Grund der massiven Bauweise sowie der unterirdischen Verbauung der technischen Anlagen ist gemäß dem UVP-Bericht davon auszugehen, dass sich die zu erwartenden Schallemissionen hauptsächlich auf das Rauschen des Wassers belaufen. Zwar liegt den Antragsunterlagen keine schalltechnische Untersuchung bei, auf Grund des großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. zum Kindergarten ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht dennoch davon auszugehen, dass die geplante Wasserkraftanlage an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorruft.

Aus fachtechnischer Sicht des Immissionsschutzes bestehen somit keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben. Die Auflagenvorschläge wurden in den Bescheid aufgenommen.

4.3.1.4. Waldrecht; untere Forstbehörde

Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart auf diesen Flächen stellt eine Rodung dar und bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG unter anderem durch Planfeststellungsbeschlüsse und sonstige behördliche Gestattungen aufgrund anderer Gesetze ersetzt werden. Die materiell-rechtlichen Rodungsvorschriften der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei sinngemäß von der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Es sollen für das Vorhaben Rodungen nach Maßgabe dieser Aufstellung vorgenommen werden:

Rodungsflächen der WKA Hölzl			
Nr.	Fl.-Nr. (Gmkg. Bischofswiesen)	Bezeichnung	Fläche
1	1214/0, 1117/0 und 1117/2	geplanter Standort Fischtreppe	235 m ²
2	911/57	Tunnelausgang, Spundwand, Kraftwerk, Zulauf	230 m ²
3	1835/0	Standort Hütte, Tunneleingang	30 m ²
4	1835/0	Zufahrt Hütte, geplantes Kraftwerk	302 m ²
5	911/57, 911/58 und 911/29	Lagerplatz Rohre, Betonfertigelemente	202 m ²

Zu den Flächen **Nr. 1 und 2** (235 m² und 230 m²) wir von der unteren Forstbehörde folgendes fachlich festgestellt: Teilflächen dieser Waldbestände stellen Schutzwald i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BayWaldG, Erholungswald der Stufe II und Bodenschutzwald i. S. d. Art. 6 BayWaldG dar. Zudem befindet sich die Maßnahmenfläche innerhalb des Alpenraums Zone A. Die westliche Rodungsfläche (Fischtreppe) berührt die amtliche Alpenbiotopkartierung (womöglich Blockschuttwald), die östliche Rodungsfläche (Tunnelausgang, Kraftwerk, Spundwand) steht im Konflikt mit amtlicher Alpenbiotopkartierung (womöglich Gewässerbegleitgehölze), die Beurteilung dieser Kriterien obläge der unteren Naturschutzbehörde.

Bei einer Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wäre die Rodung dieser Flächen unter Auflagen genehmigungsfähig. Die untere Naturschutz-

behörde hat für eine Ausnahme vom Verbot des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope das Einvernehmen erteilt, sofern im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes überwiegt. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Naturschutz (Nr. 4.3.1.2) verwiesen. Im vorliegenden Fall der Erteilung des Benehmens durch die untere Naturschutzbehörde, sind die Rodungen unter Einhaltung von Auflagen, die in den Bescheid aufgenommen wurden (unter anderem ein Ausgleich im Verhältnis 1:1), aus Sicht der unteren Forstbehörde genehmigungsfähig.

Zu der **Fläche Nr. 3** (30 m²) wird von der unteren Forstbehörde folgendes fachlich festgestellt: Es ist Erholungswald der Stufe II und Bodenschutzwald direkt betroffen. Der Rodung dieser Flächen stehen Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entgegen.

Unter Einhaltung von Auflagen, die in den Bescheid aufgenommen wurden (unter anderem ein Ausgleich im Verhältnis 1:1), wurde das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erteilt.

Zu der **Fläche Nr. 4** (302 m²) wird von der unteren Forstbehörde folgendes fachlich festgestellt: Teilflächen des o. g. Waldbestands stellen Erholungswald der Stufe II und Bodenschutzwald i. S. d. Art. 6 BayWaldG dar. Zudem befindet sich die Maßnahmenfläche innerhalb des Alpenraums Zone A. Die Bezeichnung eines „Teils der Zufahrt vom Lagerplatz hangabwärts als „forstliche Erschließung“ ist unzutreffend. Die zur Bahnlinie parallel verlaufende Straße ist forstfachlich nicht nötig, und stellt eine Übererschließung dar. Die Erschließung wird nicht als Wald gleichgestellte Fläche i. S. d. Art. 2 Abs. 2 BayWaldG angesehen. Der Rodung dieser Flächen stehen Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entgegen.

Unter Einhaltung von Auflagen, die in den Bescheid aufgenommen wurden (unter anderem ein Ausgleich im Verhältnis 1:1), wurde das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erteilt.

Zu der **Fläche Nr. 5** (202 m²) wird von der unteren Forstbehörde folgendes fachlich festgestellt: Teilflächen des o. g. Waldbestands stellen Erholungswald der Stufe II und Bodenschutzwald i. S. d. Art. 6 BayWaldG dar. Zudem befindet sich die Maßnahmenfläche innerhalb der Alpenraum-Zone A. Der Rodung dieser Flächen stehen Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG entgegen.

Unter Einhaltung von Auflagen, die in den Bescheid aufgenommen wurden (unter anderem ein Ausgleich im Verhältnis 1:1), wurde das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erteilt.

Die untere Forstbehörde am AELF Traunstein erteilt dem Vorhaben somit insgesamt das Einvernehmen; bei einer bescheidkonformen Ausführung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Den Anforderungen nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG wurde nachgekommen, die Rodungserlaubnis kann im Rahmen der Planfeststellung und Bewilligung erteilt werden.

4.3.1.5. Geotope, Geogefahren, Lawinenschutz und Rohstoffgeologie

Die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt weist für den Standort des Bauvorhabens, insbesondere für den Hang entlang des Westufers die Gefahr von Steinschlag/Blockschlag aus. Für den südöstlichen Rand des Flurstückes 911/57 sowie für die daran angrenzenden Flurstücke besteht auch für das östliche Steilufer ein solcher Gefahrenhinweis. Die Gefahrenhinweisbereiche sind das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25.000 und weisen auf potenzielle Gefahren hin.

Der westliche Hang besteht aus Moränenmaterial, welches auch in verfestigter Form als Konglomerat ausgebildet sein kann. Das teilweise felsbildende Material ist auch in dem Geologischen Gutachten zum Rohrdurchlass unter der Bahnstrecke auf der Ostseite beschrieben. Eine konkrete Einschätzung der Gefährdungssituation vor Ort kann nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter vorgenommen werden. Für den Bau und Betrieb der Fischaufstiegsanlage und der sonstigen Anlagenteile wird zumindest zeitweilig der Aufenthalt von Personen im potenziellen Gefahrenbereich nötig sein. Daher wird seitens des LfU empfohlen zu fordern, dass vor Baubeginn die konkrete Gefährdungssituation durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter geprüft wird, der nötigenfalls auch Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen vorzuschlagen hat, auch im Hinblick auf die neu zu erstellenden Steilböschungen. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass mögliche Sturzprozesse auf die geplante Anlage nicht zu Schäden für Unterlieger führen. Soweit dies erforderlich ist, müssen die Maßnahmen vor Baubeginn abgeschlossen sein.

Des Weiteren befinden sich laut Geologischer Karte 1:25.000 südöstlich des Bauvorhabens lösungsanfällige Gesteine des Haselgebirges. Weitere Vorkommen sind unter Überdeckung auch im Bereich des Planungsgebietes zu vermuten. Grundsätzlich können durch Lösungsprozesse verursachte Erdfälle, Senkungen und/oder dadurch ausgelöste Rutschprozesse in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Diese Empfehlungen wurden als Nebenbestimmungen formuliert und in den Bescheid aufgenommen.

4.3.1.6. Landesplanung, Raumordnung

4.3.1.6.1. *Energieversorgung*

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.1.1 G soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung (...). Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z soll die Energieversorgung der Region flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch LEP 6.2.1 Z RP 18 B V 7.2 Z). Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen.

Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flusssanierungen erschlossen werden (LEP 6.2.4 G).

Gem. RP 18 B V 7.2.1 Z sollen Wasserkraftwerke nur noch unter Beachtung gesamtökologischer und gewässermorphologischer Belange errichtet werden.

Mit dem Bau der Wasserkraftanlage kann grundsätzlich ein Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung geleistet und der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden. Der Bau der Wasserkraftanlage ist an einem bereits bestehenden Querbauwerk in der Bischofswiesener Ache geplant, wodurch dem o.g. Grundsatz 6.2.4 des LEP entsprochen werden kann. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei der geplanten Anlage mit einer Leistung von 128 kW jedoch um ein Kleinkraftwerk handelt, ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde sicherzustellen, dass bei der Errichtung die gesamtökologischen und gewässermorphologischen Belange entsprechend dem Regionalplanziel B V 7.2.1 Beachtung finden, was sich im wasserrechtlichen Verfahren niedergeschlagen hat. Insoweit wird auch auf die Begründung zu RP 18 B V 7.2.1. verwiesen.

4.3.1.6.2. *Wasserwirtschaft*

Wasserbauliche Maßnahmen an Fließgewässern sollen naturnah ausgeführt werden. Bei energiewirtschaftlicher Nutzung soll die Umweltverträglichkeit geprüft und eine ausreichende Restwassermenge im Flussbett gesichert werden. Die Restwassermengen bei Neuanlagen sollen vorrangig nach der ökologischen Notwendigkeit bemessen werden. Dabei sollen auch die positiven gesamtökologischen Aspekte der Wasserkraft angemessen berücksichtigt werden (vgl. RP 18 B I 2.4 Z)

Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben (vgl. RP 18 B IV 6.2 Z).

Gem. RP 18 B IV 1 G sind Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren. Der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser darf nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen.

Die Wasserkraftanlage hat laut Planunterlagen eine Länge von ca. 20 m, der Gewässerausbaubereich ca. 45 m. Der bauliche Eingriff in das Flussbett ist damit eher gering. Ob die Errichtung des geplanten Wasserkraftwerks gem. RP 18 B I 2.4 Z dennoch naturnah ausgeführt werden kann und eine verbleibende Restwassermenge nach der ökologischen Notwendigkeit bemessen wurde, ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Laut UVP-Bericht ist im Talraum der Ache davon auszugehen, dass die Ache mit dem Grundwasser in Kontakt steht und der Grundwasserstrom parallel zum Fließgewässer fließt. Um eine

mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers so gering wie möglich zu halten, wurden im Rahmen des Projektes Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (z.B. Wasserschlitz in der Spundwand) festgelegt. Inwieweit diese Maßnahmen dem Regionalplangrundsatz B IV 1 entsprechen, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.

4.3.1.6.3. *Natur und Landschaft einschließlich Biotop- und Artenschutz*

Der Standort der Wasserkraftanlage liegt vollständig im gem. RP 18 B I 3.1.1 Z landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 01 „Reiteralm und Lattengebirge“ (vgl. RP 18 Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern (vgl. RP 18 B I 3.1 Z). Im landesplanerischen Maßstab ist der Gesamteingriff der Planung lediglich als kleinräumig einzustufen, daher steht das Vorhaben den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets grundsätzlich nicht entgegen.

Gemäß LEP 7.1.6 G sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Laut RP 18 B I 2 Z sollen die wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotope in Funktion und Umfang gesichert werden. Bei nicht vermeidbarer Zerstörung von Biotopen soll möglichst vernetzter gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Die gewässerökologische Durchgängigkeit ist derzeit in diesem Abschnitt der Ache auf Grund der Sohlabstürze nicht gegeben. Mit der Errichtung der Fischaufstiegsanlage am rechten Ufer der Bischofswiesener Ache soll die derzeit fehlende gewässerökologische Durchgängigkeit im Projektgebiet wiederhergestellt werden. Mit der Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit kann dem LEP-Grundsatz 7.1.6 entsprochen werden.

Im landesplanerischen Maßstab lediglich kleinräumig berührt das Vorhaben (Fischtrappe ca. 0,025 ha, Zuwegung ca. 0,054 ha) amtlich kartierte Biotope („Auwald, Sumpfwald, Hangschuttwald entlang der Bischofswiesener Ache“ bzw. „Begleitgehölze entlang der Bischofswiesener Ache“).

Da keine grundsätzlichen Bedenken der zuständigen Fachbehörden diesbezüglich vorgebracht werden können, steht das Vorhaben den o.g. Erfordernisse der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

4.3.1.6.4. *Forstwirtschaft*

Gem. RP 18 B III 3.1 (Z) soll der Wald in seinem Bestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass er seine Funktionen bestmöglich erfüllen kann. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Gem. RP 18 B I 2.3 Z sollen die bestehenden Auwaldreste mit der dazu erforderlichen Fließdynamik der angrenzenden Flüsse erhalten und durch Renaturierungsmaßnahmen vermehrt werden. Eingriffe in Auwälder und potentielle Auwaldstandorte, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Versiegelungen sind zu vermeiden.

Laut RP 18 B I 2.6 Z soll auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten mit größtem Nachdruck hingewirkt werden.

Der von der geplanten Verbreiterung der Zufahrt zur Wasserkraftanlage betroffene Laubmischwald ist im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz und die Erholung klassifiziert. Zudem handelt es sich laut Biotopkartierung um einen Auwald, Sumpfwald bzw. Hangschuttwald. Der Umfang des Eingriffs von ca. 0,054 ha ist aber auch hier im landesplanerischen Maßstab kleinräumig zu bewerten. Da keine grundsätzlichen Bedenken der zuständigen Fachbehörden vorgebracht werden, stehen die o.g. Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

4.3.1.6.5. Ergebnis aus Sicht der Raumordnung

Aufgrund einer entsprechenden engen Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden kann die Errichtung der geplanten Wasserkraftanlage, der Fischaufstiegshilfe und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

4.3.1.7. Energiewirtschaftliche Belange der IHK

Die IHK für München und Oberbayern stellt in Ihrer Stellungnahme fest, dass die geplante Wasserkraftanlage mit einer Jahresarbeit von 550 MWh bei weitgehend konstanter Leistung und mit einer Grundlaststundenleistung von 46 kW einen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung leistet.

Die Turbine der Wasserkraftanlage bewirkt durch ihre Kenndaten und Beschaffenheit, dass die Anlage an diesem Standort ein großes Spektrum an Wasserdargeboten verarbeiten kann.

Der Wirkungsgrad der Anlage beträgt 84,0 Prozent bei Ausbaudurchfluss Q_a .

Die Wasserkraftanlage in der Bischofswiesener Ache erzeugt in etwa die Energiemenge einer modernen Photovoltaik-Dachanlage (133 kWh/m^2 Jahresarbeitsmenge) mit 4.116 m^2 Fläche.

Die WKA kann prinzipiell zu allen Jahreszeiten rund um die Uhr zuverlässig Strom erzeugen, unterstützt die Systemstabilität im Verteilnetz und entlastet die höheren Stromnetzebenen.

Der Betrieb der WKA Bischofswiesener Ache vermeidet die Emission von 441 Tonnen CO₂-Äq pro Jahr und damit für die Genehmigungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von rund 2,6 Millionen Euro.

Der mit dem Kraftwerk erzeugte umwelt- und klimafreundliche Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und trägt damit zur öffentlichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge bei. Der Betrieb der Wasserkraftanlage Bischofswiesener Ache entspricht der Zielsetzung des Energienutzungsplans des Landkreis Berchtesgadener Land sowie der Gemeinde Bischofswiesen.

Einwände, die gegen eine Gestattung des Vorhabens sprechen, wurden in der Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern nicht vorgebracht.

4.3.1.8. Belange des Klimaschutzes, Auswirkungen des Klimawandels

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben nach § 13 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen und zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Unter dem vorstehenden Punkt 4.3.1.7. hat die IHK für München und Oberbayern zur zu erwartenden Stromerzeugung der Anlage genommen. Es wird mit einer jährlichen Energieerzeugung von ca. 550 MWh gerechnet und der Vermeidung der Emission von 441 Tonnen CO₂-Äquivalents pro Jahr und damit für die Genehmigungsdauer Klimafolgeschäden von rund 2,6 Millionen Euro.

Bei der Wasserkrafterzeugung entstehen in begrenztem Maß dennoch Treibhausgas-Emissionen während des Baus, Betriebs und gegebenenfalls dem Rückbau der Anlage. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Herstellung von Werkstoffen für Turbine, den Stahlwasserbau oder die Unterwasserrohrleitungen oder von Zement für die Betonierarbeiten an Wehr, Fischwanderhilfe und Krafthaus.

Die Treibhausgas-Emissionen der Stromproduktion durch Wasserkraftanlagen sind jedoch als sehr gering einzustufen – auch im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energietechnologien. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass bei anderen Technologien auch Emissionen entstehen für die Bereitstellung, den Transport und die Entsorgung der Brennstoffe, inklusive Abbau bzw. Gewinnung der Primärenergieträger (z.B. Erdgas, Rohöl, Steinkohle, Uran, Holz), bei der Verbrennung selbst oder bei energieintensiven Herstellungsprozessen von Komponenten wie beispielsweise Module bei der Photovoltaik (Energieschweiz, Mai 2020: Kleinwasserkraft - Modul V Umwelt- und Sozioökonomische Aspekte, S. 19 ff.) Angesichts des Umstandes, dass sich die Bauwerkskubatur und der Umfang der notwendigen Erdbewegung durch die Errichtung an einem bestehenden Absturzbauwerk in überschaubaren Grenzen hält, sind solche Erkenntnisse auch auf die WKA in der Tristramschlucht übertragbar. Auch aus Hinsicht des Waldverlustes unter Klimaschutzaspekten im Hinblick auf den Wald als CO₂-Senke sind die Auswirkungen mit ca. 1000 m² Waldverlust, der zudem kompensiert wird, gering,

beispielsweise wird für eine aktuelle Windkraftanlage mit einem Waldverlust von 0,5 bis 1 ha zuzüglich der Zuwegung ausgegangen. Ebenso dürfte die zusätzliche klimarelevante Methangasemission aus dem Stauraum aufgrund der geringen Größe und Verweildauer sowie des kiesigen Sohlsubstrates zu vernachlässigen sein.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass das Vorhaben der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben entgegensteht.

4.3.1.9. Fischereiliche Belange

Die Fischereifachberatung äußerte keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planungen; die Anregungen und Empfehlungen dieser Stelle wurden in die Planung aufgenommen und in der wasserwirtschaftlichen Beurteilung insbesondere zu § 35 WHG und § 34 WHG berücksichtigt. Die Auflagenvorschläge wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zusammenfassende Würdigung:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht, insbesondere da die von den Fachbehörden formulierten Auflagen und Bedingungen aufgenommen wurden. Bei der Aufnahme von Auflagen und Bedingungen steht der erlassenden Behörde nach eigenständiger Prüfung ein Ermessen zu (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Das Bauvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 BayBO. Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (s.o.); die Baugenehmigung war daher zu erteilen.

4.3.2. Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde nach § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessen). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsrichtlinien verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse des

Benutzers am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Bei der Entscheidung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen eine Bewilligung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft berücksichtigt.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Energiewende und des Klimawandels wird auf die Ausführungen zum Planungsermessens unter Nr. 2.4 der Begründung verwiesen.

Bei der Entscheidung, für das Vorhaben eine Bewilligung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

4.3.3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlagen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befinden sich in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 BayVwVfG, gemäß § 70 WHG ist § 13 Abs. 1 WHG auch für die Planfeststellung des Gewässerausbaues anwendbar. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, wobei Auflagen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmung für die Planfeststellung der geänderten Bahnanlage richtet sich nach Art. 36 BayVwVfG.

Befristung: Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze.

4.3.4. Unterhaltungspflicht

Dem Betreiber obliegt gem. Art. 37 BayWG die Unterhaltung der Wasserkraftanlage (Anlagenunterhaltung) und darüber hinaus gem. Art. 22 Abs. 3 BayWG auch die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlage bedingt ist (Gewässerunterhaltung).

Zur Wasserkraftanlage gehören insbesondere die Wehranlage (Schlauchwehr), das Kraftwerksbauwerk (Schachtbauwerk für die Kaplan-Turbinenanlage), Einlaufbereich mit Querrechenanlage und Auslaufbereich, Fischauf- und Fischabstiegsanlage sowie die sohnlah angebundene oberstrom gelegenen Wildbachsperre (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Sohlschwelle Nr. 4).

Der von der Wasserkraftanlage beeinflusste Abschnitte des Gewässers Bischofswiesener Ache wird im Erläuterungsbericht von der Stauwurzel ab der etwa 45 m oberstrom der Schlauchwehranlage gelegenen Wildbachsperre (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Sohlschwelle Nr. 4) bis zum unterstrom gelegenen Profil 10 (laut Angaben im Grundriss Anlage 5 etwa 50 m unterhalb der Schlauchwehranlage) beschrieben. Der vorgeschlagene Unterhaltungsbereich umfasst somit den gesamten

Staubereich von der Stauwurzel bis zum Ende des von der Baumaßnahme betroffenen Bereichs im Unterwasser der geplanten Wasserkraftanlage. Diese Regelungen wurden als Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.3.5. Planrechtfertigung

Planrechtfertigung bedeutet nach ständiger Rechtsprechung nicht die strikte Erforderlichkeit im Sinn einer Unabdingbarkeit des Vorhabens, sondern sie ist bereits dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007).

Maßgebend für die Planrechtfertigung sind allein die Ziele des Fachplanungsgesetzes; hier also des Wasserrechts (WHG und BayWG). Für den Betrieb von Wasserkraftanlagen ist die Umgestaltung und Anpassung der natürlichen Gewässerufer und –sohlen erforderlich, um das Wasserkraftpotential in einer dem Stand der Technik entsprechende Wasserkraftanlage nutzen zu können. Es ist daher grundsätzlich gerechtfertigt, die nötigen Ausbaumaßnahmen und Anpassungen am Gewässer vorzunehmen, die Schaffung der entsprechenden Gewässer zur Erlangung der Durchgängigkeit und Durchwanderbarkeit ist regelrecht geboten. Das Vorhaben ist offensichtlich nicht unwirtschaftlich und sinnlos. Zudem dient die Erzeugung von klimafreundlichem Strom dem öffentlichen Interesse. Die Planrechtfertigung ist daher gegeben. Auf die Ausführungen zu möglichen Alternativen im Abschnitt *Umweltverträglichkeitsprüfung* wird verwiesen.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der naturschutzrechtlichen Auflage Nr. II.1.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderung, die sich aus der Nebenbestimmung Nr. II.1. ergeben, insbesondere die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen liegt im Hinblick auf die möglichen, nicht absehbaren Folgen, die bei einer evtl. Nichtbeachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auftreten werden, im besonderen öffentlichem Interesse. Bei Nichtbeachtung der in diesem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen und bestehender Verbotstatbestände besteht die Gefahr von nicht mehr umkehrbaren Schädigung oder gar Zerstörungen der Artenvielfalt im Bereich des Vorhabens. Es darf keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften entstehen.

Es kann daher nicht geduldet werden, dass nicht vorschriftsmäßige Zustände bei etwaiger Ausschöpfung von Rechtsbehelfen bis zum Abschluss dieser Verfahren entstehen würden. Die in der naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. II.1. dieses Bescheides beinhalteten Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen sind, da sie ihre Wirkungen nur entfalten können, wenn sie in korrektem Zeitbezug zum Gesamtvorhaben durchgeführt werden, aus diesen Gründen für sofort vollziehbar zu erklären (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Die geforderten Maßnahmen greifen nicht so schwerwiegend in die Rechte des Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für den Naturhaushalt zurückstehen müssten.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf jeweils Art. 29, 30, 31, 36 und 37 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe des Zwangsgeldes ist

im Hinblick auf eine überschlägige Kalkulation der für die Maßnahmen anzusetzenden Materialkosten angemessen. Da die Androhung des Zwangsgeldes einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG darstellt, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Außerdem kann das Zwangsgeld so oft angewendet werden, bis der Vorhabensträger seinen Verpflichtungen nachkommt.

6. Würdigung der im Verfahren vorgebrachten Verbandsstellungennahmen

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens hat sich der **BUND Naturschutz in Bayern e.V.**, vertreten durch die Anwaltskanzlei Baumann Rechtsanwälte in Würzburg (nachfolgend **BN**) sowie der **Deutsche Alpenverein e.V.** (nachfolgend **DAV**) und der **Fischereiverein Berchtesgaden-Königssee e.V.** geäußert.

Zu den Einwendungen wird an dieser Stelle – sofern erforderlich – nur noch vertieft eingegangen, wenn der Punkt nicht durch Auflagen und Bedingungen oder durch obige Begründung bereits behandelt wurde. Die jeweiligen fachlichen Bewertungen der Einwendungen erfolgten durch die Stellen, in deren Bereich die Thematik fachlich angesiedelt ist.

6.1. Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Der **BN** trägt in seinen Äußerungen vom 25.11.2019, 22.09.2023 und 11.12.2023 im Wesentlichen jeweils vor:

↳ Stellungnahme/Einwendungsschreiben vom 25.11.2019:

a) A I bis III: Betrachtung von Anlagenbausteinen Hydraulikgreifer, Spundwand und Zuwegung

↳ Die beanstandeten Anlagenbestandteile Hydraulikgreifer, Spundwand und Zuwegung wurden in dem Verfahren planerisch dargestellt und bei der Prüfung betrachtet. Dies wurde in der Auslegungsbekanntmachung so dargestellt. Die Planungen mit den Bestandteilen wurden ausgelegt und die Anstoßfunktion somit erfüllt.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer ganzheitlichen Betrachtung des Vorhabens weiterhin möglich. Auswirkungen, die von bereits durchgeführten Maßnahmen ausgehen, können dargelegt werden und Auswirkungen der bevorstehenden Maßnahmen können prognostiziert werden.

b) Verstoß gegen die Ziele der Regionalplanung

↳ Im Teil B.I. der Stellungnahme wird auf die Vorgaben aus dem Regionalplan eingegangen und behauptet, dass das Vorhaben gegen die Ziele des Regionalplans verstößt.

➤ In der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern vom 13.01.2022 wird festgestellt, dass bei einer entsprechenden engen Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden die Errichtung der geplanten Wasserkraftanlage, der Fischaufstiegshilfe und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.

c) Planrechtfertigung

- ↳ Im Teil B.II. der Stellungnahme wird eine mangelnde Wirtschaftlichkeit der Anlage behauptet und die Planrechtfertigung in Zweifel gezogen.
 - Die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage aus Sicht des Unternehmers ist nicht Gegenstand der Prüfung im öffentlich-rechtlichen Verfahren. Für die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Anlage wird auf die Stellungnahme der IHK München und Oberbayern sowie den Ausführungen hierzu, für die Frage des öffentlichen Interesses an der regenerativen Stromerzeugung auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verwiesen.

d) Verstöße gegen die Planungsleitsätze.

- ↳ Im Teil B.III. der Stellungnahme werden Verstöße gegen die Planungsleitsätze beanstandet.

- ↳ 3.1) Verstöße gegen Naturschutzrecht:

- a) Biotopeingriffe, Artenschutz, Bewertung von Umweltauswirkungen im LBP,

- b) Waldrecht,

- Nach Abgabe dieser Stellungnahme wurden die maßgeblichen Unterlagen LBP und UVP-Bericht in ergänzter und erweiterter Form vorgelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Bescheidbegründung zu den Belangen des Naturschutzes und des Waldrechtes wird verwiesen

- c) Erschließung gem. BauGB

- Auf die Ausführungen zum Baurecht im Begründungsteil wird verwiesen.

- ↳ 3.2) Zerstörung von Auwaldflächen

- a) Insbesondere durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage werde ein Auwaldbereich durch Rodung zerstört.

- Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Bescheidbegründung zu den Belangen des Naturschutz- und Waldrechts verwiesen, auch unter Würdigung von Art. 2 EEG.

- ↳ 3.2) Beeinträchtigung der Fischfauna

- a) Bei der Bachforelle in der Bischofswiesener Ache handle es sich um einen besonders schützenswerten autochthonen Forellenstamm. Die Bachforellenpopulation befindet sich zwischen den bestehenden Sohlrampen in der Bischofswiesener Ache. Teilweise weisen die Bachforellen nur eine Größe von 8 cm auf. Deswegen könne der horizontale Rechen mit einem Stababstand von 15 mm in Richtung Turbine passiert werden. Ein ausreichender Schutz für Jungfische sei deswegen nicht gegeben. Hierdurch könne es langfristig zu einer Ausdünnung der Population kommen.

- Es wird die Schutzwürdigkeit der besonders wertvollen autochthonen Forellenbestände beschrieben und auf das häufige Vorkommen von kleinen Bachforellen (≤ 8 cm) hingewiesen. Diese sollen durch den in

den Antragsunterlagen vorgesehenen Rechen mit 15 mm Stababstand besonders gefährdet sein, bis hin zur Ausdünnung der Population. Die autochthone Bachforellenpopulation in der Bischofswiesener Ache ist auch aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zu schützen. Durch aktuelle Untersuchungen der TU München hat sich gezeigt, dass ein Rechen mit einem Stababstand von 15 mm einen Großteil der Jungfische und Kleinfische nicht zurückhält. Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein war daher ein kleinerer Stababstand zu wählen. Es wurde die Reduzierung des Stababstands auf 12 mm gefordert und in den Bescheid übernommen.

- b) Die Niedrigwasserrinne der Fischabstiegsanlage werde zum einen von den absteigenden Fischen genutzt. Zum anderen werde dort aber auch gespültes Rechengut mit Geschiebeanteilen entlanggeführt. Deswegen solle die Abflussmenge im Fischabstieg 140 l/s betragen. Vorgesehen sind nur 100 l/s.
- Es wird befürchtet, dass die Niedrigwasserrinne mit einem Durchfluss von 100 l/s nicht ausreichend von Spülgut freigehalten wird. Die Bedenken bezüglich des Rechengutes in der Fischabstiegsrinne sind für das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nachvollziehbar und wurden im wasserwirtschaftlichen Gutachten bei den Auflagen berücksichtigt und unter Nebenbestimmung Nr. I. 64. in den Bescheid aufgenommen. Außerdem wurde im Rahmen der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Fischabstiegsrinne nochmals detaillierter geprüft. Sollte durch die Spülvorgängen das Rechengut nicht ausreichend weitertransportiert werden, wären weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.
- c) Hinsichtlich der Fischaufstiegsanlage sei fraglich, ob die Lockströmung ausreichend ist. Ein entsprechend wahrnehmbarer Fischaufstiegsanlageneinstieg solle dementsprechend unmittelbar am Wehrfuß oder Krafthaus liegen.
- Es wird die Funktionsweise der Fischaufstiegsanlage bzw. eine ausreichende Lockströmung auf Grund der ungünstigen Lage bezweifelt und die Unterbrechung der Durchgängigkeit durch nicht entferntes Treibgut angenommen. Die Bedenken bezüglich der Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage sind für das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nachvollziehbar. Die Planunterlagen wurden dahingehend ergänzt und in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei der Einstiegsbereich in die Fischaufstiegsanlage und die Lockströmung verbessert.
- d) Außerdem könne im oberen Einlauf der Fischaufstiegsanlage Schwimmholz und anderes Treibgut eingetragen werden. Dies führe zum zeitweisen Funktionsausfall der Fischaufstiegsanlage. Den Planungsunterlagen lässt sich entnehmen, dass die Fischaufstiegsanlage an mindestens 300 Tagen im Jahr voll funktionsfähig sei. Die Frage ist daher, was mit den übrigen 65 Tagen im Jahr ist.

- Die Anforderung an eine funktionierende Durchgängigkeit an nur 300 Tagen im Jahr wird in Frage gestellt. Die Aussage in den Antragsunterlagen, dass eine Fischaufstiegsanlage an mindestens 300 Tagen im Jahr funktionsfähig sein sollte, ist aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein der Tatsache geschuldet, dass Extremereignisse wie Hochwasser und Niedrigwasser zu Grenzwertüberschreitungen in der Fischaufstiegsanlage führen können und dadurch die Durchgängigkeit für den Ereigniszeitraum erschweren oder unmöglich machen kann. Diese Herangehensweise ist Stand der Technik und kann auch entsprechenden Regelwerken, wie z.B. dem Merkblatt *DWA-M 509 Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung* entnommen werden.

☞ 3.3) Hochwasserschutz

- a) Der Hochwasserschutz gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG könne nicht sichergestellt werden. Es ist zu erwarten, dass im Falle eines Hochwassers durch die baulichen Anlagen eine Verminderung des Hochwasserabflusses stattfinde. Die durch die Anlage verursachte veränderte Hochwassersituation habe auch Auswirkungen auf die umliegenden Biotopflächen, was aber laut den Antragsunterlagen bislang nicht berücksichtigt wurde.
 - Der Einwand erscheint dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Der Antragsteller hat Auswirkungen im Hochwasserfall durch ein Fachbüro mittels 2D-Modell ermitteln lassen. Die Ergebnisse zeigen, dass die geplante Wasserkraftanlage im Hochwasserfall HQ₁₀₀ auch unter Berücksichtigung aller geöffneten Wehrverschlüsse einen Aufstau von bis zu 60 cm erzeugt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bleibt dieser Aufstau oberstrom der geplanten Anlage bei HQ₁₀₀ jedoch ohne Auswirkungen, da es nicht zu zusätzlichen Ausuferungen kommt und zur Bahnlinie ein ausreichender Freibord vorhanden ist. Unterstrom der geplanten Anlage kommt es im Plan-Zustand zu einem zusätzlichen Abflussast über die geplante Fischaufstiegsanlage.
- b) Die Bauzeit zur Umsetzung der Maßnahmen werde nach den Antragsunterlagen auf 6 bis 8 Monate geschätzt. Geplant ist die Durchführung der Hauptbaumaßnahmen von Mai bis Oktober. Das sind allerdings nur sechs Monate und nicht acht, weswegen die Angabe der Bauzeit schon sehr ungenau sei. Aufgrund der Schonzeiten für Bachforellen wurde behördlicherseits eine Bauzeit von Mai bis Oktober gefordert. Das seien jedoch die Monate mit der höchsten Hochwassergefahr, weswegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht diesem Zeitraum nicht zugestimmt werden kann. Die Baumaßnahmen im Gewässer müssten vielmehr in den weniger hochwassergefährdeten Wintermonaten (Oktober bis April) ausgeführt werden.
 - Es wird auf die Unvereinbarkeit der geplanten Bauausführungszeiträume mit den hochwassergefährdeten Zeiträumen im Sommer bzw. mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Aus fachlicher

Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sind die Aussagen plausibel. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht die Empfehlung die Bauzeit möglichst innerhalb der Wintermonate zu legen, da das Risiko für Hochwässer in diesen Zeiträumen geringer ist. Dennoch besteht sowohl im Winter als auch im Sommer eine Hochwassergefahr. Der Antragsteller hat sich mit hochwasserbedingten Auswirkungen in der Bauzeit auseinandergesetzt und die Ergebnisse werden aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als plausibel erachtet. Regelungen zur Bauausführung sind als Auflagen vorgeschlagen und in den Bescheid aufgenommen worden.

☞ 3.4) Unvereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen

- a) Vorliegend fehle es für die Vereinbarkeitsprüfung mit den Bewirtschaftungszielen bereits an einer prüffähigen Unterlage. Zunächst ist festzustellen, dass keine Unterlage in Form eines wasserrechtlichen Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie vom Vorhabenträger erstellt worden sei.
 - Der Fachbeitrag WRRL wurde nachgereicht und ist als Anlage 18 in den Planunterlagen zu finden.
- b) Eine Betrachtung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser liege überhaupt nicht vor (bspw. wird der betreffende Grundwasserkörper (Spundwand) nach GrwV nicht genannt).
 - Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ist nicht zu erwarten, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Qualität und Quantität auf den betroffenen Grundwasserkörper ergeben. Einen eingehenderen Prüfbedarf konnte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nicht erkennen. Das Vorgehen zur Prüfung von Vorhaben ist in dem LAWA – Papier „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ zusammengestellt.
- c) Hier sei insbesondere nicht ersichtlich, wie die Methodik hinsichtlich der speziellen wasserrechtlichen Prüfung nach den Qualitätskomponenten vorgenommen wurde (vgl. Anlage 3 OGewV). Eine Beschreibung, dass die Methode „verbal-argumentativ“ vorgenommen wurde, genüge den Anforderungen der Rechtsprechung an eine transparente, funktionsgerechte und in sich schlüssig ausgestaltete Methode jedenfalls nicht. Insbesondere sei sie nicht funktionsgerecht, da sie nicht auf die Qualitätskomponenten bezogen ist.
 - Eine auf die Qualitätskomponenten bezogene Prüfung hat im Fachbeitrag WRRL (Anlage 18) stattgefunden.
- d) Für anderweitige Qualitätskomponenten fehle eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens vollständig (bspw. Makrozoobenthos). Für unterstützende Qualitätskomponenten (bspw. Hydromorphologische Qualitätskomponente) werde schon nicht einmal der IST-Zustand als Grundlage für eine Auswirkungsprognose angegeben. Beispielsweise fehlten derartige Angaben auch in dem Steckbrief für den betreffenden

Oberflächenwasserkörper. Soweit die Angaben aus dem Bewirtschaftungsplan (welche die Daten aus dem Steckbrief sind) fehlen oder lückenhaft sind, wären diese zu ermitteln.

- Eine auf die Qualitätskomponenten bezogene Prüfung hat im Fachbeitrag WRRL (Anlage 18) stattgefunden

☞ 3.5) Drohender Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

- a) Unabhängig davon, dass eine abschließende Prüfung mangels ausagefähiger Unterlagen nicht möglich sei, ist dennoch anzunehmen, dass das Vorhaben auch gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG für den betreffenden Oberflächenwasserkörper verstoße. Es fehle wie bereits erläutert schon an einer hinreichenden Prüfung der Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands. Ungeachtet dessen gehe mit dem Vorhaben trotz beabsichtigter Errichtung einer Fischauf- und -abstiegsanlage eine erhöhte Mortalität für die Qualitätskomponente Fischfauna einher, wobei hier Fische trotz Rechenanlage in das Kraftwerk gelangen können und dabei zu Tode kommen. Angesichts des großen Rechenabstands (15 mm) könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein wesentlicher Bestand der Fischfauna hierbei einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt wird und sich die Qualitätskomponente dadurch verschlechtere.

- Es wird auf die Ausführungen unter zu 3.2 a) *Beeinträchtigung der Fischfauna* verwiesen.

- b) Was die Fischauf- und -abstiegsanlage betrifft, so sei zu erwähnen, dass die ökologische Durchgängigkeit (sowohl für Makrozoobenthos, als auch Fischfauna und den Feststoffhaushalt) wesentlich besser und funktionsgerechter bei einem Rückbau der Sohlabstürze erreicht werden könne.

- Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ist es nicht erheblich, durch wen die Durchgängigkeit hergestellt wird. Außerdem ist zu bedenken, dass auch bei einem Umbau der Sperren durch den derzeitigen Unterhaltspflichtigen (Freistaat Bayern) Eingriffe in die Natur notwendig wären, um die Durchgängigkeit herzustellen. Der Einwand erscheint somit für das gegenständliche Verfahren aus fachlicher Sicht nicht relevant.

- c) Soweit der Vorhabenträger in dem UVP-Bericht geltend mache, es würde derzeit keine Veranlassung bestehen, die Durchgängigkeit ohne Verwirklichung der Wasserkraftanlage herzustellen, sei ihm entgegenzuhalten, dass jedenfalls für die zuständige Behörde genügend rechtliche Instrumente vorhanden sind, um den Rückbau anzuordnen.

- Dem Einwand kann insofern seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zugestimmt werden, dass für die Herstellung der Durchgängigkeit nicht zwingend die Errichtung einer Wasserkraftanlage erforderlich ist. Aus fachlicher Sicht schließt dies aber generell nicht aus, dass eine Wasserkraftanlage an dieser Stelle geplant wird, welche auch die Herstellung der Durchgängigkeit berücksichtigt. Der

Einwand erscheint somit für das gegenständliche Verfahren aus fachlicher Sicht nicht relevant.

- d) Auch hinsichtlich der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (vgl. Anlage 3 Nr. 2 OGewV) ergäben sich Auswirkungen des Vorhabens, die eine Verschlechterung erwarten lassen. So gehe mit dem Vorhaben eine Veränderung und dauerhafte Festlegung der Morphologie einher, insbesondere solle die Wassertiefe vergrößert werden, solle die Struktur der Uferzone beeinträchtigt werden und wesentliche Teile der Gewässersohle mit Wasserbausteinen befestigt werden. Derartige Wirkungen würden zwar in dem UVP Bericht erwähnt aber nicht hinsichtlich der Qualitätskomponente Hydromorphologie gewürdigt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass Entwicklungsmöglichkeiten der Ache im Hinblick auf die Tiefen- und Breitenvariation durch die Anlage dauerhaft verhindert würden. Auch hier könne der Sprung einer Qualitätskomponente (=Verschlechterung des ökologischen Zustands) jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Verschlechterung sei insbesondere deshalb anzunehmen, weil mit dem Vorhaben in einen besonders geschützten und hochwertigen Abschnitt der Bischofswiesener Ache eingegriffen wird (Vorsorgegrundsatz).

- Eine Betrachtung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten hat im Fachbeitrag WRRL (Anlage 18) stattgefunden. Die Vorhaben bedingten morphologischen Änderungen wurden dabei nur oberflächlich betrachtet. Dennoch kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein eine Zustandsverschlechterung der hydromorphologischen Qualitätsparameter für den Bezugsraum des gesamten FWK ausgeschlossen werden.

☞ 3.6) Fehlende Prüfung des Verbesserungsgebots

- a) Es fehle zudem an einer Prüfung des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Es handle sich dabei um ein eigenständiges zu prüfendes Ziel der WRRL (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 C-461/13 Rn. 39, juris). Vorliegend fehle eine Prüfung vollständig.
- Es wird auf die Ausführungen zur Einwendung des Bund Naturschutzes vom 22.09.2023 (dort zu Punkt 18) verwiesen.

☞ 3.7) Insgesamt sei der UVP-Bericht unvollständig.

- a) Die bereits dargestellten Beeinträchtigungen würden nur unzureichend ermittelt und bewertet. Einzelne zum Gesamtvorhaben gehörende Maßnahmen würden aus der Betrachtung völlig ausgeklammert (Krananlage, Fahrweg). Auf dieser Basis könne eine fehlerfreie UVP jedenfalls nicht durchgeführt werden. Sie wäre von vornherein mangelhaft und angreifbar.
- Der UVP-Bericht wurde seit Äußerung der Beanstandung mehrfach aktualisiert und enthält zwischenzeitlich detailliertere Aussagen. Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem BN jeweils zur Kenntnis gegeben. Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wurde der UVP-Bericht als vollständig und ausreichend angesehen, im Übrigen wird auf die Ausführungen zur UVP in diesem Bescheid verwiesen.

↳ Stellungnahme/Einwendungsschreiben vom 22.09.2023

1. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

- ↳ Auf die Ausführungen unter Punkt 3.9.3 des Abschnittes Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

2. Einwendungen zum Fachbeitrag WRRL vom 05.01.2022

- 1) Für die Herstellung der Durchgängigkeit müsse nicht zwangsläufig eine Wasserkraftanlage errichtet werden. Vielmehr können die Sohlschwellen auch ohne die Errichtung einer Wasserkraftanlage zurückgebaut werden.
 - Dem Einwand kann insofern seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zugestimmt werden, dass für die Herstellung der Durchgängigkeit nicht zwingend die Errichtung einer Wasserkraftanlage erforderlich ist. Aus fachlicher Sicht schließt dies aber generell nicht aus, dass eine Wasserkraftanlage an dieser Stelle geplant wird, welche auch die Herstellung der Durchgängigkeit berücksichtigt. Der Einwand erscheint somit für das gegenständliche Verfahren aus fachlicher Sicht nicht relevant. Zu der Aussage seitens Bund Naturschutz, dass die Herstellung der Durchgängigkeit mit erheblich geringeren Eingriffen als bei der Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage durch den Umbau der Wildbachsperrn in Sohlrampen erfolgen kann, kann aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein Folgendes mitgeteilt werden: Aufgrund des aktuellen guten ökologischen Zustands des vom Vorhaben betroffenen Flusswasserkörper (FWK) 1_F612 („Klausbach, Ramsauer Ache, Wimbach, Saletbach, Königsseer Ache, Frechenbach, Schwarzeckbach, Bischofwiesener Ache, Gerner Bach, Larosbach, Berchtesgadener Ache“) werden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein derzeit keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an den hier genannten Sohlschwellen geplant. Dennoch wird es aus gewässerökologischer Sicht als Zugewinn betrachtet und entspricht es dem Verbesserungsgebot nach WRRL, wenn die Durchgängigkeit an bisher nicht durchgängigen Querbauwerken hergestellt wird. Es werden Maßnahmen begrüßt, welche zur Beseitigung von Durchgängigkeitsdefiziten und folglich wie hier zur Lebensraumaufwertung für die Fischfauna durch strukturelle Habitatvernetzung führen. Aus fachlicher Sicht ist aber auch festzuhalten, dass auch ein Umbau von Wildbachbauwerken in Sohlrampen mit teils erheblichen Eingriffen verbunden ist. Die große Wildbachsperre, an welcher das Kraftwerk errichtet werden soll, hat eine Überfallhöhe von 3,30 m. Eine Höhenabwicklung von 3,30 m über eine fischdurchgängige Sohlrampe ist mit einem sehr großen und langen Bauwerk verbunden. Da die Bischofwiesener Ache direkt im Anschluss der Wildbachsperre natürlicherweise einen Bogen macht, ist an dieser Stelle die Errichtung einer Sohlrampe auf Grund der notwendigen Längenabwicklung vermutlich gar nicht realisierbar.

Für die Erhaltung der direkt an den Uferbereich angrenzenden Bahnlinie ist eine Sohlstabilisierung der Bischofswiesener Ache jedenfalls zwingend erforderlich und der Standort der Sohlstabilisierung kann nicht einfach verschoben oder rückgebaut werden. Dementsprechend hätte auch eine Planung des Freistaats Bayern für die Herstellung der Durchgängigkeit ein ähnliches Bauwerk wie die in den Antragsunterlagen beschriebene Fischaufstiegsanlage erfordert. Die Aussage des Bund Naturschutz, dass die Durchgängigkeit mit erheblich weniger Eingriff durch einen Umbau in Sohlrampen erfolgen kann, ist aus fachlicher Sicht Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom Einwendungsführer nicht mit ausreichender Tiefe betrachtet worden.

- 2) Aus dem hydromorphologischen Steckbrief für diesen Gewässertyp ergebe sich, dass für die Einordnung des ökologischen Zustandes als „gut“ im Hinblick auf vorhandene Querbauwerke erforderlich sei, dass in dem Fließgewässer keine strukturell schädlichen Querbauwerke vorhanden sind. Im Hinblick auf die Durchgängigkeit sei für die longitudinale Passierbarkeit aufwärts und abwärts und für die laterale Passierbarkeit erforderlich, dass kein oder nur ein geringes Durchgängigkeitsdefizit im Fließgewässer bestehe. Im Hinblick auf den Geschiebehaushalt dürfe ebenfalls kein bzw. nur ein geringes Defizit bestehen.
- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ermittlung des Gewässerzustands nach WRRL keine individuelle Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein darstellt, sondern durch bayernweit standardisierte Vorgehensweisen und Untersuchungen unter fachlicher Aufsicht des Landesamtes für Umwelt (LfU) erfolgten. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) erfolgt die Bewertung des „Sehr guten Zustands“ anhand biologischer, physikalisch-chemischer und hydromorphologischer Qualitätskomponenten. Die Bewertung des „Guten Zustands“ erfolgt anhand von biologischen Qualitätskomponenten, die hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Komponenten besitzen dabei nur einen unterstützenden Charakter und sind nicht bindend. Die Zustandsbewertung der hydromorphologischen Parameter erfolgt anhand der bayerischen Gewässerstrukturkartierung. In den hydromorphologischen Steckbriefen des Umweltbundesamts (2014) werden Referenzzustände genauer dargestellt. So wird für die einzelnen Fließgewässertypen tabellarisch und verbal beschrieben, wie verschiedene hydromorphologischen Parameter (welche sich im Übrigen nicht komplett mit denen der bayerischen Gewässerstrukturkartierung decken) bei unterschiedlichen ökologischen Zuständen ausgebildet sein sollten. Das heißt aber nicht, dass im FWK keine Abweichungen davon, wie z.B. Ausleitungen, vorhanden sein können. Gerade anhand der, den Steckbriefen beigegeführten Diagramme, zur Darstellung verschiedener stark von der Referenz abweichenden Abschnitte in Bezug auf den Gesamt-FWK, wird ersichtlich, dass trotz gutem Gesamtzustand durchaus stark bis vollständig veränderte Abschnitte vorhanden sein können. Der Aussage, dass keine hydromorphologischen Defizite bestehen dürfen,

wird vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein folglich aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt.

- 3) Es wäre zu ermitteln, weshalb die Qualitätskomponente Fische mit „sehr gut“ bewertet wurde, obwohl die Durchgängigkeit in der Bischofswiesener Ache gestört ist.
 - Bei dem hier betroffenen FWK 1_F612 handelt es sich laut dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein um einen sehr großen FWK, der auch viele Zubringer der Berchtesgadener Ache umfasst. Gemäß Wasser-Rahmenrichtlinie ist es erforderlich, auch für sehr große FWKs, wie dem der Berchtesgadener Ache, eine repräsentative Messstelle festzulegen, die die verschiedenen Gewässerbelastungen integriert. Die repräsentative Messstelle des FWK liegt in der Berchtesgadener Ache, unterhalb der zur Almbachmündung nächstgelegenen Brücke. Auch die Repräsentativitätskriterien für die Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna sind dort erfüllt. Der ökologische Zustand ist aufgrund der Ausprägungen des Phytobenthos sowie des Makrozoobenthos hier als „gut“ klassifiziert. Die Fischzönose erreicht sogar den sehr guten, fischökologischen Zustand. Die Referenzzönose besteht hier (Salmoniden-Epirhithral, d.h. obere Forellenregion) nur aus drei Fischarten: Bachforelle (68%), Mühlkoppe (30%) und Äsche (2%). Ein Nachweis aller drei Arten mit entsprechenden Altersstrukturen und Abundanzen genügt, um den sehr guten, fischökologischen Zustand zu erreichen. Da der erzielte „gute“ ökologische Zustand an dieser Messstelle die Maßnahmenplanung für den gesamten FWK vorgibt, scheinen Durchgängigkeitsprobleme an Gewässern wie der Bischofswiesener Ache auch nicht in der Maßnahmenplanung auf.
- 4) Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes im Erörterungstermin zur Gewässerdurchgängigkeit (Seite 6 f. des Protokolls des Erörterungstermins) seien nicht nachvollziehbar. Das Wasserwirtschaftsamt sei der Auffassung, dass die Herstellung der Durchgängigkeit für die Erhaltung des guten Ökologischen Gewässerzustands erforderlich sei. Angesichts der behördenverbindlichen Bewertung im Steckbrief des maßgeblichen Gewässerkörpers sei dies aber gerade für den IST-Zustand nicht der Fall. Sofern man bei der Zustandsbewertung des Gewässerkörpers von einem erheblichen Missstand bezüglich der vorhandenen Querbauwerke ausgegangen wäre, wären die Querbauwerke zum einen bei den signifikanten Belastungen aufgeführt worden. Zum anderen hätte die Beseitigung der Querbauwerke im Maßnahmenprogramm aufgeführt werden müssen. Da beides nicht erfolgt sei, ließe sich darauf schließen, dass die in der Bischofswiesener Ache vorhandenen Querbauwerke keinen maßgeblichen Einfluss auf die Einstufung des guten Ökologischen Zustandes haben. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Erörterungstermin ausgeführt habe, der Gewässerkörper sei sehr groß und die sehr gute Zustandsbewertung im Hinblick auf die Fische sei auf die Monitoringstelle in der Berchtesgadener Ache bezogen, wäre auf Folgendes hinzuweisen: Gemäß Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung sind die Messungen für die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands an repräsentativer Stelle durchzuführen. Es wäre davon auszugehen, dass auch im Hinblick auf die Qualitätskomponente Fische

eine repräsentative Messung auf repräsentativen Befischungstrecken erfolgt ist, sodass die Ergebnisse dieser Untersuchung auf den gesamten Gewässerkörper übertragen werden können. Da das Wasserwirtschaftsamt aber offenbar der Auffassung sei, dass eine solche repräsentative Überprüfung bezüglich der Fischfauna nicht stattgefunden habe, wäre es nach der Rechtsprechung im vorliegenden Fall zwingend erforderlich im Hinblick auf die Vereinbarkeitsprüfung zunächst nähere Untersuchungen zum aktuellen Gewässerzustand durchzuführen. Die im Fachbeitrag und auch in der fachlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes zugrunde gelegte Auffassung, dass die mit der Errichtung der Wasserkraftanlage verbundene Fischauf- und -abstiegsanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit und damit zur Erreichung oder Aufrechterhaltung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässerkörpers erforderlich wäre, sei derzeit nicht hinreichend untersucht und begründet.

- Wie bereits in den vorherigen Punkten aufgeführt, ist für den Vorhabenstandort gemäß WRRL der gute Zustand bereits erreicht. Die Formulierung im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 27.09.2021 lautet: „Um den guten Zustand zu erhalten, ist die Herstellung der Durchgängigkeit am geplanten Standort erforderlich“. Diese Aussage ist nicht generell zu verstehen, sondern in Bezug auf die Prüfung des konkreten Bauvorhabens. Um dies genauer zu erläutern, sind vor allem zwei Aspekte näher zu betrachten:

a) Die geplante Wasserkraftanlage verursacht eine Veränderung der bestehenden Stauhöhe durch Höherstau mittels Wehranlage. Infolgedessen würde jedenfalls die flussabwärts gerichtete Fischdurchgängigkeit aus fachlicher Sicht gegen über dem Ist-Zustand verschlechtert bzw. unmöglich gemacht werden. Außerdem hätten die Fische ohne jeglicher Fischauf- und -abstiegsanlagen bis zum Ausbauwasserabfluss nur die Möglichkeit über die Turbinenpassage abzusteigen, da bis dahin jegliche Wassermenge über die Turbine abgearbeitet wird. Um den guten Zustand zu erhalten ist am geplanten Standort folglich die Durchgängigkeit herzustellen.

b) Aus fachlicher Sicht ist an der Bischofswiesener Ache im Bereich der geplanten Wasserkraftanlage (Uferverbauung sowie drei nicht durchgängige Sohlschwellen) ein Durchgängigkeitsdefizit vorhanden, welches insbesondere für Fische zum Teil unpassierbare Querbauwerke darstellen und gleichbedeutend mit einer Verkürzung des nutzbaren Lebensraumspektrums ist. So können in stark durch Wanderhindernisse fragmentierten Bächen oder Flüssen wichtige Schlüselhabitate wie bspw. Laichplätze möglicherweise nicht mehr oder nur eingeschränkt erreicht werden. Die Durchgängigkeitsprobleme an der Bischofswiesener Ache machen sich aktuell zwar nicht an der repräsentativen Messstelle bemerkbar, es kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Fischbestände verschlechtern. Die Aufwertung des Fischlebensraums durch Beseitigung der Durchgängigkeitsdefizite wirkt dem entgegen. Daher ist das WWA der Auffassung, wie oben bereits beschrieben, dass die Durch-

gängigkeit auch unabhängig vom Erfordernis nach WRRL erstrebenswert ist und Möglichkeiten – wie hier an der Bischofswiesener Ache – genutzt werden sollten, um diese herzustellen.

c) Unabhängig von den oben genannten Punkten gilt auch das Verbesserungsgebot nach WRRL.

5) Eine andere — bisher nicht untersuchte — Frage sei außerdem, ob nicht allein durch die Errichtung der Wasserkraftanlage erstmals relevante Durchgängigkeitsdefizite geschaffen würden, die zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele zur Errichtung der Fischauf- und -abstiegsanlage zwingen. Diese Unterscheidung wäre für die Bewertung des Vorhabens insgesamt aber von maßgeblicher Bedeutung, da es ein Unterschied ist, ob erst durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Verschlechterung des bisher bestehenden Gewässerzustands eintritt oder ob mit dem Vorhaben gleichzeitig Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verbesserung des IST-Zustandes des Gewässers führen.

- Diese Fragestellung zielt auch auf die bereits vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein getätigten Aussagen unter zu 4) ab. Es wird die Ansicht geteilt, dass eine durch Verwirklichung des Vorhabens eintretende Verschlechterung des bisher bestehenden ökologischen Zustands gemäß § 27 WHG ausgeschlossen werden muss. Wie bereits unter dem vorherigen Punkt „zu 4)“ ausgeführt wurde, bewirkt der Bau der geplanten Wasserkraftanlage ohne Berücksichtigung von Fischauf- und -abstiegsanlagen aus fachlicher Sicht voraussichtlich eine Verschlechterung auf den ökologischen Zustand. Da die Planung sowohl Fischauf- als auch -astiegsanlagen nach Stand der Technik berücksichtigt, wird aus fachlicher Sicht die Gesamtsituation verbessert. Im Gegensatz zur Aussage im Einwand ist es aus fachlicher Sicht aber nicht von maßgeblicher Bedeutung, ob erst durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Verschlechterung des bisher bestehenden Gewässerzustands eintritt oder ob mit dem Vorhaben gleichzeitig Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes des Gewässers führen. Maßgeblich für die fachliche Bewertung sind die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen (Plan-Zustand) und die Auswirkungen auf den Ist-Zustand. In Teilbereichen, wo aus gewässerökologischer Sicht noch Bedenken bestehen, wie z.B. die Erhaltung der Geschiebedynamik und -durchgängigkeit, wurden im Auflagenvorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein entsprechende Auflagen formuliert und in den Bescheid aufgenommen, um diese Bedenken auszuräumen oder im Nachgang entsprechende Maßnahmen und Nachbesserungen vorschreiben zu können.

Unter Einhaltung aller im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vorgeschlagenen Auflagen zur Errichtung und Betriebsweise der geplanten Wasserkraftanlage sowie aufgrund der äußerst kurzen „Ausleitungsstrecke“, werden aus fachlicher Sicht keine neuen Durchgängigkeitsdefizite geschaffen, sondern die bereits bestehenden Defizite in der Durchwanderbarkeit beseitigt und damit

auch eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum Ist-Zustand geschaffen.

- 6) Im Fachbeitrag werde nicht hinreichend berücksichtigt, wie sich die durch die Wasserkraftanlage eintretenden Veränderungen gegebenenfalls negativ auf den Gewässerzustand auswirken können. Diesbezüglich ergibt sich aus dem hydromorphologischen Steckbrief zum Gewässertyp 1.2, dass für die Einstufung eines guten ökologischen Zustandes erforderlich sei, dass keine Ausleitungen vorhanden seien. Mit der Errichtung der Wasserkraftanlage wird allerdings eine Ausleitungsstrecke geschaffen. Zudem würde nicht hinreichend untersucht, wie sich die zweifellos gegebene erhöhte Mortalität der Fische infolge der Errichtung der Wasserkraftanlage auf den Gewässerzustand und die maßgebliche Qualitätskomponente Fischfauna auswirken kann.
- Aus den hydromorphologischen Steckbriefen ergibt sich aus fachlicher Sicht keine bindende Notwendigkeit, dass keine Ausleitungsstrecke im FWK vorhanden sein darf (siehe hierzu auch die Ausführungen zu 2)). Aus fachlicher Sicht handelt es sich außerdem nur um eine sehr kurze Ausleitungsstrecke und damit auf den Gesamtwasserkörper gesehen ein extrem kurzes Teilstück. Um die Mortalitätsrate beim Passieren der Turbine so gering wie möglich zu halten, wurde aus fachlicher Sicht vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein auch ein Rechenabstand von max. 12 mm gefordert und in den Bescheid aufgenommen. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen im Hinblick auf Fischschutz, Fischleiteinrichtungen, Fischabstieg und Fischaufstieg ist aus fachlicher Sicht nicht von einer Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna auszugehen.
- 7) Hinsichtlich der im Fachbeitrag dargestellten Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos und Makrozoobenthos wurde auf Messdaten aus dem Jahr 2013 abgestellt. Hierbei dürfte es sich um veraltete Daten handeln, da die Qualitätskomponenten mindestens alle sechs Jahre zu beproben sind. Die verwendete Datengrundlage sei daher ungeeignet.
- Aus fachlicher Sicht wird vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zugestimmt, dass es sich bei den verwendeten Datengrundlagen nicht um die aktuellsten verfügbaren Daten handelt. Im Fachbeitrag wurden die Ergebnisse aus den Erhebungen für den 2. Bewirtschaftungsplan zu Grunde gelegt. Für den 2. Bewirtschaftungsplan wurde offiziell das Untersuchungsjahr 2013 als repräsentatives Bewertungsjahr für Makrophyten/Phytobenthos sowie Makrozoobenthos herangezogen. Für den aktuellen 3. Bewirtschaftungsplan wurde das Jahr 2016 als bewertungsrelevant festgelegt. Ergebnisse bis 2022 sind im GKD (Gewässerkundlicher Dienst Bayern) öffentlich einsehbar. Es wird daher zugestimmt, dass die Monitoringergebnisse aus dem Jahr 2016 als Grundlage für den Fachbeitrag zur WRRL herangezogen hätten werden müssen. Demgegenüber steht allerdings, dass sich für das Jahr 2016 keine relevanten Änderungen in der Zustandsbewertung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten im Vergleich

zum Jahr 2013 ergeben haben, wonach kein anderes Ergebnis der Prüfung nach WRRL zu erwarten wäre. Hier sei erwähnt, dass es sich bei der Monitoringstelle Berchtesgadener Ache zusätzlich um eine Referenzmessstelle WRRL Typ 1.2 handelt und diese daher alle 3 Jahre untersucht wird.

- 8) Auf Seite 24 des Fachbeitrags wird auf das Maßnahmenprogramm 2016-2021 abgestellt. Zwischenzeitlich gibt es allerdings das Maßnahmenprogramm 2021-2027, sodass dem Fachbeitrag auch in dieser Hinsicht eine veraltete Datengrundlage zugrunde gelegt wäre.
- Aus fachlicher Sicht kann dem Einwand grundsätzlich zugestimmt werden. Da der gute ökologische Zustand für den gegenständlichen FWK 1_F612 bereits erreicht ist und daher keine Maßnahmen vorgesehen sind, gibt es kein auf die Qualitätskomponenten bezogenes entsprechendes Maßnahmenprogramm für den FWK. Dementsprechend wäre es für das Ergebnis nicht relevant, wenn der Fachbeitrag WRRL noch mit dem Maßnahmenprogramm 2021-2027 aktualisiert werden würde.
- 9) Die Angaben im Fachbeitrag bezüglich der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens seien zu ungenau.
- Aus fachlicher Sicht kann von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zugestimmt werden, dass im Fachbeitrag als baubedingte Wirkfaktoren lediglich allgemein „Eingriffe in das Gewässer, wie z.B. Trübungen des Wassers“ genannt werden. Die sechs Stahlrohre als Vermeidungsmaßnahme werden selbst nicht als Wirkfaktor betrachtet. Allerdings wird aus gewässerökologischer Sicht nicht von einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des MZB und der Fischfauna, vor allem FWK-bezogen ausgegangen. Gemäß Bericht werden die Hauptbaumaßnahmen für die Monate Mai bis Oktober beantragt. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung, auch zur Vermeidung von Trübungen, wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.
- 10) Zudem würde die durch die Baumaßnahmen erforderliche Uferumgestaltung (die Struktur der Uferzone ist bewertungsrelevanter Parameter der hydromorphologischen Qualitätskomponenten, vgl. Anlage 3 OGewV) bei dieser Bewertung überhaupt nicht betrachtet.
- Dem Einwand wird von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein grundsätzlich zugestimmt. Vorhabenbedingte Veränderungen der Morphologie, wie z.B. bau- und anlagebedingt Flächenversiegelung, werden nicht näher behandelt. Allerdings kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente erfolgt: Die hydromorphologische Komponente wurde gemäß der Gewässerstrukturkartierung als „gut oder besser“ eingestuft. Aufgrund der kurzen Strecke, welche strukturell vom Vorhaben betroffen ist, sowie der großen Abweichung des Mittelwerts für die morphologische Gesamtbewertung des FWK (siehe Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung Umsetzung der

Wasserrahmenrichtlinie in Bayern, LfU 2021) wird eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Qualitätskomponente ausgeschlossen. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten besitzen aufgrund des guten ökologischen Zustands des FWK 1_F612 zudem nur einen unterstützenden Charakter bei der ökologischen Zustandsbewertung.

11) Im Fachbeitrag werde auf Seite 28 ausgeführt, dass sich die anlagebedingten Wirkungen auf den Grundwasserkörper auf kleinräumige Unterbindung der lokalen Versickerung beschränken und damit die Auswirkungen vernachlässigbar seien. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 28. Mai 2020, Az. C-535/18) gerade auch im Hinblick auf den Grundwasserkörper lokale Auswirkungen dem Verschlechterungsverbot unterfallen.

- Durch die projektverursachte „kleinräumige Unterbindung der lokalen Versickerung“ sieht das Wasserwirtschaftsamt Traunstein keinen eingehende Prüfbedarf für eine Verschlechterung im Grundwasser ausgelöst.

12) Nicht nachvollziehbar seien die im Fachbericht enthaltenen Ausführungen zu den Auswirkungen der Aufstauung des Fließgewässers infolge des beantragten Vorhabens. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Aufstau am geplanten Kraftwerk im Vergleich zum jetzigen Zustand die Situation nicht derart verschlechtern würde, dass negative Einflüsse auf die Qualitätskomponenten zu erwarten wären. Es sei dem Fachbericht nicht zu entnehmen, dass in dieser Hinsicht überhaupt Untersuchungen durchgeführt wurden, welche die Behauptungen im Fachbeitrag stützen.

- Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird die Ansicht des Antragstellers geteilt, dass aufgrund der kurzen durch den Höherstau betroffenen Strecke (ca. 45 m), der zu erwartenden kurzen Verweilzeit sowie aufgrund der topografisch bedingten relativ geringen Besonnung keine gewässerökologisch relevanten Auswirkungen, wie z.B. Temperaturerhöhung, zu erwarten sind

13) Bezüglich der Auswirkungen der Maßnahme auf das Makrozoobenthos sei zudem zu bezweifeln, dass infolge der Fischaufstiegsanlage der Aufstieg und damit die Durchgängigkeit überhaupt gewährleistet werden kann. Dies werde vom Vorhabenträger und behördlicherseits zwar offenbar angenommen, ist aber aufgrund der Steilheit der Aufstiegsanlage allerdings nicht nachvollziehbar.

- Von der Herstellung der Durchgängigkeit profitiert primär die Fischfauna. Bezüglich des MZB wird die Situation zumindest gegenüber dem Ist-Zustand verbessert, da die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit aktuell überhaupt nicht gegeben ist.

14) Fehlerhaft und nicht nachvollziehbar seien auch die Ausführungen auf Seite 32 des Fachbeitrags. Nach den behördlichen Auskünften im Erörterungstermin gibt es keine Austauschbeziehungen zwischen dem Vorhabenstandort und den gewässerverbundenen FFH-Gebieten. Dennoch wolle der Gutachter im Fachbeitrag offenbar eine positive Auswirkung

mit der Schaffung der Durchgängigkeit konstruieren. Wenn man jedoch annimmt, dass Auswirkungen auf die FFH-Gebiete vorhanden sind, hätte auch geprüft werden müssen, inwieweit sich die durch die Wasserkraftanlage verursachte Mortalität auf die FFH-Art Groppe auswirken kann. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

- Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ist es positiv zu bewerten, wenn der Lebensraum für die Fischart Mühlkoppe als FFH-Anhang-II-Art verbessert wird, auch wenn keine Verbindung zu einem Natura 2000 Gebiet besteht. Durch Forderung eines 12-mm-Feinrechs und durch den Bau einer Sohlleitwand unterhalb des Schutzrechs, welche die Mühlkoppe blockieren und ableiten soll, wird einer turbinenbedingten Mortalität möglichst entgegengewirkt.

15) Ebenfalls nicht nachvollziehbar seien die Ausführungen im Fachbeitrag zur Hydromorphologie bzw. zu Geschiebedynamik (Seite 32 f). Zur Geschiebedynamik gäbe es keinerlei Untersuchungen, die dieser Bewertung hätten zugrunde gelegt werden können. Diesbezüglich wird auf die Ausführung im Rahmen des Erörterungstermins verwiesen. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Hydromorphologie weder die mit dem Vorhaben verbundene Sohlverbauung, noch die Inanspruchnahme des Uferbereichs berücksichtigt.

- Auch aus gewässerökologischer Sicht bestehen noch Bedenken, dass Geschiebedynamik nicht in ausreichender Form erhalten bleibt. Daher wurden im Gutachten bereits weitere Nachweise und Untersuchungen gefordert und als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen (Auflagen Nr. I. 49 f.), welche eine natürliche Geschiebedurchgängigkeit gewährleisten sollen.

16) Unberücksichtigt bliebe weiterhin, inwieweit sich der bereits erfolgte Einbau von Spundwänden im Uferbereich auf den Grundwasserkörper auswirke.

- siehe Ausführungen zu Punkt 11)

17) Im Fachbeitrag würde bezüglich der chemischen Qualitätskomponente behauptet, dass keine potenziell negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Qualitätskomponente zu erwarten sei. Dies sei nicht nachvollziehbar, da mit dem vorhandenen Rückstau ein Einfluss auf die Temperatur und Sauerstoffsättigung zu erwarten ist. Zudem ist im Rahmen der bauzeitlichen Maßnahmen eine Belastung mit Schmier- und Baustoffen zu berücksichtigen.

- Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 12) verwiesen. Zu dem Einwand, dass im Rahmen der bauzeitlichen Maßnahmen eine Belastung mit Schmier- und Baustoffen zu berücksichtigen ist, kann aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein festgestellt werden, dass dies generell für alle Wasserbaustellen gilt. Die Eingriffe sind auf Grund der kurzen Dauer nur temporär und bewirken aus fachlicher Sicht keine Verschlechterung des ökologischen Gesamtzustands. In den Auflagen sind zudem Auflagen enthalten, welche Eingriffe und mögliche Auswirkungen minimieren sollen, z. B. dass der Baustellenbereich nur auf das unbedingt erforderliche Maß

reduziert werden muss und jederzeit ein sicherer Umgang mit was-sergefährdenden Stoffen erfolgen muss.

18) Eine ausreichende Überprüfung bezüglich des Verbesserungsgebots finde sich im Fachbeitrag nicht.

- Es wird zugestimmt, dass im Fachbeitrag nicht geprüft wurde, ob das Vorhaben dem Verbesserungsgebot entgegensteht. Nach wasserwirtschaftlicher Einschätzung steht das Vorhaben im Hinblick auf die im Fachbeitrag WRRL genannten Wirkfaktoren und die einzelnen Qualitätskomponenten (biologisch, physikalisch-chemisch und hydromorphologisch) dem jedoch nicht entgegen, sondern wird wie bereits mehrfach erwähnt durch die Herstellung der Durchgängigkeit zum Erhalt des sehr guten Zustands der Fischfauna beitragen.

19) Im Hinblick auf die erforderliche Befreiung vom Biotopschutz sei im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen, dass der vom Vorhabenträger dargestellte Vorteil im Hinblick auf die Schaffung der Durchgängigkeit aus gewässerökologischer Sicht eine weniger gewichtige Rolle spielen kann, da laut der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung gerade keine strukturellen Hindernisse im Gewässerbett vorhanden sind, die zu einem maßgeblichen Durchgängigkeitsdefizit des Gewässerkörpers führen. Solche Durchgängigkeitsdefizite würden allenfalls erst durch die Errichtung der Wasserkraftanlage selbst geschaffen. Der gute ökologische Zustand für den Gewässerkörper sei im IST-Zustand bereits erreicht. Im Hinblick auf die biologische Komponente der Fischfauna besteht bereits jetzt ein sehr guter Zustand, der folglich nicht weiter verbessert werden könne.

- Zusammenfassend ist es durchaus möglich, dass trotz der Einstufung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna in den „sehr guten“ Zustand und trotz Repräsentativität der maßgebenden Messstelle, Durchgängigkeitsdefizite im FWK bestehen: Für die Bewertung des gesamten FWKs nach WRRL ist die repräsentative Messstelle in der Berchtesgadener Ache maßgeblich. Der erzielte „gute“ ökologische Zustand an dieser Messstelle gibt die Maßnahmenplanung für den gesamten FWK vor und Durchgängigkeitsprobleme an den Zuflüssen wie der Bischofswiesener Ache scheinen nicht in der Maßnahmenplanung auf und werden daher in der Umsetzung von Durchgängigkeitsmaßnahmen nicht priorisiert. Dies bedeutet aber nicht, dass keine derartigen Defizite in bestimmten anderen Bereichen des FWKs vorliegen und dass man Möglichkeiten zur Verbesserung ungenutzt lassen sollte. Im Gegenteil, es sind immer auch Möglichkeiten zu nutzen, Gewässerlebensräume aufzuwerten und zu verbessern. Die Herstellung der Durchgängigkeit an den drei Sohl-schwellen im Einflussbereich der geplanten Anlage wird vom Was-serwirtschaftsamt Traunstein als solche Verbesserung angesehen. Aus fachlicher Sicht kann die Herstellung der Durchgängigkeit durch-aus positiv im Rahmen der Abwägungsentscheidung gewertet werden.

20) Stattdessen sei aber davon auszugehen, dass Fische durch die Errichtung der Wasserkraftanlage getötet werden. Insofern könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der bisher sehr gute Zustand bezüglich der Fische durch die Verwirklichung der beantragten Maßnahme verschlechtern wird. Sollte man dies anders sehen, müsste man davon ausgehen, dass die gewässerökologische Beurteilung in der Bewirtschaftungsplanung bezüglich der Bischofswiesener Ache nicht repräsentativ und damit fehlerhaft erfolgt ist. Aufgrund der tatsächlich bestehenden Durchgängigkeitshindernisse am geplanten Wasserkraftstandort kann dies auch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsse allerdings vor Vorhabenzulassung eine Bewertung mit aktuellen Untersuchungen zum Zustand der Bischofswiesener Ache erfolgen, sodass die Vereinbarkeitsprüfung mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie auf ordnungsgemäßer Grundlage erfolgen kann. Der vorgelegte Fachbeitrag erfülle diese Anforderungen jedenfalls nicht.

- Eine Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna, die – wie in der Stellungnahme angeführt – erst durch den Bau der Wasserkraftanlage entsteht, ist unter Berücksichtigung aller Maßnahmen im Hinblick auf Fischschutz, Fischleiteinrichtungen, Fischabstieg und Fischaufstieg sowie aufgrund der äußerst kurzen Fließstrecke, die durch den Bau des Wasserkraftwerks betroffen ist, als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Die Herstellung der Durchgängigkeit wird als Lebensraumerweiterung für die Fischzönose im FWK gesehen. Die Meßstelle erfüllt alle Repräsentativkriterien, auch wenn Querbauwerke in der Bischofswiesener Ache bestehen. Erneute Untersuchungen zur Bewertung des Zustands der Bischofswiesener Ache, wie sie in der Stellungnahme gefordert sind, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht in Bezug auf die WRRL nicht gerechtfertigt und zielführend, sowie unverhältnismäßig aufwendig.

↳ Unter Punkt 3 des Einwands vom 22.09.2023 werden Georisiken angesprochen.

- Georisiken werden vom Landesamt für Umwelt (LfU) bewertet. Das LfU hat zum Thema Georisiken mit Stellungnahme vom 06.12.2023 eine fachliche Bewertung abgegeben, welche in der Entscheidung entsprechend gewürdigt wurde.

↳ Stellungnahme/Einwendungsschreiben des BN vom 11.12.2023

- ↳ Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Bewertungen zur Gewässerstrukturkartierung stimmen nicht mit der offiziellen Gewässerstrukturkartierung des BayLfU überein. Demzufolge bestehen Zweifel an der Bewertung durch den Vorhabenträger beauftragten Gutachter. Sofern man tatsächlich von einer Verschlechterung der Gewässerstruktur ausgehen kann, muss dies aber zwangsläufig auf die bereits vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen im Gewässer und im Uferbereich zurückgeführt werden. Die Bahntrasse hat im Zeitpunkt der Bewertung durch das LfU in jedem Fall schon bestanden, sodass sich hieraus eine veränderte Bewertung nicht ergeben haben kann.

- Die vorgebrachten Zweifel an der getätigten Bewertung erscheinen nicht nachvollziehbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Naturschutz verwiesen.

Anlage 2 vom 05.12.2023 zum Einwendungsschreiben vom 11.12.2023:

- ✚ Fehlender Leistungsnachweis des neuen Turbinentyps unter sonst gleichbleibenden Vorgaben (Punkt α)
 - Der Einwand zielt auf die Thematik Wirtschaftlichkeit der Anlage ab. Diesbezüglich wird auf die Einschätzung der IHK verwiesen (siehe oben).
- ✚ Energetische gravierende Unterversorgung während der kalten Jahreszeit (Punkt β)
 - Dem Einwand kann insofern aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, dass in den alpin geprägten Wildbächen wie der Bischofswiesener Ache häufig in den Wintermonaten lange Niedrigwasserzeiten zu verzeichnen sind. Dies betrifft jedoch alle Anlagen an Wildbächen und zielt auch auf eine Wirtschaftlichkeit der Anlage ab.
- ✚ Amtlich zu erbringende, jedoch fehlende Nachweise der hochwasserbezogenen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger (Punkt γ)
 - Der hydraulische Nachweis mittels 2D-Modell wurde nachgereicht und vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein im Gutachten unter Ziffer 2.2.12 auf Plausibilität geprüft.
- ✚ Ökologisch nachhaltige Verschlechterung des Geschiebetransports (Punkt δ)
 - In der Stellungnahme wird die Aussage in Frage gestellt, dass der natürliche Geschiebetrieb der Bischofswiesener Ache (Sedimentation und Erosion) zufolge der stets freispülenden „üblichen Hochwasserführung MHQ weiterhin erhalten bleibt, da der zur Freispülung notwendige MHQ im Verlauf eines oder mehrerer Jahre gar nicht unbedingt eintritt. Es wird geschlossen, dass sich in der Oberwassertrecke zwischen Sohlschwelle 4 und beabsichtigtem Wehr Geröll-, Kies- und Sandablagerungen dauerhaft verfestigen. Es wird argumentiert, dass damit signifikante Verringerungen des Gewässerquerschnitts mit einhergehenden stark alternierenden Wasserspiegelschwankungen, daran gekoppelte naturschädigende Ufererosion sowie funktionsstörende partielle Versandung des Rechens und daraus resultierende nochmals leistungsmindernde Korrosionsgefahr der Turbinenschaufeln einhergehen. Negative Folgen durch Kies- und Sandablagerungen im Oberwasser für die Funktionalität der Anlage sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Belange, mit denen der Antragsteller in wildbachgeprägten Gewässern mit starker Wildholz- und Geschiebeführung im Hochwasserfall rechnen und umgehen muss. Bezüglich der gewässerökologischen Belange werden die Bedenken vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein geteilt, dass die Geschiebedynamik der Bischofswiesener Ache durch das Bauvorhaben negativ beeinträchtigt wird – zumindest bei niedrigeren Abflüssen bis zum Erreichen des Ausbauwasserabflusses. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Geschiebetrieb im Staubereich auf Grund des Höherstaus bis zum vollständigen Legen der Stauanlage nicht mehr dem natürlichen Zustand entsprechen wird. Daher wird in den Auflagen bereits unter anderem die Überwachung

von Sohlveränderungen und Anlandungen gefordert, um gegebenenfalls mit Maßnahmen entgegen wirken zu können. Die Auswirkungen auf den Geschiebetrieb sind aus fachlicher Sicht zudem von der Betriebsweise der Anlage abhängig. Bei einsetzendem Geschiebetrieb sollten für eine möglichst natürliche Dynamik alle abflussrelevanten Öffnungen geöffnet werden. Gemäß den eingereichten Unterlagen (Schreiben AZ 20 IB Ederer Revisionsfall vom 09.01.2022; Anlage 2) wird ab einem Durchfluss von 9 m³/s die Spülklappe und ab 10 m³/s auch das Schlauchwehr gelegt, sodass ab 10 m³/s der gesamte Abflussquerschnitt frei für die Geschiebeabfuhr ist. Aus fachlicher Sicht kann nicht abschließend beurteilt werden, ob mit dieser Betriebsweise eine ausreichende Geschiebedynamik gewährleistet wird, da nicht ermittelt wurde, ab wann der Geschiebetrieb einsetzt. Gemäß den Abflussmessungen am Pegel Stanggass oberhalb des geplanten Kraftwerks ist es möglich, dass ein Abfluss von >10 m³/s in manchen Jahren überhaupt nicht (z.B. 2012) oder nur einmal eintritt (z.B. 2018, 2022). Die Legung des Schlauchwehrs würde dann nicht bzw. nur einmal im Jahr erfolgen. Die Spülvorgänge alleine reichen nicht für die Geschiebedurchgängigkeit aus und können je nach vorhandenem Abfluss sogar negative Auswirkungen auf das Gewässerbett und die Biozönose haben. Daher ist neben der Überwachung von Sohlveränderungen ergänzend zu ermitteln, ab welcher Abflussmenge der Geschiebetrieb in der Bischofswiesener Ache im aktuellen Zustand einsetzt. Bei einsetzendem Geschiebetrieb ist die Spülklappe und das Schlauchwehr zu legen. Damit soll eine der Geschiebedynamik angepassten Betriebsweise ermöglicht werden und negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie so weit wie möglich entgegengewirkt werden. Diese Thematik wurde auch unter Ziffer 2.2.12.3 des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen geprüft. Weiter äußert der Stellungnehmer Bedenken, dass durch die Spülung Kolmations- und Laichschäden entlang und unterstrom der Ausleitungsstrecke verursacht werden und dies ebenfalls dauerhaften entscheidenden Einfluss auf die Gewässerökologie hat. Da diese Bedenken aus fachlicher Sicht begründet sind, wurden bereits Auflagen in den Bescheid aufgenommen, wonach Stauraumspülungen vom 01. Oktober bis 31. März (außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einem Hochwasserereignis) sowie zu Niedrigwasserzeiten untersagt sind und erst bei deutlich sichtbaren Trübungen in der Bischofswiesener Ache durchgeführt werden dürfen (Nebenbestimmungen I. 59 f.) Aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein werden mit den Auflagen negative Auswirkungen von Stauraumspülungen auf die Gewässerökologie weitestgehend vermieden.

- ✎ Ausschluss des Vorhabens wegen dessen Standort im geologischen Risikogebiet (Punkt ε)
 - Es wird auf Würdigung der Frage der Georisiken im Bescheid und die entsprechenden Nebenbestimmungen verwiesen.
- ✎ Deutlich abweichend von der Behauptung auf S. 69 des UVP-Berichts vom 22.09.23 entstünden durch die beantragte Wasserkraftanlage auf das hiesige Schutzgut Oberflächenwasser nicht nur „negative Auswirkungen mittlerer Schwere“ sondern solche mit sehr erheblicher Schwere, weshalb die Anlage abzulehnen ist.

- Der Stellungnehmer geht davon aus, dass durch die beantragte Wasserkraftanlage die Auswirkungen der beantragten Wasserkraftanlage nicht nur „negative Auswirkungen mittlerer Schwere“, sondern solche mit sehr erheblicher Schwere, entstehen, wonach die Anlage abzulehnen wäre. Die Ansicht, dass durch die geplante Anlage negative Auswirkungen mit sehr erheblicher Schwere auf das Schutzgut Oberflächenwasser entstehen, kann nicht geteilt werden. Durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, werden die kleinräumigen Beeinträchtigungen, wie der Verlust von Lebensraum und Laichplätzen, so gering wie möglich gehalten. In Hinsicht auf die geplanten Durchgängigkeitsmaßnahmen wird der Lebensraum, vor allem für die Fischzönose im bisher stark fragmentierten Fließgewässer erheblich verbessert. Durch die Schaffung der Durchgängigkeit werden Schlüsselhabitate, welche z.B. für die FFH-Art Mühlkoppe aufgrund der bestehenden Querbauwerke bisher nicht zur Verfügung standen, wieder erreichbar.

Bewertung der Äußerungen des Bundes Naturschutz:

Die bei der Verbändebeteiligung und im weiteren Verfahren geäußerten Einwendungen des BN führten zu einer Überarbeitung der Planunterlagen und deren Zugrundelegung im weiteren Verfahren bis zur Entscheidung. Bei fachlich relevanten Einwendungspunkten wurden entsprechende Auflagen in den Bescheid aufgenommen. Für das Vorhaben nicht relevante Äußerungen waren zurückzuweisen.

6.2. Stellungnahme/Einwendungsschreiben Deutscher Alpenverein e.V. vom 25.11.2019

- ☞ 1) Unzureichende Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Der Antragsteller hat nach Abgabe der Stellungnahme einen überarbeiteten LPB mit vertieften Untersuchungen zu den verschiedenen naturschutzrechtlichen Belangen vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Naturschutz verwiesen.
- ☞ 2) Unzureichende Berücksichtigung der WRRL
 - Der Antragsteller hat einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (siehe Anlage 18 in den Antragsunterlagen) nachgereicht. Detaillierte Ausführung hierzu sind unter Ziffer 2.2.8 des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen zu finden
- ☞ 3) Fehlender Fachbeitrag Fischbiologie
 - Es wird weiter bemängelt, dass weder die Fischfauna noch die Makrozoobenthosfauna (MZB-Fauna) kartiert wurde. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wurde keine MZB-Kartierung gefordert, da aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens keine deutlichen Änderungen in der MZB-Fauna und keine Verschlechterung bei der Biokomponente für den FWK zu erwarten sind. Eine den Vorgaben der WRRL entsprechende Kartierung der Fischfauna ist aus fachlicher Sicht mit relativ großem Aufwand verbunden und die Aussagekraft bezüglich einer Auswirkungsabschätzung ist nur beschränkt möglich.
- ☞ 3) Sonstige Eingriffe in die Natur minimieren

- Dem Einwand kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Eingriffe in die Natur müssen auf die für die Baumaßnahme notwendigen Eingriffe beschränkt werden. Dies wurde auch über entsprechende Auflagenvorschläge berücksichtigt und so in den Bescheid aufgenommen.

Bewertung der Äußerungen des Deutschen Alpenvereins e.V.:

Die bei der seinerzeitigen Verbändebeteiligung geäußerten Beanstandungen führten zu einer Überarbeitung der Planunterlagen und deren Zugrundelegung im weiteren Verfahren bis zur Entscheidung. Bei verfahrensrelevanten Einwendungspunkten wurden entsprechende Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

6.3. Einwendungen Fischereiverein Berchtesgaden-Königssee vom 22.10.2019

Der Fischereiverein Berchtesgaden-Königssee, vertreten durch den Gewässerschutzbeauftragten, hat sich am 22.10.2019 zum Vorhaben geäußert:

☞ 1) Allgemeines

- a) Der Fischereiverein lehnt grundsätzlich den Bau von Kleinwasserkraftanlagen als Mittel zur Verbesserung der Durchgängigkeit ab. Die Durchgängigkeit könne auch durch Sohlrampen erreicht werden.
- Dem Einwand kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein insofern zugestimmt werden, dass für die Herstellung der Durchgängigkeit nicht zwingend die Errichtung einer Wasserkraftanlage erforderlich ist. Aus fachlicher Sicht schließt dies aber generell nicht aus, dass eine Wasserkraftanlage an dieser Stelle geplant wird, welche auch die Herstellung der Durchgängigkeit berücksichtigt. Der Einwand erscheint somit für das gegenständliche Verfahren aus fachlicher Sicht nicht relevant.

☞ 2) Fischarten mit Besonderheiten

- a) Im beplanten Bereich der Bischofswiesener Ache existiere ein autochthoner Bachforellenstamm, welcher auf Grund seiner Einzigartigkeit besonderen Schutzes bedarf.
- Der autochthone Bachforellenstamm ist aus fachlicher Sicht zu schützen und nicht durch eine Turbinenpassage zu gefährden. Dies kann aus fachlicher Sicht nur über einen angepassten Stababstand am Rechen gewährleistet werden. Dieser Belang wurde im Verfahren gewürdigt

☞ 3) Horizontalrechen

- a) Stababstand 15 mm aus Sicht des Fischereivereins zu groß.
- Zur Kritik des Fischereivereins am Rechensystem hat das planende Ingenieurbüro mit Schreiben vom 16.03.2020 an das LRA BGL ausführlich Stellung genommen. Die Ausführungen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Auf S.8 seiner Stellungnahme gibt der Fischereiverein zu bedenken, dass durch den Stababstand von 15 mm vor allem kleine Fische geschädigt werden. Aktuelle Untersuchungen der TU München bestätigen, dass ein Rechen mit einem Stababstand von 15 mm einen Großteil der Jungfische und Kleinfische nicht zurückhält. Es wurde aus fachlicher Sicht die Anforderung gestellt, den Stababstand auf 12 mm zu reduzieren. Diese Forderung wurde in den Bescheid aufgenommen.

↳ 4) Anströmgeschwindigkeit

- a) Anströmgeschwindigkeit wurde aus Sicht des Fischereivereins falsch berechnet. Es wurde die Fläche des Rechens statt der durchströmten Fläche des Rechens zu Grunde gelegt.
- Zur Kritik des Fischereivereins am Rechensystem hat das planende Ingenieurbüro mit Schreiben vom 16.03.2020 ausführlich Stellung genommen. Die Ausführungen des Planers sind aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein plausibel und nachvollziehbar.

↳ 5) Fischaufstiegsanlage

- a) Vorschlag für eine Auflage zum Bau der Fischaufstiegsanlage:
Beim Bau der Fischaufstiegsanlage ist eine ständige Beaufsichtigung durch einen Fachkundigen notwendig. Festgestellte Mängel bei der Abnahme und „Probelauf“ durch die Fischereifachberatung des Bezirkes Oberbayern sind vor Inbetriebnahme abzustellen.
 - b) Vorschlag für eine Auflage zur Wartung der Fischaufstiegsanlage:
Der Wasserkraftbetreiber hat die stetige Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage sicherzustellen.
 - c) Der Eingang der Fischtreppe liegt nicht am Krafthaus oder Wehr
 - d) Unterer Auslauf (Eingang):
Der Einstieg für die Fischaufstiegsanlage muss zwingend am Wehrfuß bzw. beim Austritt der Abflussmenge aus der Turbine an den Rohrenden liegen. Hier ist dann der Aufstieg durch die Rohre zu verhindern. Mit der jetzigen Planung kann die Durchgängigkeit nicht gewährleistet werden. Sie ist daher nicht genehmigungsfähig.
 - e) Vorschlag für eine Auflage zum Austrittswinkel der Leitströmung:
Der Austrittswinkel der Leitströmung darf max. 30 Grad betragen.
 - f) Vorschlag für eine Auflage zu Spülungen und Geschiebemanagement:
Jegliche Spülungen sind im Zeitraum von Oktober bis März des Jahres sind unbedingt untersagt, ausgenommen im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einem Hochwasserereignis.
- Der Fischereiverein begrüßt den Bau eines Beckenpasses, beschreibt aber auf S. 13 seiner Stellungnahme die Probleme, welche sich mit dem Bau eines naturnahen Beckenpasses ergeben können. Die FAA ist nach Fertigstellung und Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen (siehe auch Nebenbestimmungen I. 70 ff). Die Kritik an der Lage des Einstiegs sowie am Austrittswinkel ist aus fachlicher Sicht berechtigt. In einer aktualisierten Planung wurde die Anbindung der Fischaufstiegsanlage an das Unterwasser verbessert und der Einstiegswinkel verkleinert. Die Vorschläge des Fischereivereins für Auflagen im Bescheid wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als Auflagenvorschläge und als Nebenbestimmung weitgehend berücksichtigt.

Bewertung der Einwenden des Fischereivereines Berchtesgaden-Königssee e.V.:

Die seinerzeitigen, teilweise nachvollziehbaren Beanstandungen führten zu einer Überarbeitung der Planunterlagen. Die Vorschläge des Fischereivereins für Auflagen im Bescheid wurden im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein bzw. den Auflagenvorschlägen weitgehend berücksichtigt. Die Auflagenvorschläge wurden in den Bescheid aufgenommen.

7. Würdigung des Gesamtergebnisses (Abwägung)

Für die Abwägung besteht der allgemeine Grundsatz und die Aufgabe der Problem- und Konfliktbewältigung.

Auf der einen Seite steht durch die Errichtung der Wasserkraftanlage die Erzeugung von klimaneutraler, erneuerbarer Energie zur Einspeisung in das öffentliche Netz, auf der anderen Seite sind dabei die Eingriffe insbesondere in Natur und Landschaft zu berücksichtigen; so kommt es z. B. zum Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop, die jedoch der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zugänglich sind.

Die Gestattung wurde unter den von dem amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen erteilt. Diese sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Umsetzung ist dem Benutzer möglich und zumutbar.

Die Abwägung aller ermittelten bzw. bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ergab, dass das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht und dass es bei Ausführung des festgestellten Planes und der Gewässerbenutzung mit erheblichen nachteiligen oder nachhaltigen Auswirkungen nicht zu rechnen sein wird.

Insbesondere wurde bei dieser Abwägung die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies betrifft auch die Entscheidung über die zu ersetzende Befreiung zum Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop, deren rechtliche Voraussetzung, das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch das im Rahmen der Entscheidung festgestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegeben ist.

Im Rahmen pflichtgemäßer und objektiver Ermessensausübung und bei Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme konnte das Vorhaben antragsgemäß unter Festlegung von Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 und 10 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nrn. 1.1.1.1, 1.1.2.1, 1.1.4.7, 1.14.2.1.1.3, 1.14.6, 4.2, 5.2 und 5.3.

Bei den Auslagen handelt es sich um Kosten, die für die Leistung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein (Kostenmitteilungen vom 31.08.2020 über 2993,- € sowie vom 21.11.2024 über 4.628,- €) aufgrund der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben und von uns verauslagt wurden. Die Auslagen für das Gutachten der Fachberatung für Fischerei betragen 113,- € und richten sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als Fachbehörde war nach Art. 58 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 3 BayWG, die der Fachberatung für Fischerei nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG erforderlich.

Weitere Auslagen sind für die Postzustellung angefallen (3 x PZU: 16,86 €).

Die noch anfallenden weiteren Auslagen für die Veröffentlichung in der Tageszeitung werden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Genehmigung

1. Es sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.
2. Für das Ableiten des Wassers aus der Bauwasserhaltung in ein Gewässer ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land erforderlich.
3. Die Bischofswiesener Ache ist ein Gewässer III. Ordnung und Wildbach mit typischen Wildbachcharakter, der u. a. gekennzeichnet ist durch extrem rasch wechselnde Wasserführungen sowie insbesondere im Hochwasserfall hohen Fließgeschwindigkeiten und starkem Geschiebe- und Wildholzanfall. Die Haupthochwasserzeiten liegen in der sommerlichen Gewitterzeit, jedoch sind auch in den übrigen Jahreszeiten - insbesondere bei Starkregen oder im Winter bei Schneeschmelze oder länger anhaltenden Taupenoden - stark ansteigende Abflüsse zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen


Greindl

